



universität
wien

Masterarbeit

Titel der Masterarbeit

„Die neue Außenhandelspolitik der Europäischen Union,
eine Untersuchung des ´freien´ Handelsabkommen
zwischen der EU und Kolumbien als Beispiel“

Verfasser

Daniele Claudio Tentellini

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066/824

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

Univ. Doz. Dr. Gernot Stimmer

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----------|
| 1. Abkürzungsverzeichnis..... | Seite 4 |
| 2. Einleitung..... | Seite 5 |
| 3. Ziel der Untersuchung..... | Seite 7 |
| 4. Struktur der Arbeit und Vorgehensweise..... | Seite 8 |
| 5. Begriffliche Definitionen..... | Seite 9 |
| 6. Ursprüngliche vertragliche Verankerung..... | Seite 10 |
| 7. Historische Entwicklung..... | Seite 11 |
| 8. EWG und GATT | Seite 18 |
| 9. Die Einrahmung der EU im multilateralen Handel der WTO..... | Seite 20 |
| 10. Ausgangspunkt der Untersuchung: der Nizza Vertrag..... | Seite 22 |
| 11. Der schwache demokratische Charakter der Handelspolitik..... | Seite 24 |
| 12. Neuheiten nach dem Lissabon Vertrag..... | Seite 25 |
| 13. Die vertragliche Verankerung..... | Seite 26 |
| 14. Autonome Handelspolitik..... | Seite 27 |
| 15. Vertragliche Handelspolitik..... | Seite 28 |
| 16. Materiell rechtliche Neuerung..... | Seite 29 |
| 17. Reformen für das Europäische Parlament..... | Seite 30 |
| 18. Parlamentarischer Ausschuss für internationalen Handel (INTA)..... | Seite 37 |
| 19. Einbindung nationaler Parlamente..... | Seite 41 |
| 20. Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union..... | Seite 43 |
| 21. Auswärtige handelspolitische Abkommen der EU..... | Seite 47 |
| 22. Als Beispiel das "freie" Handelsabkommen zwischen der EU und Kolumbien..... | Seite 54 |
| 23. Die Handelsbeziehungen der EU mit Kolumbien..... | Seite 58 |
| 24. Die Eigenheit des Vertragsentwurfes..... | Seite 62 |
| 25. Verletzung der Menschenrechte in Kolumbien..... | Seite 67 |

| | |
|--|-----------------|
| 26. Wahrung der außenpolitischen Ziele der Union..... | Seite 68 |
| 27. Schlussfolgerung..... | Seite 75 |
| 28. Abstract..... | Seite 79 |
| 29. Literaturverzeichnis..... | Seite 80 |
| 30. Lebenslauf..... | Seite 87 |

1. Abkürzungsverzeichnis:

| | |
|--------|---|
| ACTA | Anti Counterfeiting Trade Agreement. |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. |
| AFET | Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten des EP. |
| APS | Allgemeines Präferenzsystem der EG/EU. |
| Art. | Artikel. |
| DDA | Doha Development Agenda |
| DROI | AFET Unterausschuss für Menschenrechte. |
| GD | General Direktion. |
| EG | Europäische Gemeinschaft. |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention. |
| EP | Europäisches Parlament. |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. |
| EWS | Europäischer Wirtschaft-und Sozialausschuss. |
| EU | Europäische Union. |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union. |
| FHA | Freies Handelsabkommen. |
| GATT | General Agreement on Tariffs and Trade. |
| IGC | International Governmental Conference. |
| OECD | Organization for Economic Cooperation and Development. |
| PHA | Präferenzielles Handelsabkommen. |
| SWIFT | Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication |
| UNCTAD | United Nation Conference on Trade and Development. |
| WTO | World Trade Organization. |

Abkürzungsverzeichnis der Fußnoten:

| | |
|------|---|
| Abs. | Absatz. |
| ibd. | wie Oben. |
| s: | Siehe. |
| URL: | Einheitlicher Quellenanzeiger (Uniform Resource Locator). |
| Vgl. | Vergleiche. |

2. Einleitung:

Der Außenhandel und somit die Regelung von grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Beziehungen galt schon, seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft, als wichtiges Aufgabengebiet des Europäischen Integrationsprozesses. Mit dem Inkrafttreten des Lissabons Vertrags am 1 Dezember 2009 begann eine neue Epoche für die gemeinsame Handelspolitik.

Seine direkte thematische Verbindung mit der gemeinsamen Handelspolitik ist rechtlich verankert in den Gründungsverträgen der EG sowie auch in der historischen Entwicklung der europäischen Wirtschaft Gemeinschaft (EWG) wieder zu erkennen.¹ In dem römischen Gründungsvertrag der EG erhielt diese, als Politik der ersten Stunde und in Aussicht auf die Regelung aller kommerziellen Transaktionen des gemeinsamen Marktes, einen supranationalen Charakter.

"Foreign trade policy has been a stronghold of the Community since the early days of integration. It developed out of a functional necessity to unify foreign trade relations in the prospect of a single European market in the late 1950s."²

Die traditionelle Bestimmung der europäischen Handelspolitik ist der Abbau von Handelsbarrieren und von Handelsrestriktionen zur Förderung des Austausches von Kapitalströmen und den Sicheren Zugang zu Märkten in Drittländer³ zu gewährleisten. In der autonomen Handelspolitik werden handelspolitische Instrumente angewendet um die Einfuhr und Ausfuhr von Gütern zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu regeln. In der vertraglichen Handelspolitik besitzt die EU Befugnis die Abwicklung von gemeinsamen Handelsabkommen zwischen Drittländer und der Union zu beschließen.⁴

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist die gewachsene politische Bedeutung des Europäischen Außenhandels. "Die Globalisierung hat den Handel in das Bewusstsein der Menschen geschoben."⁵ Dieser gilt als ausgeprägter Tätigkeitsbereich der auswärtigen Beziehungen der Union. Die Etablierung eines starken Normativen Elements des Unionsrechts prägt Europa als friedliche demokratische Macht und verleitet den Außenhandelsbeziehungen politische und soziale Verantwortung. Vor allem erfolgte nach dem Lissabon Vertrag eine grundlegende Reform der Institutionen die eindeutig mit der

¹ Art. 3 Vertrag zur Gründung der EWG (1957)

² Elsig, 2002, S. 3.

³ URL: http://europa.eu/legislation_summaries/external_trade/index_de.htm (01.06.2012)

⁴ URL: http://europa.eu/pol/comm/index_de.htm (01.06.2012)

⁵ Quisthoudt-Rowohl In: Bungenberg/Hermann (2011) S. 98.

Aufwertung des Europäischen Parlaments verbunden ist. Besonders kam es dadurch zu einer Verstärkung der demokratischen Repräsentanz sowie der demokratischen Partizipation der EU Bürgerinnen und Bürger in handelspolitische Entscheidungen.

Der Bereich des Außenhandels ist zwischen der Handelspolitik und die von den Mitgliedsstaaten geprägten Außenpolitik der Union wiederzufinden. Im Verlauf des Europäischen Integrationsprozesses kommt es zur Erweiterung der supranationalen Ebene der Handelspolitik und zur Aufhebung der Säulenstruktur der Union.⁶ Die Trennung der Außenwirtschaftsbeziehungen von der mehr intergouvernementalen ausgerichteten Außenpolitik wird aufgehoben. Die gewachsene Verbindung zwischen außenpolitischen Zielen und die nach außen gerichteten handelspolitischen Unterfangen fusionierten in einer neuen einheitlicheren Dimension des auswärtigen Handelns der Union.⁷

Die europäische Außenhandelspolitik beschäftigt sich mit immer komplexer werdende Themen und Aufgabenstellungen. Die kompetente Behandlung solcher Themen verlangte nach einer ersichtlicheren und demokratischeren Entscheidungsfindung in der Legislative. Solche wurde von der europäischen Öffentlichkeit wie auch von dem damaligen Handelskommissar, auf Grund der schwachen parlamentarischen Mitwirkungsrechte, als Beispiel einer intransparenten und Bürger fernem Modalität der Entscheidungsfindung stark kritisiert. EU Handelskommissar Pascal Lamy beurteilte die Außerachtlassung des Europäischen Parlaments im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik als "absolutely abnormal."⁸

Welche Veränderungen gibt es für die demokratische Bestimmung der europäischen Außenhandelspolitik nach dem Lissabon Vertrag? Welche Ziele und Grundsätze werden durch die vertragliche Außenhandelspolitik der EU verfolgt?

Hypothese: Nach dem Lissabon Vertrag kommt es zu einer Parlamentarisierung der Europäischen auswärtigen Handelspolitik und zu einer Demokratisierung in der Entscheidungsfindung.

⁶ Art. 1 EUV 2010, S. 33;

⁷ Vgl. Krajewski/Nürnberg In: Bungenberg/Hermann (2011) S. 72-74.

⁸ Krenzler /Pitschas In: Hermann/Streinzi 2006, S. 36.

3. Ziel der Untersuchung:

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts kam es für die EU auf Grund der gewachsenen globalen wirtschaftlichen Vernetzung zu einer langfristigen Intensivierung der globalen Handelsaktivitäten.⁹ Nach dem aktuellen Bericht der WTO, zur Revision der EU Handelspolitik, klassifiziert sich die EU als mächtigster Handelsblock der Welt und als Vorreiter einer aktiven Liberalisierungspolitik.¹⁰

Diese Arbeit beabsichtigt als erstes die rechtliche Verankerung und das Aufgabengebiet dieser reformierten EU Police zu beschreiben und auch die internationale wirtschaftliche Verflechtung dieser festlegen zu können.

Mit dem Abschluss des Nizzas Vertrags (2001) rückte die Außenhandelspolitik des "pazifistischen Akteurs"¹¹ der internationalen Beziehungen immer mehr ins Zentrum der politischen Aufmerksamkeit und verlangte nach seiner demokratischen Legitimation.

Hervorgehoben und präsentiert wird hier die, nach dem Lissabon Vertrag durchgesetzte, Institutionelle Veränderung des Europäischen Parlaments.

Der Gang der Untersuchung wird auch den ausgeprägten normativen Charakter der Union, welcher zu Festlegung von allgemein gültigen Ziele und Grundsätze geführt hat, beleuchten.¹² Durch das Aufdecken der neuen konzeptionellen Grundlage und Zielsetzung der europäischen Außenhandelspolitik, im neuen Rahmen des Auswertigen Handelns der Union, wird die Veränderung der Formulierung, von dieser nach außen gerichteten Politik, dargestellt. Die Aufwertung der Rolle des EP und die gewachsene normative Verpflichtung der auswärtigen Handelspolitik werden anhand des Beispiels des Freihandelsabkommen der EU mit Kolumbien verdeutlicht. Dieses dient vor allem als Einblick in die neue vertragliche Praxis der Handelspolitik, da es die parlamentarische Arbeit zur Wahrung der Werte und Ziele der Union, aufzeigt.

⁹ Vgl. Eurostat Statistics (May 2011); vgl., Fairbrother/Quisthoudt-Rowohl 2009, S. 3-4.

¹⁰ Vgl. WTO Trade Policy Review: European Union (6-8 July 2011)

¹¹ Kernic 2007, S. 19.

4. Struktur der Arbeit und Vorgehensweise:

Für die Beantwortung meiner Fragestellung, welche sich mit der Reform einer komplexen und langlebigen EU Police auseinandersetzt, werde ich als erstes die verträgliche Verankerung (6) der Außenhandelspolitik im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik aufzeigen. Nach der notwendigen begrifflichen Klärung (5) bestimmter wichtiger Konzepte, wird, im Überblick, die historische Entwicklung (7) und die internationalen Einbettung präsentiert. An diesem Punkt wird die Mitgliedschaft der EG im Zoll- und Handelsabkommen erforscht (8) sowie auf dessen Einrahmung in das normative internationale Handelsregime der WTO (9) eingegangen.

Anhand dieser wird der Ausgangspunkt der Untersuchung festgelegt und in seinen Einzelheiten dargestellt. Beschrieben wird dazu das Ergebnis des Nizza Vertrags (12, 13). Nach der Festlegung der Untersuchungsgrundlage werden materiell rechtliche Fragen (14) geklärt wie auch zwischen autonomer (15) und vertragliche (16) Handelspolitik unterschieden. Besonders wird die zuletzt aufgewertete Rolle des europäischen Parlaments (17, 18, 19) in der Gesetzgebung untersucht und hervorgehoben.¹³ Für die Identifizierung der Normen und Prinzipien (20) nach dem die auswärtige Handelspolitik nach dem Lissabon Vertrag zu funktionieren hat werde ich den Vertrag über die Europäische Union (EUV) untersuchen. Für die Festlegung der Aufwertung des Europäischen Parlaments werde ich besonders den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) begutachten. Im weiteren wird die neue normative Dimension der EU Außenhandelspolitik beschrieben und die Natur der vertraglichen Handelspolitik (21) mit Fokus auf Lateinamerika (23) präsentiert.

Ferner erfolgt eine rechtliche Untersuchung des Freihandelsabkommens der EU mit Kolumbien (22). Diese wird die Fragen zur rechtlichen Übereinstimmung der auswärtigen politischen Ziele der Union mit die der auswärtigen Handelspolitik nachgehen (24) und die Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien Aufdecken (25). Im weiteren wird die Stellungnahme des EP zum FHA präsentiert (26) und die Wahrung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union mit rechtlichen Bedenken aufgezeigt. Abschließend wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse präsentiert (27).

¹³ Vgl. Quisthoudt-Rowohl In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 95-99.

5. Begriffliche Definitionen:

Außenhandelspolitik: Diese wird in der Literatur über die Europäische Integration als ein Teil der gemeinsamen Handelspolitik bezeichnet. Auch der Gabler Wirtschaftslexikon definiert eben diese als solche. "Die gezielte wirtschaftspolitische Beeinflussung des internationalen Güterhandels durch tarifäre Handelshemmnisse bzw. nicht tarifäre Handelshemmnisse bzw. auch die Reduktion oder Beseitigung derselben (Handelsliberalisierung)."¹⁴

Parlamentarisches Regierungssystem: Die Regierung ist auf direkte oder indirekte Weise an die Unterstützung des Parlaments für ihre Wahl und Amtsausübung angewiesen.

Demokratisierung: Dieser Begriff ist von großer Bedeutung für diese wissenschaftliche Arbeit da dieser auf die parlamentarische Zustimmung in der EU Gesetzgebung verweist. Diese gilt, für jede demokratische Regierung, als direkte Legitimation für das eigene Handeln. Besondere Beachtung wird auch, im Rahmen des Parlamentarismus, den Veränderungen in dem Ausmaß der Repräsentanz sowie den Beratungs- und Kontrollbefugnissen gewidmet.¹⁵

Parlamentarisierung: Ein geeigneter und zutreffender Gedankengang bezüglich der Bedeutung einer effektiven Parlamentarisierung der EU stammt aus dem online Nachrichtendienst "The intelligence": "(...) setzt über die bloße Existenz eines Parlaments auch seine gestaltende Kompetenz voraus. Auch in nicht parlamentarischen Monarchien oder in autoritären Regimen kann es Parlamente im weiteren Sinne geben. Spielen aber solche Volksvertretungen aber politische keine zentrale Rolle, kann höchstens von einem 'autoritären' oder gar 'totalitären' Parlamentarismus gesprochen werden."¹⁶

Handelsabkommen: Die Regelung des Handels zwischen zwei oder mehreren Staaten durch die Schließung eines völkerrechtlichen Vertrags. Diese werden von Seiten der EU auf multilateraler Ebene oder auf bilateraler Ebene im WTO Rahmenwerk geführt.¹⁷ Der Bereich des Außenhandels diente der Gemeinschaft als Mittel zur Verfolgung europäischer strategischer Ziele durch die Verhandlung von Abkommen und Verträgen mit Partnerländern auf der ganzen Welt.

¹⁴URL:<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/handelspolitik.html?referenceKeywordName=Au%C3%9Fenhandelspolitik> (23.05.2012)

¹⁵ Art. 137 EWG 1957.

¹⁶ URL: Sebastian Jende, Presseäußerung: <http://www.theintelligence.de/index.php/politik/eu-europaeische-union/4451-demokratisierung-europas-heisst-parlamentarisierung-der-eu.html> (24-25.05.2012)

¹⁷ URL: <http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/handelsabkommen/handelsabkommen.htm> (23.05.2012)

6. Ursprüngliche vertragliche Verankerung:

Die Rechtliche Verankerung der gemeinsamen Handelspolitik ist in den Römischen Verträge 25.03.1957 festgelegt worden. In Art.110- 16 dieses Vertrages, auch als "Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" bezeichnet, wird seine Definition, Zielsetzung und primärrechtlichen Charakter als ranghöchstes Recht der EG vereinbart.¹⁸

Die umfangreiche Zielsetzung wird im ersten Absatz des Art. 110 bezeichnet: "Durch die Schaffung einer Zollunion beabsichtigen die Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zum Abbau der Zollschränken beizutragen."¹⁹

Art. 111 und 112 waren provisorisch und fanden Anwendung nur in der Übergangszeit vor der Einführung des gemeinsamen Zollltarifs.

In diesen wird der Kommission das alleinige Initiativ Recht für die Führung der Zoll-Verhandlungen mit dritten Länder über den gemeinsamen Zollltarif zugeteilt.

Art. 113. definierte die einheitlichen Grundsätze der gemeinsamen Handelspolitik für die Änderung von Zollsätze, Abschluss von Zoll-und Handelsabkommen, die Ausfuhrpolitik und die Handelspolitischen Schutzmaßnahmen.²⁰

Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich zu einer Übertragung der eigenen Kompetenzen an die höhere Entscheidungsebene der Gemeinschaft. Dies geschah, einerseits, durch die Delegation von Souveränität an die Kommission welche das Initiative Recht besitzt und auch die Verhandlungen zu führen hat. Der andere Grad an Delegation betrifft den Prozess der Ratifikation indem der Ministerrat über dem Verhandlungsergebnis zu entscheiden hat.

Art. 115 ermächtigt die Mitgliedstaaten zu einer Zusammenarbeit indem handelspolitische Maßnahmen getroffen werden müssen die am wenigsten die Erfüllung und Einführung des gemeinsamen Zollltarifs benachteiligen.

¹⁸ Vgl. Devuyt 2003, S. 42-44.

¹⁹ Teil III, Art. 110 des EWG Vertrags, 1957.

²⁰ Teil III, Art. 113 des EWG Vertrags, 1957.

7. Historische Entwicklung der EU Außenhandelspolitik:

Die EG findet ihren Ursprung als Handelsblock und sieht im wirtschaftlichen Bereich den Ausgangspunkt für die supranationale Zusammenarbeit.

Diese einmalige Form der Zusammenarbeit findet seine ursprüngliche Bestimmung in der Schaffung einer supranational Institutionalisierten freien Handelszone für Kohle und Stahl zwischen den sechs Gründungsmitgliedstaaten (EGKS) wieder. Dies geschah noch im Rahmen des Pariser Vertrags 18.04.1951 auf Vorschlag des französischen Außenminister Robert Schuman. Trotz dem Handelsliberalisierenden Impuls der EGKS vermisste diese noch eine gemeinsame auswärtige Repräsentanz.²¹

"Mercantile and military interests in a weakened and impoverished Europe feel the need for a coalition with a common policy and, therefore, some form of central authority."²²

Die notwendige wirtschaftliche Integration Europas zwischen souveränen Staaten und die Sicherung eines friedlichen Zusammenlebens zwischen Völkern standen im Vordergrund der Ereignisse. Der starke Gründungsgedanke von Jean Monnet und später die Überzeugung von Jaques Delors für den Binnenmarkt Europas führten zur Entwicklung des höchsten integrierten regionalen Wirtschaftsraums der Welt.

"Even regional integration theorists are inclined to accept that the founding of the ECSC was an extraordinary act of political statecraft, but they contend that once it occurred it sparked a qualitatively different and potentially self-sustaining process of spillover."²³

In Rom 1957 einigten sich Deutschland, Frankreich, Italien und die Benelux-Staaten zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und unterschrieben die Römischen Verträge. Der Art 110 des EWG Vertrags verdeutlicht die Gemeinschaftskompetenzen auf den Bereich der Wirtschaftspolitik und zielt auf die Regelung und Entfaltung der eigenen Handelsbeziehungen mit Drittländern oder internationalen Organisationen. Die Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Achtung von drei Prinzipien: 1) einheitlicher Außenzoll, 2) gemeinsame Handelsabkommen mit Drittländern, 3) einheitliche Anwendung handelspolitischer Instrumente.

²¹ Vgl. Meunier/Nicolaidis 1999, S. 479-480.

²² Mitrany 1975, S. 153.

²³ Moravcsik 1998, S. 67.

Moravcsik identifizierte, im Rahmen seiner Nachforschung bezüglich der europäischen Integration, dass handelsfördernde Maßnahmen sowie die Promotion von Exporte als treibende Kraft für die Vereinigung der damaligen EG Staaten gegolten haben.²⁴

Die Vorgehensweise der Entscheidungsfindung für den Außenhandel wird in Art. 113 (3) näher festgelegt. Dieser verdeutlicht die schwache Rolle des europäischen Parlament da die Kommission seine Verhandlungen eigenständig zu führen hatte und seine Unterstützung wurde dem von dem Rat bestellten Sonder Ausschuss überlassen.²⁵ Bemerkenswert ist dass, zu Beginn als die Gründerstaaten den europäischen Vertrag der EWG unterzeichneten, in Bezug zudem demokratischen Organ der Gemeinschaft, noch von Versammlung gesprochen wurde.

Gemäß Art. 228 EWG bekräftigt die Kommission Verhandlungen zu führen welche anschließend ein Beschluss des Rates vorsah nachdem es zur Beratung der Versammlung kam, in den Fällen wo dies der Vertrag verlangte. Tatsächlich wurde nur in Art. 238 EWG auf eine solche Beratung hingewiesen und dies betraf nur die Schließung von Assoziierungsabkommen.²⁶

Die dominierende Rolle der Kommission in den wirtschaftlichen Beziehungen zu Drittländern und internationale Organisationen wird in Art. 229 EWG festgelegt. Die Zentralisation der Entscheidungsfindung gilt für die Union als notwendige Voraussetzung für die reibungslose Funktion des internen Marktes und die Gewährung der eigenen attraktiven Marktsicherheit gegenüber Drittländern.²⁷ Der theoretische Ansatz des Neofunktionalismus von Ernst B. Haas. erkennt die stabilisierende Wirkung Supranationaler Strukturen die, durch allgemeingültigen Verträge, bindend und verpflichtend sein können.²⁸

Die Kommission besitzt das Initiativ Recht in dem sie dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik erteilt Art. 133 (3) EWG. Die Exekutive tritt im Name der Gemeinschaft auf und ist gleichzeitig auch für die Führung der Verhandlungen mit Drittländern oder internationalen Organisationen verantwortlich. Der Spielraum der

²⁴ Moravcsik 1998, S. 88.

²⁵ Art 113 (3) EWG 1957. S. 248.

²⁶ Art 238 EWG 1957, S. 311.

²⁷ Vgl. EU Trade Policy OECD Bericht 2000, S. 8.

²⁸ Vgl. Moravcsik In: Keohane/Hoffmann 1991, S. 40-45.

Kommission "nach Maßgabe der Richtlinien des Rates"²⁹ wird von den Mitgliedstaaten durch ein Verhandlungsmandat eingegrenzt. Das Komitee der ständigen Vertreter COREPER und die Handels- und Außenminister des Komitees Art. 133 haben das Verhandlungsmandat zu bewilligen und die Richtlinien der Verhandlungen festzulegen.

Der Rat der Europäischen Union in seiner Formation "Auswärtige Angelegenheiten" übt Kontrolle auf die Entscheidung der Kommission aus, durch die angebotene unterstützende Rolle des Komitee (ex. Art. 133 Komitee) für Handel.³⁰ Das ehemalige Art. 133 Komitee war als beratendes Organ für die Arbeit der Kommission zuständig und diente als Hauptinformationsquelle zwischen den beiden Institutionen³¹ da es sich regelmäßig mit dem DG Handel traf. Nach der Auffassung von Bieling haben die Mitgliedstaaten die Macht der Kommission relativ eingeschränkt da der 133er Ausschuss das Verhandlungsmandat streng überwachte.³²

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage nationaler Präferenzen geführt³³. Diese basieren auf innerstaatliche Verhältnisse die mit den einheimischen wirtschaftspolitischen Bedingungen zusammenhängen.³⁴ Sektorenbezogene Koalitionen bestimmen, auf Grund der Unterstützung einheimischer Interessensgruppen bestimmte Sektoren zu liberalisieren und andere eher durch Handelsrestriktionen zu schützen.³⁵ Die Bildung der Präferenzen wird, in erster Linie durch ökonomische Interessen, definiert und bleibt nicht vom Einfluss der nationalen Ideologie, Traditionen oder strategischer Ausrichtung unbeeinflusst.

Die Entscheidungsmodalitäten des Ministerrates für handelspolitische Angelegenheiten wurden in Art. 113(4) definiert. Für die Beschlussfassung wurde die Anwendung von Einstimmigkeit bis zum Ende der Übergangszeit 1966 vorgesehen. Nach dem Ablauf dieser Frist, war die Anwendung der Modalität der Entscheidungsfindung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen worden.

In Art. 3 (b) EWG wird durch die Einfuhr eines gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittländern der Rahmen festgelegt. Die Europäische Zollunion mit einheitlichen gemeinsamen Außen Zoll wurde schon in den Römischen

²⁹ Vgl. Knodt 2008, S. 65-66.

³⁰ Vgl. Woolcock In: Lieb/Schwarzer/ Ondarza 2011, S.94-95.

³¹ mehr dazu: Nugent 2006 S. 308.

³² Bieling 2010, S. 118.

³³ Siehe dazu: Moravcisk 1998, S. 343-348.

³⁴ Siehe dazu: Holzinger 2005, S. 231-233.

³⁵ Vgl. Meunier 2005, S. 44-48.

Verträgen vereinbart. Nach der Auffassung von Sophie Meunier war dies die einzige rechtliche Möglichkeit die EWG im internationalen Handel zu integrieren. Die Durchsetzung der gemeinsamen Handelspolitik verlangte nicht nur nach der vollständigen Zuweisung der handelspolitischen Kompetenzen an die Gemeinschaft sondern auch nach der Festlegung einer einheitlichen Außenzollgrenze für alle Mitgliedstaaten.³⁶ Durch die Anwendung des integrierten Zolltarifs der Gemeinschaft (TARIC) wird ein gemeinsamer Zoll gegenüber Waren die aus Drittländern stammen angewendet. Die Verwirklichung der Zollunion und die gemeinsame Anwendung handelspolitischer Mittel zum Schutz des gemeinsamen Marktes wurde erst am 1. Juli 1968 abgeschlossen.³⁷ Die Koordination und Anpassung der vielen unterschiedlichen Wirtschaftspolitiken der Gründerstaaten verlangte nach der Vorbereitung einer Übergangszeit die den Wandel von einer bloßen Freihandelszone zu einer Zollunion vorbereitete.

Die Einbindung der EG in den internationalen Handel zeigte sich in der GATT Kennedy Runde 1964-1967, welche für die Gegenüberstellung der zwei hoch integrierten regionalen Handelszonen sorgte; die U.S. und die EWG. Angespornt durch den wirtschaftlichen Erfolg des gemeinsamen Marktes entschloss die U.S. Regierung Verhandlungen mit der EWG aufzunehmen.³⁸ Die Vereinigten Staaten zielten auf eine Halbierung des Zolltarifs für beide Sektoren in den nächsten fünf Jahren. Die U.S. erhoffte sich so einen sicheren Marktzugang für den europäischen Industriesektor sowie auch für den Agrarwirtschaftssektor zu erhalten.³⁹ Die Kennedy Runde ist für die EG von Bedeutung da zum ersten Mal die Kommission für alle sechs Mitgliedstaaten die Verhandlungen zu führte. Leider zeigten sich für die EWG Mitgliedstaaten, besonders für Frankreich und Deutschland, divergierenden Interessen in Bezug auf die Regelung des Agrarsektors, wie dies aus der Debatte über die Fixierung des Getreidepreises ersichtlich ist.⁴⁰ Die fehlende Einigung der Mitgliedstaaten in den Verhandlungen über Agrarwirtschaft zeigte einerseits den Konflikt zwischen den Supranationalen Bestrebungen der Kommission und andererseits die intergouvernementale Ansichten einiger Mitgliedstaaten. Ein Beispiel ist die nationalistische Einstellung des französischen Ministerpräsident Charles De Gaulle.

³⁶ Vgl. Meunier 2005, S. 5.

³⁷ Vgl. URL: http://europa.eu/legislation_summaries/customs/index_de.htm (25.05.2012)

³⁸ Vgl. Meunier 2005, S. 74-84.

³⁹ Vgl. Deutsch 1999, S. 44-37.

⁴⁰ Vgl. Meunier 2005, S. 84-87.

"In the case of the European Economic Communities (EEC), de Gaulle wanted to curtail the authority of the Brussels administration and to withdraw the power of political decision-making from the Commission and re-invest it in the governments."⁴¹

Diese Ereignisse zeigten die Unfähigkeit der Institutionen die Modalitäten der Entscheidungsfindung der qualifizierten Mehrheit mit denen der Einstimmigkeit zu ersetzen, wie dies nach dem EWG Vertrag vorgesehen wurde.⁴² Durch dem weiterbestehen des Einstimmigkeitserfordernis wurde es, besonders für konservative Länder wie Frankreich, möglich den externen Liberalisierungsdruck erfolgreich abzuwehren. Die unterschiedlichen Ausrichtungen für den internationalen Handel spalteten die Mitgliedsländer in zwei Positionen. Die eine war eine liberale Gruppe die sich Offen gegenüber freien Handel und zunehmende Handelsliberalisierungen aussprach. Dieser Gruppe gehörten Länder wie Deutschland und Großbritannien.⁴³ Die andere Fraktion verfolgte eher protektionistische Maßnahmen, wie die des unilateralen allgemeinen Präferenzsystem (APS), die den Fortbestand der eigenen zentralen Sektoren versicherte und gleichzeitig einen Profit reichen Außenhandel mit Drittländern ermöglichte. Zu dieser Gruppe gehörten Länder wie Frankreich, Spanien und Italien.⁴⁴

Die Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländer und ehemalige Kolonien (AKP Staaten) charakterisierten EUs frühe Außenbeziehungen. Diese traditionellen Nord-Süd-Beziehungen wurden im Rahmen politischer- und wirtschaftlicher Kooperationsabkommen zur Förderung von Zusammenarbeit gegründet.⁴⁵ Solche Handelsbeziehungen basierten auf die Aushandlung von einseitigen Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer wie dies aus dem Lomé I (1975-79) Abkommen ersichtlich ist. Die Außenwirtschaftsbeziehungen der Gemeinschaft manifestierten sich im Verlauf der ersten Jahre in unterschiedlichen Vertragstypen in denen eine Verflechtung politischer und wirtschaftlicher Ziele zu erkennen war.⁴⁶

Am Anfang der 1970er Jahre geriet die Gemeinsame Handelspolitik zunehmend unter Druck auf Grund wirtschaftlicher Veränderungen und eine Intensivierung des internationalen Wettbewerbs. Außerhalb der Tarif Reduktion des GATTs kam es öfters zur Anwendung strategischer protektionistischer Maßnahmen. Diese beschäftigten die EG und die anderen 101

⁴¹ G. M. Nederhorst In: Landheer 1964, S. 57.

⁴² Vgl.URL: http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul_10/zusatzthemen_05.html (26.05.2012); dazu auch: Moravcsik In: Keohane/Hoffmann 1991, S. 25-38.

⁴³ Vgl.: Deutsch 1999, S. 42-47; dazu auch: Elsig 2002, S.36.

⁴⁴ Vgl.: Meunier 2005, S. ; dazu auch: Deutsch 1999, S. 48-56.

⁴⁵ Vgl.: Orbie 2008, S. 45-46.

⁴⁶ Vgl.: Kernic 2007, S. 34-35.

GATT Vertragsstaaten in der Tokio Runde 1973-1979 mit dem Abbau nicht-tarifärer Handelsschranken. Der gewachsene Konkurrenzdruck für die EG kam vor allem aus technologisch starken Ländern wie Japan und die U.S. und wurde, in Folge der zunehmenden Handelsliberalisierung, als eine immer stärker werdende Konkurrenz für die EG Mitgliedstaaten betrachtet.⁴⁷ Diese bemühten sich einer neuen Tarif Senkung für den Industriesektor durchzusetzen. Die Tarif Quote wurde von 7 % auf 4.7 % reduziert und der EG Agrarsektor blieb unangetastet.⁴⁸

Der rationalistische Ansatz von Meunier verweist auf die Bedeutung der institutionellen Einstellung gegenüber dem gewünschten oder eher nicht gewünschten Policy Wandel. Die Vorherrschaft der konservativen Länder blieb zu Beginn, als noch Einstimmigkeit als Entscheidungsverfahren vorgesehen war, lange Zeit unangetastet. Dies etablierte sich vor allem dank der, durch die Einstimmigkeit entstandene, Veto Position für jedes Land. Dadurch wurde auch einzelnen Mitgliedsländer ermöglicht ihre Machtposition gegen eine gemeinsame Entscheidung durchzusetzen.⁴⁹ Die Bedeutung der Anwendung von Einstimmigkeit oder qualifizierte Mehrheit steht nach Meunier und Nicolaidis⁵⁰ auch im Zusammenhang mit dem gewünschten aber trotzdem noch misstrauten Übertragungsgrad der nationalen handelspolitischen Souveränität an die zentrale Kompetenz der Gemeinschaft.

Obwohl sich der EWG Vertrag in Art. 110 für eine sukzessive Entfernung von Beschränkung für den internationalen Handel aussprach kann bis zu den frühen 1980er von einer defensiven Grundhaltung der EG gesprochen werden.⁵¹ Diese Tatsache wird am besten bestätigt durch die Beobachtung der Ergebnisse der GATT Handelsliberalisierungsrunden welche, vor allem in der Agrarwirtschaft, die Gegenüberstellung der liberalen und konservativen Einstellung der Mitgliedstaaten am besten wiedergibt. Die Harmonisierung des gemeinsamen Marktes zeigte sich nämlich am Ende der 1980er Jahre als große Herausforderung für die EU Länder. Am deutlichsten ist diese Dynamik von Elsig beschrieben worden indem auf "measures behind-the-border"⁵² hingewiesen wird die eine Form von nicht-tarifäre-Handelsbarrieren verkörpern.

Durch das Beschließen der Einheitliche Europäische Akte (EEA) 1986 kommt es zu der ersten bedeutenden Veränderung in der Handelspolitik; die Ablösung des einstimmigkeits-

⁴⁷ Vgl.: Deutsch 1999, S.35-39.

⁴⁸ Vgl.: Bieling 2010, S. 117-118.

⁴⁹ Vgl.: Meunier 2005, S.56-67.

⁵⁰ Meunier & Nicolaidis 1999, S. 490.

⁵¹ Vgl.: Müller Graff 2006, S. 121-123.

⁵² Elsig 2002, S. 40.

Prinzip mit dem Verfahren der qualifizierten Mehrheit.⁵³ In diesem Vertrag ist die Grundlage für ein Sechsjahresprogramm mit der Bestimmung den Binnenmarkt zu schaffen und auch die Probleme des freien Handels über die Binnenmarktgrenze zu regulieren, enthalten.

Im Vertrag von Maastricht 1991 wurde die europäische Union gegründet EUV (07.02.1992)⁵⁴ und es kam zur Aufhebung des Art. 111 und 114 EWG. Das Wesen der Außenhandelspolitik (113 EWG) blieb bis Amsterdam unverändert.⁵⁵

Die Beteiligung der EG an der Uruguay Runde 1986-1994 ereignete sich im Zusammenhang des strukturellen Wandels⁵⁶ des Welthandels. Die Behandlung von Themenbereiche die noch nicht im Kompetenzbereich der Union standen machte eine Veränderung des Umfangs des Art. 113 notwendig. Die geteilten handelspolitischen Ausrichtungen der Mitgliedstaaten charakterisierten die multilateralen Verhandlungen. Peterson definierte aus diesem Grund die EU als "schizophrenic hegemon in trade"⁵⁷ begründet wegen der Unmöglichkeit einen interne Einigung der Verhandlungsposition der Mitgliedstaaten während der GATT Verhandlungen zu finden.

Der Vertrag von Amsterdam 1997 (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, konsolidierte Fassung des 10.11.1997)⁵⁸ reformierte ex-Art. 113 in Art. 133. Der Fortschritt zugunsten der Liberalisierung des Handels wurde in der Literatur als minimal bezeichnet da es kaum zu einer Veränderung des "Status quo" zwischen den Mitgliedstaaten und der Union geführt hat.⁵⁹ Die Kommission verfolgte eine Erweiterung der eigenen Kompetenzen auf die Bereiche Dienstleistungen, intellektuelles Eigentum und Investitionen die in der Uruguay Runde noch nicht im Kompetenzrahmen der Union standen.⁶⁰ Die Kommission war besorgt, im Licht einer zukünftigen Erweiterung, um die Funktionsfähigkeit der Entscheidungsfindungsmechanismen der Union und setzte sich auch für die Ausweitung der qualifizierten Mehrheit in der Regierungskonferenz ein. Die Durchsetzung dieser Reformen musste aber noch warten und bereitete die Verhandlungsbasis für die nächste Regierungskonferenz vor.

⁵³ Vgl. Wagner/Eger 2011, S. 89-93.

⁵⁴ URL: (02.06.2012)

http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_maastricht_de.htm

⁵⁵ Vgl. Meunier/Nicolaidis 1999, S. 480.

⁵⁶ Siehe: Hermann/Streinzi 2006, S.12; Bieling 2010, S.113.

⁵⁷ Siehe dazu: Orbie 2008, S. 57.

⁵⁸ URL: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997E/htm/11997E.html#0173010078> (20.05.2012)

⁵⁹ Vgl.: Niemann 2011, S. 14-15, auch ausführlicher dazu: Meunier/Nicolaidis 1999, S.477-490.

⁶⁰ Vgl.: Niemann 2011, S. 14.

8. EWG und GATT:

Die wirtschaftliche Interdependenz zwischen Handelsstaaten und die daraus resultierende wirtschaftspolitische Abhängigkeit machte, unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, die Festlegung völkerrechtlicher Rahmenbedingungen für die Regelung des internationalen Handels notwendig. Die geteilte Überzeugung der Vorteile eines freien Marktzugangs führte 1947 die Industriestaaten zu einer multilateralen und gegenseitigen Regulierung der Zollschränken.⁶¹ Es waren 10 Industrienationen und 13 Entwicklungsländer die am 30. Oktober dieses Abkommen als völkerrechtlichen Vertrag unterzeichneten und zugunsten einer Liberalisierung des Welthandels sprachen.

Das GATT erhielt einen provisorischen Charakter da dieser, im Rahmen des ambitionierten Projekts der Vereinten Nationen eine internationale Handelsorganisation⁶² (ITO) zu schaffen, konzipiert wurde.

Die Funktion dieses Handelsregimes oder auch besser bekannt als das transatlantischen Zoll- und Handelsabkommen beabsichtigte die Optimierung des Marktwirtschaftlichen Prinzips und die Regelung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Vertragsstaaten.

Als supranationale Organisation war die EG und früher die EWG nicht Mitglied des GATT sondern ausschließlich die Mitgliedstaaten welche auch in formelle sowie informelle Sitzungen öfters teilnahmen.⁶³ Die Übertragung der Souveränität in handelspolitischen Angelegenheiten an die Kommission lässt von einer "gewohnheitsrechtlichen, durch die Praxis begründete Mitgliedschaft der EG in GATT sprechen."⁶⁴ Die gleichzeitige Mitgliedschaft der EWG Staaten und der Kommission, welche im Auftrag der Mitgliedstaaten in den Verhandlungen und im Panel-Verfahren zu agieren hatte, wird von Sabine Picout als "Quasi Mitgliedschaft" oder "Mitgliedschaft sui generis" definiert.⁶⁵

Nach dem Art. 300 EGV (Art.218 AEUV) wird das Verfahren für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten oder internationale Organisationen definiert. Absatz 3 regelt die Teilnahme des Parlaments für alle Verfahren die einen internen Rechtsakt der EG

⁶¹ Vgl.: Barton 2006, S. 36-47.

⁶² URL: http://www.europarl.europa.eu/factsheets/6_2_2_de.htm (01.06.2012)

⁶³ Christoph Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 123-124.

⁶⁴ Vgl.: Müller Graff 2006, S. 120.

⁶⁵ Siehe dazu In: "GATT-Rechtliche Rahmenbedingungen der Europäischen Integration", Sabine Picout, Grin Verlag 2006.

verändern würde.⁶⁶ In Absatz 6, Unterabsatz 1 des Art. 218 AEUV werden die Fälle aufgelistet indem es eine parlamentarische Zustimmung bedarf. Gemäß dem ehemaligen Art. 307 EGV (Art. 351 AEUV) wird die Absicht der Mitgliedstaaten verdeutlicht alle Übereinkünfte die vor dem 01.01.1958 geschlossen wurden passfähig umzugestalten und dessen Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftrecht zu beheben.

In den ersten Jahren wuchs erheblich die Anzahl der vertragsschließenden Parteien ebenso wie sich der Anteil des geregelten Welthandels verstärkte. "By 1952, thirty-four countries were GATT contracting parties, representing 80 % of world trade."⁶⁷ Die positiven wirtschaftlichen Effekte waren offensichtlich. Ein starkes Wirtschaftswachstum wurde zwischen den 1950er und 1960er registriert. In dieser Zeit erfolgte auch ein Anstieg des internationalen Handels um 8 % pro Jahr.⁶⁸ Die Verhandlungen der Kennedy Runde führten zur Festlegung eines GATT Anti Dumping Code und es kam zu einer Tarif Reduktion 35 % auf Waren mit Ursprung außerhalb der Agrarwirtschaft.

Die "Most Favored Nation" (MFN) Klausel, "trading partners grant the same tariff treatment given to their preferred trading partners to all others"⁶⁹ ist in Art. I: GATT verankert. "Each contracting party shall accord to the commerce of the other contracting parties treatment no less favorable than that provided for in the appropriate Part of the appropriate schedule annexed to this Agreement."⁷⁰ Dieses "Meistbegünstigungsprinzip" wurde aber, auf Grund bestehender wirtschaftlicher Ungleichgewichte zwischen Entwicklungsländer und industrialisierte Länder, mehreren Ausnahmen und Sonderregelungen unterzogen. Deutlich wurde der Konfliktpunkte der GATT Norm mit den gewährten Zollpräferenzen der EG an die Entwicklungsländer.⁷¹ Der Art. XXIV duldet eine Verletzung des Meistbegünstigungsprinzips in Bezug auf bestimmte Formen der regionalen Integration wie für Zollunionen oder Freihandelszonen wie dies für die EG der Fall war.

⁶⁶ Vgl.: Krenzler/Pitschas In: Hermann/Streinz 2006, S. 37-42.

⁶⁷ Barton 2006, S. 42.

⁶⁸ URL: http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/fact4_e.htm (01.06.2012)

⁶⁹ Barton 2006, S. 39.

⁷⁰ URL: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47_01_e.htm#articleVI (27-28.05.2012)

⁷¹ Vgl.: Herkommer 2004, S.285; dazu auch: Müller-Graff 2006, 126-128.

9. Die Einrahmung der EU im Multilateralen Handelsabkommen der WTO:

Die letzte Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) endete mit der Marrakesch Erklärung (15.04.1994) und führte zur Gründung des Welthandelsregimes (WTO). Diese übernahm inhaltlich das GATT 1947 und verschaffte diesem, nach seiner formellen Außerkraftsetzung, auch eine legale Basis. Die gemischte Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Handelspolitik, welche während der Uruguay Runde deutlich zum Ausdruck kamen, machte die Ratifizierung des Abkommens auch von Seiten der Mitgliedstaaten notwendig.⁷² Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Ratifizierung des WTO Abkommens wurde ausdrücklich von dem Gutachten 1/94 des Gerichtshofs bestimmt.

"Mit Art. XI des WTO Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation wurde die Mitgliedschaft der EG formalisiert. Neben ihren Mitgliedstaaten wurde sie als erste und einzige Zollunion volles Mitglied der WTO."⁷³

Diese grundlegenden Veränderungen bedeuteten auch den Übergang von dem äußerst fragmentarischen Charakter des GATT zu einer richtigen völkerrechtlichen Organisation des internationalen Handels. Die Verpflichtung gemeinsamer WTO Bestimmungen nachzugehen zu müssen ohne eine strikte Beachtung der einheimischen Gesetzeslage machte die Reichweite der WTO-Regeln viel effektiver.⁷⁴ Es kommt dem Gesetzgeber der Union die Aufgabe Sekundärrechtsmaßnahmen (Verordnungen oder Richtlinien) zu erlassen umso das bestehende Gemeinschaftsrecht WTO konform zu gestalten. Dies erfolgt gemäß Art. XVI:4 des WTO Übereinkommens und verpflichtete den Mitglieder alle eigenen Vorschriften und Verwaltungsverfahren mit den WTO Übereinkommen in Einklang zu bringen.

Die Rechtspersönlichkeit der neuen Welthandelsorganisation ist in dem Art. VIII:1 des WTO Übereinkommens geregelt: "Die WTO besitzt Rechtspersönlichkeit; von jedem ihrer Mitglieder wird ihr eine solche Rechtsfähigkeit eingeräumt, wie sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist."⁷⁵

Die Rechtliche Untersuchung der Mitgliedschaft der Union und dessen Mitgliedstaaten Gemäß Art. X des WTO Übereinkommens zeigt, dass die Mitgliedstaaten Mitglieder der WTO bleiben und im Bereich der Handelspolitik ausschließliche Kompetenzen der Union

⁷² URL: http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/who_we_are_e.htm (01.06.2012); dazu auch: Hermann/Streinz 2006, S. 100-101.

⁷³ Müller-Graff 2006, S. 120.

⁷⁴ Vgl.: Burton 2006, S. 48-53.

⁷⁵ Art. VIII (1) WTO Übereinkommen, vgl. dazu URL: <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR1208506>

versprechen. Durch die Formulierung des Art. 207 Abs. 1 Art. 3 Abs. 1 AEUV wird die Mitgliedschaft Union definiert da diese auch für die Außen-Handelspolitik Zuständig ist.⁷⁶

"Eine Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Schlussakte der DDA würde somit bei zu erwartendem Verlauf der Dinge wohl einen Verstoß gegen die Grundsätzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten darstellen, nicht im Zuständigkeitsbereich der Union tätig zu werden."⁷⁷

Zu einer weiteren Bestätigung der gleichzeitigen Mitgliedschaft der Union und der Mitgliedstaaten an die WTO kommt durch Titel V Art. 216 AEUV. Dieser besagt dass "die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten."⁷⁸

Die Entstehung der WTO war mit der Erweiterung der Handelsliberalisierungsagenda auf neue Bereiche verknüpft.⁷⁹ Die zukünftigen Verhandlungen hätten auch die Regelung des Handels mit Dienstleistungen (GATS) und die handelsbezogene Rechte des intellektuellen Eigentums (TRIPS) mit einbezogen. Diese neuen Handelsbereiche fanden große Bedeutung für den europäischen Außenhandel und verlangten nach einer gemeinsamen Regelung vor allem um die Wettbewerbsfähigkeit der EU in internationale Verhandlungen zu behalten. Zentrale Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang der dominierenden wirtschaftlichen Macht Europas⁸⁰ als vereinte Union gewidmet. Ausschlaggebend zeigen sich hier die, von EU- Recht vorgesehene Maßnahmen in Art. 218 AEUV (ex-Artikel 300 EGV), für die Übereinkünfte der Union mit internationale Organisationen in denen auch von den einzelnen Mitgliedstaaten eine Zustimmung⁸¹ verlangt wird.

⁷⁶ Vgl.: Terhechte In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 25-34.

⁷⁷ Michael Han In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 23.

⁷⁸ Dazu Artikel 216 In: Sturm 2010 S. 153.

⁷⁹ URL: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/04-wto_e.htm (01.06.2012)

⁸⁰ Vgl.: Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer 2011, S. 95-96.

⁸¹ Dazu Artikel 218 Absatz 8 In: Sturm 2010, S. 154-155.

10. Ausgangspunkt der Untersuchung, der Vertrag von Nizza:

Der Außenhandel wurde weiterhin in Art. 133 (ex Art. 113 EWG) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), zusätzlich den Veränderungen durch das Gutachten 1/94 des Europäischen Gerichtshof, von der Regierungskonferenz in Nizza (14.02.2000- 26.02.2001) weitergeführt.

Dieses Gutachten des Europäischen Gerichtshof, am 15. November 1994, führte zu einer Klärung und Eingrenzung der Zuständigkeiten der Union für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge in den Bereichen des GATS und TRIPS.⁸² Diese Handelsbereiche vermissten noch eine umfassende Regulierung auf dem gemeinsamen Markt und waren noch von nationalen Regulierungsmaßnahmen abhängig. Knodt definiert die Ausdehnung der Liberalisierungspolitik der WTO als "nicht passfähig" mit der Internen Verteilung der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Gemeinschaft.⁸³ Als Folge des Gutachtens 1/94 werden "gemischte" Abkommen in den Außenwirtschaftsbeziehungen der Union vorgesehen. Die Auswirkungen einer solchen geteilten Zuständigkeit kann auch die unterschiedliche Haltung der Mitgliedstaaten und die der Kommission zum Ausdruck bringen.⁸⁴

Die Gemeinschaftlichen Kompetenzen waren noch nicht vollständig ausgeweitet worden und erfassten auch Bereiche, die auf Grund ihrer gemischten Natur, auch nach Einstimmigkeit im Rat und zusätzlich auch noch die Zustimmung aller Mitgliedstaaten verlangten.⁸⁵ Die Auseinandersetzung zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaft, wegen der noch existierenden geteilten Kompetenzen in wichtige Handelsbereiche, machten die Regelung neuer Handelsthemen, die u.a. auch soziale Themen beinhalteten, äußerst schwierig.⁸⁶ Die Bestimmung in Art. 133 Abs. (2) betrifft die Durchführung des Verhandlungsmandats. Dieser beschreibt die Kommission als den alleiniger Verhandlungsführer der Vorschläge dem Rat zu erteilen hat. Zur Erteilung des Verhandlungsmandats kommt es als der Rat anschließend die Kommission auf Basis ihrer Vorschläge ermächtigt die notwendigen Verhandlungen zu führen.

⁸² Siehe dazu: Müller Graff 2006, S. 117-120.

⁸³ Vgl.: Knodt 2005, S. 60.

⁸⁴ Christina Pitschas In: In: Hermann/Streinz 2006, S. 101-102.

⁸⁵ Art. 133 (3) (5) 1997.

⁸⁶ Vgl.: Knodt 2008, S. 70-72.

In dem Fall wo dies gemischte Kompetenzen vorsieht wird der Rat einstimmig entscheiden müssen. Falls es ein Bereich der ausschließlichen Kompetenz betrifft wird der Rat mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden haben.⁸⁷

Zu dem Nizza Reformen des Art. 133 (5-7) erweitert durch die neu verfassten Absätze den Kompetenzbereich der Union bezüglich den Abschluss von Abkommen betreffend den Handel mit Dienstleistungen und auch die verbunden mit Handelsaspekte des geistigen Eigentums.⁸⁸ Die Kommission bemühte sich um eine Ausdehnung der Kompetenzen der Gemeinschaft auf alle Aspekte der neuen Handelsbereiche umso Konform mit der WTO Agenda zu sein. Trotzdem wurden Ausnahmen für die Ausdehnung der Anwendung von qualifizierter Mehrheit für die Entscheidungsmodalität des Rates, auf Grund starker Opposition der französischen Regierung, von Art. 133 (6) vorgesehen.⁸⁹ Diese Sonderfälle betrafen audiovisuelle Dienstleistungen, Dienstleistungen in Bereiche des Gesundheitswesen sowie Dienstleistungen im Bereich Bildung und Soziales.⁹⁰ Nicht mit einbezogen in Art. 133 EUV wurde die Regelung von ausländischen Direktinvestitionen.

Das Gutachten 1/94 des Europäischen Gerichtshofs besaß eindeutig eine restriktive Wirkung für die Ausweitung der Kompetenzen der Union zu Gunsten der Kommission.

⁸⁷ Vgl.: Knodt, 2005, S. 56-60; dazu auch:

⁸⁸ Art. 133 (5) EGV, 2001.

⁸⁹ Vgl.: Niemann 2011, S.14-15; dazu auch: Knodt 2008, S. 71-72.

⁹⁰ Vgl.: Krenzler/Pitschas In: Hermann/Streinzi 2006, S. 14-16.

11. Der schwache demokratische Charakter der Handelspolitik:

Der schwache demokratische Charakter der EU Außenhandelspolitik ist nicht nur auf Grund seiner schwachen parlamentarischen Beteiligung gegeben sondern betrifft auch die intransparente handelspolitische Politikformulierung zwischen Kommission, Rat und den beratenden Ausschüsse. Hauptsächlich wird in der Literatur auf einen Demokratie Mangel in der Handelspolitik hingewiesen indem das Zusammenkommen des Art. 133 Komitee⁹¹ hinter geschlossenen Türen hinterfragt wird. Diese Entscheidung dieses besonderen Komitees entzieht sich sogar der parlamentarischen Abstimmung so dass, Kleinmann auf einer "black box" Natur der Modalitäten die noch vor-Lissabon die handelspolitische Entscheidungsfindung ausmachten, hinweist.⁹²

Durch das Gutachten 1/94 wurden bestimmte demokratische Grundsätze durch Einbindung nationaler Parlamente gewährleistet. Auf Grund der noch nicht vollkommend ausgeweiteten Kompetenzen der Union war die Verabschiedung gemeinsamer Handelsabkommen noch von der Zustimmung aller nationalen Parlamente abhängig.⁹³ Vorgesehen wurde noch eine nationalstaatliche Ratifizierung. Diese wird heute gemäß Art. 4 Absatz 2 AEUV noch für bestimmte Bereiche, die in diesem Art. benannt werden, eingeräumt.

Der zukünftige Verlust der Kompetenzen von Seiten der Mitgliedstaaten durch die Entmachtung der nationalen Parlamente bedeutet für die Praxis weniger parlamentarischer Kontrolle über die Schließung von multilateralen Handelsabkommen.⁹⁴

⁹¹ Dazu: written question E-4037/00 Bart Staes to the Council In: Official Journal of the European Communities C261 E/22, 18.09.2001; URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2001:261E:0021:0022:EN:PDF> (01.06.2012)

⁹² Vgl.: Kleinmann 2011, S. 3.

⁹³ Vgl.: Hermann/Streinzi 2006, S. 101.

⁹⁴ Vgl.: Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 55-65.

12. Neuheiten nach dem Lissabon Vertrag:

Die Reformen, die in der Verfassung der existierenden Verträge zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den Vertrag über die Europäische Union (EUV) verankert worden sind, betreffen vor allem die neue Regelung in materiell rechtlichen Bereich (17.2) und im institutionellen Bereich (17.4). Für eine EU mit 27 Mitglieder wurde dadurch eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Handlungseffektivität angestrebt.⁹⁵

Für die Identifizierung der wesentlichsten Veränderung für die EU Außenhandelspolitik teile ich die Ansicht von Anne Pollet-Fort des "EU Research Center" in Singapur. Der rechtliche Übergang von der früheren Stellung der EG zu der der EU, ausgestattet mit einer einzigen rechtliche Persönlichkeit gemäß Art. 47 EUV, ermöglicht die Union an internationalen Abkommen mit einer einzigen Stimme teilzunehmen sowie sich in internationalen Organisationen und bei internationalen Diskussionsforen selbst repräsentieren zu können.⁹⁶

Die Fusion der außenpolitischen Grundsätze und Ziele der Union in das Primärrecht erfolgte durch den Art. 21 EUV. Dieser Artikel besiegelt eine verpflichtende Ausrichtung der Handelspolitik und unterwirft diese der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Einhaltung der Grundsätze, Prinzipien und Normen der Union verändert und erweitert die reale Ausführung der Handelspolitik auch auf nicht-handelspolitische Ziele.⁹⁷ In Art. 21 Absatz 1 werden die universellen Grundsätze des internationalen Handelns der Union definiert und besonders auf die Berücksichtigung der Menschenrechte hingewiesen. In Art. 21 Abs. 2 werden die außenpolitischen Ziele mit einem handelspolitischen strategischen Charakter formuliert und einzeln aufgelistet.

Die veränderte Zielsetzung der Handelspolitik wird gemäß Art. 21 Abs. 3 noch näher verdeutlicht indem auf die bindende Anwendung für die auswärtigen Politikbereiche in Art. 205 und 207 AEUV verwiesen wird. Gemäß Art. 207 Absatz 2 AEUV kommt es zu einer Veränderung des handelspolitischen Sekundärrechts dass, durch die Einführung von neun Rahmenverordnungen, eine effizientere Umsetzung der Handelspolitik nach innen möglich macht.⁹⁸

⁹⁵ URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm (20-26. 05. 2012)

⁹⁶ Yeo Lay Hwee [Hrsg.], "Implication of the Lisbon Treaty on EU external Trade policy" Brief N.2, EU Centre in Singapore, March 2010, S. 6. URL: <http://www.eucentre.sg/articles/141/downloads/LisbonImpactonTrade-rev6Mar.pdf> (20-30.2012)

⁹⁷ Vgl.: Christoph Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 121-153.

⁹⁸ Müller-Ibold In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 75-76.

13. Die vertragliche Verankerung:

Die Rechtspersönlichkeit der Union wird in Art. 28 AEUV ausführlich bestimmt. Die Wirtschaftsverfassung der EG basiert auf folgenden drei Prinzipien: Gemeinsamen Markt als Zollunion Art. 30-32 EUV, Währungsunion Art. 127-133 AEUV und die Regelung des freien Wettbewerbs Art.101-106 AEUV.

In der Erklärung 24. zu den Schlussakte der Regierungskonferenz, indem der Vertrag von Lissabon am 13 Dezember 2007 unterzeichnete wurde, sind die Zuständigkeit der EU gegenüber die der Mitgliedstaaten festgelegt.⁹⁹

Im dem fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist der erste Titel den Allgemeinen Bestimmungen des auswärtige Handeln der Union gewidmet: Art. 205 AEUV besagt dass, das Handeln der EU auf internationaler Ebene von den Grundsätze, den Zielen und von den allgemeinen Bestimmungen geleitet und bestimmt wird. Der II Titel des fünften Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der EU beschäftigt sich mit der gemeinsamen Handelspolitik und verweist auf die gemeinsamen Interessen der Union Art. 206 AEUV (ex-Artikel 131 EGV) "Durch die Schaffung einer Zollunion nach Artikel 28 bis 32 trägt die Union im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschränken und anderer Schranken bei."¹⁰⁰ Der Art. 207 AEUV (ex-Artikel 133 EGV) ist in sechs Absätze gegliedert. Der erste Absatz besagt dass die Ausführung der Handelspolitik im Rahmen der Grundprinzipien des auswärtigen Handelns der Union entsprechen sollte.¹⁰¹ Ferner definiert Absatz 2 die Rolle des Parlaments und des Rates in dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. In Absatz 3 wird die Schließung von Abkommen mit Drittländer oder internationale Organisationen geregelt gemäß der Vorgehensweise die in Art. 218 definiert wurde. In Absatz 4 werden die Modalitäten der Entscheidungsfindung bestimmt. Die Aushandlung der in Abs.3 genannten Abkommen erfolgt mit qualifizierter Mehrheit. Für Abkommen über Dienstleistungsverkehr, Handelsaspekte des geistigen Eigentums und Direktinvestitionen¹⁰² beschließt der Rat einstimmig. Der fünfte Absatz definiert die Vorgehensweise bei Abkommen im Bereich des Verkehrs. Absatz 6 untersagt die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

⁹⁹ Erklärung 24, Sturm 2010, S. 346.

¹⁰⁰ Art. 206 AEUV S. 148-149.

¹⁰¹ Vgl.: 206 (1) AEUV; dazu auch: Lieb/Ondarza/Schwarzer 2011, S. 91.

¹⁰² zusätzlich den Bereichen definiert in Unterabsatz 1, 2.

14. Autonome Handelspolitik:

Die Durchführung der autonomen Handelspolitik, die Orbie¹⁰³ als defensive Handelspolitik bezeichnet, besteht in der Festlegung einseitiger Maßnahmen durch die Verabschiedung von Verordnungen der EG/EU zum Schutz der Union vor unerlaubte Handelspraktiken von Drittstaaten.¹⁰⁴ Eine Änderung gibt es in der Rechtsgrundlage der autonomen Handelspolitik welche mit dem Lissabon Vertrag in Art. 207 Abs.2 AEUV in den ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übertragen worden ist.

Die Prinzipiellen Grundverordnungen werden vom Gesetzgeber als allgemeine Rahmenverordnungen erlassen. "Das Europäische Parlament und der Rat erlassen durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik bestimmt wird."¹⁰⁵ Die Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente der EU wird gemäß AEUV grundlegend Reformiert und durch der Presseäußerung der Kommission (28.10.2011) verdeutlicht. Zollsenkungen besitzen eine zentrale Bedeutung in der EU Handelspolitik für die Öffnung der Märkte von Drittländer und für die Aufnahme Europas Industrie- und Agrarexporte. Im Zusammenhang der EU Handel Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung wurden diese untersucht und nach der Effektivität bewertet.¹⁰⁶ Der Abschluss des Evaluierung-und Konsultationsverfahren wird für den Herbst 2012 geplant.

- Die anti- Dumping Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 überträgt die Regeln für die Berechnung des Dumpings, die Verfahren zur Einleitung sowie für die Durchführung der Untersuchung der EU.¹⁰⁷ Diese Maßnahme wird von GATT Artikel VI erlaubt.
- Anti-Subvention Grundverordnung wird in Verordnung (EG) Nr. 597/2009 geregelt. Diese gewährt den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus Ländern die nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehören.¹⁰⁸
- Schutz gegen nicht-Tarifäre Handelsbarrieren. Diese unterscheiden sich in administrativer und technischer Natur.
- Neue handelspolitische Instrumente verbunden an WTO (z. B. Streitschlichtungsverfahren)

Als zweite wichtige Veränderung gilt die neu eingeführte Vorschrift Art. 291 AEUV. Diese regelt den Erlass von Durchführungsbefugnisse und überträgt dessen Zuständigkeit an die Kommission.

¹⁰³ Vgl.: Orbie 2008, S. 47.

¹⁰⁴ Vgl.: Müller-Ibold In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 85-87.

¹⁰⁵ Art. 207 Absatz 2 AEUV In: Sturm 2010, S. 149.

¹⁰⁶ Vgl.: Mitteilung Kommission: EU modernisiert handelspolitische Schutzinstrumente (2-9.06.2012)

¹⁰⁷ URL: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47_01_e.htm#articleVI (27-28.05.2012)

¹⁰⁸ Vgl.: Müller-Ibold In: Bungenberg 2011, S. 80.

15. Vertragliche Handelspolitik:

Die Vereinbarung handelspolitischer abkommen ist, im Rahmen der intergouvernemental ausgerichteten Außenbeziehungen der Union, mit der Absicht die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu Fördern durch die Schließung von Assoziierungsabkommen gemäß Art. 199 Abs. 1 AEUV und Partnerschaft-sowie Kooperationsabkommen anhand Art. 8 und Art. 21,22 EUV sowie durch Art. 207, 216-218 AEUV mit anderen Staaten oder internationale Organisationen verbunden.¹⁰⁹

Fortentwicklung der vertraglichen Beziehungen basiert auf neue Rechtsgrundlage Art. 207 Abs. 3 und Abs. 4 in Verbindung mit Art. 218 AEUV.¹¹⁰ Die neue rechtliche Verankerung erweitert die Zuständigkeiten der Union so dass diese jetzt mit dem Aufgabengebiet der WTO mehr Übereinstimmung finden. "Damit werden die aus dem Gutachten 1/94 entstandenen Schwierigkeiten weitgehend behoben."¹¹¹

In der klassischen außenpolitischen Ausrichtung finden auch Sicherheitspolitischen sowie sozialpolitische Grundideen ihre Berücksichtigung. Diese gehörten unter der frühen 2. Säule der Union, der GASP.¹¹² Durch die Reformen des Lissabon Vertrags werden diese in Art. 207 AEUV (1) in den allgemeinen außenpolitischen Grundsätze und Ziele der Handelspolitik integriert. Die dadurch erhaltene Erweiterung in der Zielsetzung führt zu einer zunehmenden Verbindung mit sozialen und nachhaltigen objektive die auch in der Formulierung handelspolitischer Abkommen seinen Einzug finden konnten. In der handel Strategie der EU wird die Durchführung der Handelspolitik nicht nur auf multilateraler (WTO) Ebene hingewiesen sondern auch auf die strategische Bedeutung bilaterale Abkommen (Präferenzabkommen)¹¹³ mit Entwicklungsländer signalisiert. Diese ermöglichen einen effektiven lokalen bzw. regionalen Marktzugang für europäische Unternehmen ohne langdauernde multilaterale Verhandlungen. Nach Art. 218 AEUV wird für alle Handelsabkommen mit Drittstaaten, die in Absatz 6 Unterabsatz 1 aufgezählten Fälle, die Zustimmung des europäischen EP Vorausgesetzt.

Die Kommission ist verpflichtet dem EP sowie auch dem Sonderausschuss des Rates regelmäßig Bericht zu erstatten über die Lage der Verhandlungen mit Drittländer oder internationale Organisationen.

¹⁰⁹ Vgl.: Orbie 2008, S. 40-55.

¹¹⁰ Vgl.: Müller-Ibold In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 84-85.

¹¹¹ Müller-Ibold In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 84.

¹¹² Ausführlich zu: EU Außenwirtschaftsbeziehungen In: Kernic 2007 S. 34-40.

¹¹³ OECD Bericht "The European Union Trade policy and their Economic Effects" 2000, S.12-14.

16. Materiell rechtliche Neuerung:

Mit dem AEUV kommt es zu einer neuen Regelung der EU Außenhandelspolitischen Tätigkeit die auf Grund einer deutlichen Kompetenzen Stärkung der Union zurückzuführen ist. In Art. 207 Abs. 1 AEUV wird die Ausdehnung der Gemeinschaftskompetenzen auf den gesamten Handel mit Dienstleistungen, handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums und auf die Ausland direkt Investitionen ersichtlich.¹¹⁴ Eindeutig zum Ausdruck kommen die Bereiche der ausschließlichen Kompetenzen der Union in Art. 3 Abs. 1 AEUV.

Da die Außenhandelspolitik, im Rahmen des Lissabon Vertrags, weitgehend im Bereich der Unionskompetenzen gestellt wird kommt es auch zu einer Klärung der Struktur der möglichen Ausnahmen bzw. Sonderregelungen für die Mitgliedstaaten in der Durchsetzung der Gemeinsamen Handelspolitik. Der Art. 207 verweist auf die endgültige Beseitigung des Kompetenzanspruchs der Mitgliedstaaten und der Anwendung von Einstimmigkeit welche schon in den Art. 133 Abs. 5-7 des Nizza Vertrags vorgesehen wurde.¹¹⁵ Der Europäische Gerichtshof beschäftigte sich in vielen Urteile mit dieser Kompetenzen Frage und entschloss der Gemeinschaft alle Bereiche zuzuteilen die im Art. 207 AEUV vorgesehen wurden.

Die Ausnahmen der Entscheidungsmodalität der qualifizierten Mehrheit die der Rat zu befolgen hat sind in Art. 207 Abs. 4 Unterabsatz 2 verankert worden. Die Fälle die noch eine Anwendung von Einstimmigkeit vorsehen betreffen den Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungssektor "wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten."¹¹⁶

Geteilte Zuständigkeitsbereiche werde in Art. 4 AEUV wie folgt aufgelistet:¹¹⁷

1. Binnenmarkt.
2. Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.
3. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt.
4. Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze.
5. Umwelt; 6. Verbraucherschutz; 7. Verkehr; 8. Transeuropäische Netze; 9. Energie.

¹¹⁴ Vgl.: Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer, 2011, S. 88.

¹¹⁵ Vgl.: Niemann 2011, S. 14.

¹¹⁶ Art 207 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV, In: Sturm 2010, S. 149.

¹¹⁷ Art. 4 Absatz 2 AEUV, In: Sturm 2010, S. 68.

17. Reformen für das Europäische Parlament:

Die demokratischen Reform-Maßnahmen ergriffen von dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) werden von Titel II über die demokratische Grundsätze der Union in Art. 10 Abs. 2 deutlich geklärt: "Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten."¹¹⁸ Die weiteren Absätze des Art. 10 (3, 4) zielen ebenso auf die Stärkung der demokratischen Legitimation in der EU Entscheidungsfindung ab.

Vor Fünfzig Jahren, Anfang Juni 1961 wurde im Rahmen der Konferenz über "Limits and Problems of European Integration" von Hugh Beesley mit folgenden Wörter auf die Notwendigkeit einer effektiven parlamentarischen Mitbestimmung für die Mechanismen der EU Entscheidungsfindung hingewiesen:

"If Europe is not to be dictated from above but is to mirror the often inarticulate aspirations of those who have paid in their flesh the price of half a century of nationalism-run-mad, then the people must participate in its construction, and their part must be a real one."¹¹⁹

Eine solche Stärkung des Parlaments in der Formulierung der EU Handelspolitik bezieht sich vor allem auf die Veränderung, in Art. 207 (2) AEUV, des bloßen Anhörungsrecht zu einem notwendigen Zustimmungserfordernis welche auch die "Ordinary Legislative Procedure" (OLP) ausmacht.¹²⁰ Dieses ordentliches Gesetzgebungsverfahren wird ausführlich in Art. 294 AEUV präsentiert und bestätigt somit die Aufwertung der eigenen Rolle. Es werden insgesamt drei Lesungen, in dem der Rat und das EP sich mit dem Kommissionsvorschlag zu beschäftigen haben, vorgesehen. Kommt es aber beim Abschluss der zweiten Lesung noch zu keiner Einigung wird von der Kommission ein Vermittlungsausschuss eingerichtet um das Beschließen eines gemeinsamen Entwurfs doch noch zu ermöglichen.¹²¹

Die positive Bewertung der parlamentarischen Hochschätzung begründet sich aus der Tatsache dass, diese nicht nur die demokratischste Institution der EU *per se* ist sondern auch auf Grund seiner, in Abschnitt 15. der vorliegenden Arbeit definierten, früheren schwachen ausgeprägten Rolle.¹²² Die Einführung des EP in das ordentlicher Gesetzgebungsverfahren

¹¹⁸ Art. 10 Absatz 2 EUV, Sturm 2010, S. 37.

¹¹⁹ Hugh Beesley In: Landheer 1964, S. 83.

¹²⁰ Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer, 2011, 89.

¹²¹ Art. 294 Abs. 10-12 AEUV

¹²² Vgl.: Bungenberg/Hermann 2011, S. 55-74; vgl. dazu auch: "Das Demokratiedefizit der Europäischen Handelspolitik" von Fairbrother/Quisthoudt-Rowohl, Konrad Adenauer Stiftung. Ausgabe N. 73, S.10 (12.2009)

bedeutet eine klare Mitbestimmung bei legislativen Entscheidungen. Diese Veränderung wird von Woolcock mit folgenden Wörter hervorgehoben und berücksichtigt:

"Greater power for the EP also enhances the democratic control of EU trade and investment policy and thus goes a considerable way to filling the democratic deficit that previously existed with the technocratic decision-making process."¹²³

Durch die Parlamentarisierung der Handelspolitik kommt es für das Parlament zu einer Gegenüberstellung und "Gleichstellung"¹²⁴ mit dem legislativen Organ der EU, der Ministerrat. Obwohl das Initiativrecht in den Hände der Exekutive bleibt wird zum ersten Mal mit dem Lissabon Vertrag von einer parlamentarischen Beteiligung an das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gesprochen. Die Erweiterung der Aufgaben des EP werden in Titel III Art. 14 EUV eindeutig beschrieben.

"Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktion nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission."¹²⁵

Die ausschlaggebende Reform die zu einer stärker ausgeprägten Parlamentarisierung der vertraglichen Handelspolitik geführt hat ist die Einführung des Zustimmungrechts gemäß Art. 218 Absatz 6 Unterabsatz a (ex. Art. 300 EGV)¹²⁶ Nach diesen vertraglichen Bestimmungen werden die Bereiche in denen eine parlamentarische Zustimmung erforderlich ist genannt. Ebenso, zeigte sich durch diesen Artikel des AEUV eine bedeutungsvolle Aufwertung der Berichtspflichten von Seiten des Ministerrates und der Kommission gegenüber dem Parlament. "Das Europäische Parlament wird in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet."¹²⁷ Ausdrücklich werden in diesem Absatz Wörter wie "unverzüglich" und "umfassend" verwendet um die Informationsasymmetrie die zwischen den EU Organen herrschte, auf Grund der frühen geringen Mitgestaltungsrolle des Parlaments, endgültig zu beseitigen. Die dadurch vorgesehene transparente Kommunikation und die gleichberechtigte Zusammenarbeit in den Verhandlungen zwischen den drei EU Organe und deren Ausschüsse ist anhand des Art. 295 AEUV geregelt. Diese Form der

¹²³ Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer 2011, S. 97.

¹²⁴ Vgl.: Quisthoudt-Rowohl In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 95-99.

¹²⁵ Art. 14 EUV In: Sturm 2010, S. 39.

¹²⁶ Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S.62-63.

¹²⁷ Art. 218 AEUV Absatz 10 In: Sturm 2010, S. 155.

Kooperation in dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren wird von Kleinmann als "informal trilogue negotiations" bezeichnet und charakterisiert sich auf EU Ebene als "common practice"¹²⁸ für die handelspolitische Gesetzesformulierung.

Als ausschlaggebende Neuerung wird in Art. 218 Absatz 1 das notwendige Zustimmungserfordernis des EP für die Schließung völkerrechtlicher Verträge mit Drittländern und internationale Organisationen festgelegt. In dem Europäischen Verfassungsvertrag wurde schon die Aufhebung der Einschränkung des Anhörungsrechts des Parlaments für Handelsabkommen nach dem Art. 300 Abs. 3 UA 1 EGV vorgesehen.¹²⁹

Trotzdem besteht aber noch immer kein ordentliches Gesetzgebungsverfahren für das Europäische Parlament auf Grund der fehlenden Möglichkeiten zur inhaltlichen Mitgestaltung. Die Effektivität der Arbeit des demokratischen Organs der Union ist wesentlich von dem Informationsgrad und dem Einbindungsgrad, den es von der Kommission und dem Rat bei der Formulierung von Gesetzesvorschläge zu erhalten hat, abhängig. Die Erweiterung der Mitbestimmung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ist in Art. 289 AEUV begründet worden. Als ausschlaggebend für eine transparente und zeitgerechte Informationsvermittlung dient die Arbeit des parlamentarischen Ausschusses für internationalen Handel (INTA) welcher als der "erste" Ansprechpartner der Kommission definiert wurde.¹³⁰ Im Unterschied zu dem Sonderausschuss des Rates der Europäischen Union, der handelspolitische Ausschuss "Artikel 207-Ausschuss" (ex-Art. 133 Komitee), finden die Tagungen des INTA öffentlich statt und versichert einen gewissen Grad an Transparenz für den Lauf der Verhandlungen.

Nach den Bestimmungen die in Art. 207 Absatz 3 AEUV festgehalten werden hat die Kommission die Verpflichtung der gleichberechtigten Berichterstattung gegenüber dem handelspolitischen Ratsausschuss für allgemeine sowie auswärtige Angelegenheiten und dem Parlament. Das Rahmenabkommen über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vom 20.10.2010 ermöglichen es der Kommission den INTA-Ausschuss über den Stand der Verhandlungen in nicht öffentlichen Sitzungen zu informieren.¹³¹

¹²⁸ Vgl.: Kleinmann 2011, S. 5.

¹²⁹ Siehe dazu im Beitrag von Krajewski In: Herman Streinz 2006, S. 71.

¹³⁰ Vgl.: Quisthoudt-Rowohl 2009, In: "Das Demokratiedefizit der Europäischen Handelspolitik" von Fairbrother/Quisthoudt-Rowohl, Konrad Adenauer Stiftung. Ausgabe N. 73, S.12 (11.06.2012)

¹³¹ Vgl.: Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 60-61.

Die Zunahme der Interessensvertretungen der zivilgesellschaftlichen und der politischen Gruppierungen macht die parlamentarische Kontrolle, verstärkt durch spezielle Untersuchungsausschüsse, deutlich effektiver. Diese werden vor allem die Einhaltung von allgemeinen policy Themen wie der Schutz der Privatsphäre, Menschenrechte und Arbeitsnormen stärker in ihrer Arbeit berücksichtigen.¹³² Eine abschließende Zustimmung oder Ablehnung eines Abkommens oder Gesetzesentwurfs ist somit von der ausreichenden Miteinbeziehung des Parlaments während den Verhandlungen abhängig.¹³³

Mit dem Inkrafttreten des Lissabon Vertrags würde die gewachsene Stärke des EU Parlaments immer ersichtlicher. Die Notwendigkeit einer aktiven Einbindung des Parlaments durch eine ausreichende Konsultierung zeigte sich am Beispiel des völkerrechtlichen Übereinkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten. Die erste Fassung des SWIFT-Abkommens¹³⁴ scheiterte auf Grund einer deutlichen parlamentarischen Ablehnung (Entschießung des Europäischen Parlaments 11.02.2010 mit 378 gegen 196 Stimmen.)¹³⁵ Zu diesem Ergebnis äußerte sich mit folgenden Wörter Jan Phillip Albrecht der Innenexperte der Grünen im Europaparlament:

"Das Europäische Parlament hat heute gezeigt, dass es seiner Verantwortung als souveräner Gesetzgeber auch im Innen- und Sicherheitsbereich gerecht wird. Die Ablehnung des Abkommens zur Bankdatenweitergabe stellt eine Kehrtwende für Demokratie und Grundrechte in der EU dar."¹³⁶

Ein weiteres und noch deutlicheres Beispiel für die prägende Rolle des Europaparlaments durch seinen ausschlaggebenden Zustimmungserfordernisse kann aus dem ACTA Abkommen gewonnen werden. In diesem Fall hat das Europäische Parlament das zweifelhafte Urheberrechtsabkommen mit 478 "Nein" Stimmen gegen nur 39 Befürworter abgelehnt.¹³⁷

Die Stärkung des Parlaments in der Gesetzgebungsfunktion bedeutet aber nicht eine Veränderung des Initiativrechts, dieses bleibt unmittelbar der Kommission zugesprochen. Das

¹³² Siehe: Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer 2011, S. 94.

¹³³ Quisthoudt-Rowohl In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 85.

¹³⁴ Elmar Brok 03.2010, S.220.

¹³⁵ Vgl.: "EU Parlament Stoppt SWIFT Abkommen mit USA" 11.02.2010 In URL:

<http://www.euractiv.de/finanzen-und-wachstum/artikel/eu-parlament-stoppt-swift-abkommen-mit-usa-002725> (04.07.2012); Vgl.: Quisthoudt-Rowohl In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 98.

¹³⁶ Reaktionen zu "EU Parlament stoppt SWIFT Abkommen mit USA" 11.02.2010, In URL:

<http://www.euractiv.de/finanzen-und-wachstum/artikel/eu-parlament-stoppt-swift-abkommen-mit-usa-002725> (04.07.2012)

¹³⁷ Christian Feld, ARD Brüssel 04.07.2012. URL: <http://www.tagesschau.de/ausland/acta228.html> (10.07.2012)

Parlament kann allerdings gemäß Art. 225 AEUV eine Ausübung dieses Initiativrechts Anfordern. Die Formulierung und Ausarbeitung der parlamentarischen Vorschläge bedarf einer Mehrheit seiner Mitglieder.¹³⁸ Durch die Ausweitung der Kompetenzen, die eine erhebliche Verlegung des Rechtssetzungsbefugnis auf die supranationalen Ebene bedeuteten, kommt es zu einer Erosion der nationalstaatlichen Souveränität der Mitgliedstaaten zugunsten der Union. Umstritten bleibt in diesem Zusammenhang die effektive Rolle des Europäischen Parlaments der, anders als in den parlamentarischen Regierungssysteme der Mitgliedstaaten, keine exekutive Macht besitzt.

Diese stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments wird von Müller Graff als "notwendige Kompensation zum Verlust demokratischer Kontrolle auf der Ebene der Nationalstaaten"¹³⁹ bezeichnet. Die Zustimmung oder Ablehnung des Europaparlament besitzt eine ausschlaggebende Bedeutung und trägt zur Kontrolle und Einschränkung der Macht der Kommission einen wesentlichen Beitrag bei.

Im Unterschied zu den parlamentarischen Regierungssysteme der Mitgliedstaaten ist für das Europaparlament die Ablehnung von völkerrechtlicher Verträge von einer höheren Wahrscheinlichkeit geprägt.¹⁴⁰ Anders als wie in den einzelnen parlamentarischen Regierungssysteme würde das Europaparlament, mit einer Ablehnung eines von der Kommission ausgehandelten Abkommens, kein Misstrauensvotum gegenüber der Regierung aussprechen. Für das Parlament auf nationaler Ebene würde nämlich die Ablehnung eines von der Regierung ausgehandelten völkerrechtlichen Vertrags ein deutliches Misstrauens-Abstimmungsergebnis für diese bedeuten.

Weitere Veränderung gab es auch in der Einrichtung des EP und in der Zusammensetzung seiner Mitglieder.¹⁴¹ In Art. 14 Abs. 2 werden wie folgt die Einzelheiten bestimmt. Die Anzahl der Mitglieder darf die 751 nicht überschreiten und legt auf 6 Mitgliedern die Mindestanzahl und bei 96 die Höchstzahl der Vertreter die für jedes Mitgliedsland vorgesehen sind fest.¹⁴² Ausdrücklich werden diese gemäß Art. 14 Absatz 3 "in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl" für die Amtszeit von fünf Jahre gewählt. Die Verteilung der Sitze zwischen den Mitgliedstaaten folgt dem Prinzip der "degressiven

¹³⁸ Art. 225 AEUV In: Sturm 2010, S. 158.

¹³⁹ Müller Graff 2006, S.128.

¹⁴⁰ Siehe: Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 71.

¹⁴¹ Vgl.: Mayoral In: EUDO Report, Februar 2011, S. 1.

¹⁴² URL: http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/european-parliament/index_de.htm; und auch: http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4isches_Parlament (20.06.2012); ausführlich dazu auch der Bericht von Mayoral 02.2011, S. 1-2.

Proportionalität"¹⁴³ Diese Veränderungen zielten auf eine angemessene Repräsentation der kleineren und bevölkerungsniedrigeren Mitgliedstaaten. Dadurch sollte die Handlungseffektivität der Unions Organe weiter verbessert werden und eine effizientere partizipative Demokratie gewährleistet werden. Die Regelung des Verhältnis zwischen Abgeordnete und Einwohner durch die Anwendung der degressive Proportionalität steht im Widerspruch mit demokratischen Grundprinzipien der Union gemäß Art. 10 Absatz 3 indem die Wählerstimmen Alle das gleiche Gewicht haben sollten.¹⁴⁴

Das Parlament hat die Aufgabe den Präsidenten der Exekutive zu wählen. Der Europäische Rat hat dem Europäischen Parlament einen Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten vorzuschlagen. Für diese Wahl benötigt das Europaparlament nicht mehr wie bisher eine einfache Mehrheit sondern eine absolute Mehrheit der Stimmen seiner Abgeordneten.¹⁴⁵ Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt muss der Europäische Rat innerhalb eines Monats einen weiteren Kandidaten benennen.¹⁴⁶

Außerdem bedeutete die Lissabon Reform für das Europaparlamente eine Verstärkung der eigenen Kontrollfähigkeit für die Phase der Umsetzung. Durch die Überarbeitung der Mechanismen und Prozessen der Delegation durch die "Second Comitology decision in 2006"¹⁴⁷ kommt es zur Anwendung einer "neuen Komitologie". Diese sollte die oft kritisierte fehlende Transparenz sowie die vermisste demokratische Kontrolle in der Arbeitsweise der Komitees beseitigen. Das Europaparlament und der Ministerrat zugleich werden befähigt gemäß Art. 290 Absatz 2 Unterabsatz a) eine aktive Kontrolle der delegierten Souveränität nachzugehen durch die Möglichkeit den legislativen Akt zu widerrufen.¹⁴⁸ Außerdem wird in Art. 291 AEUV eine weitere neue Rechtsgrundlage geschaffen die, die Bedingungen für die Übertragung der Durchführungsbefugnisse an die Kommission sowie die Wahrnehmung der Kontrolle der Mitgliedstaaten, festzulegen.

¹⁴³ Siehe URL: <http://www.parlament.gv.at/PERK/PE/EUPARL/> (22.06.2012)

¹⁴⁴ Vgl.: Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 62-64.

¹⁴⁵ Vgl.: Art. 17.7 EUV In: Sturm 2010, S. 43; dazu auch URL:

http://www.europarl.at/view/de/AKTUELLES/Schwerpunktthemen/der_neue_EU_vertrag.html (25.06.2012)

¹⁴⁶ Siehe URL: http://ec.europa.eu/atwork/basicfacts/index_de.htm#nomination (25.06.2012)

¹⁴⁷ Vgl.: Mayoral In EUDO Report, Februar 2010, S. 2-3.

¹⁴⁸ Siehe: Mayoral In EUDO Report, Februar 2010, S.3.

Eine weitere demokratische Reform, die zu einer Aufwertung der direkten Demokratie geführt hat, ist die Schaffung der Europäischen Bürgerinitiative.¹⁴⁹ Anhand des Art. 10 Absatz 3 des EUV wird dem Bürger der EU das Recht eingeräumt aktiv sich im Prozesse der EU Politik Gestaltung zu beteiligen. Der Leitfaden zu dem Mechanismen einer solchen Beteiligung werden in Art. 11 Absatz 4 EUV näher definiert.¹⁵⁰ Anschließend wird in Art. 24 AEUV dem Europaparlament und dem Ministerrat das Befugnis eingeräumt, im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, die Bestimmung über die Mindestanzahl der Mitgliedstaaten die eine solche Initiative ergreifen können zu definieren.

Das Europäische Bürgerbegehren ermöglicht es dem Parlament durch die Einsammlung der Unterschriften von einer Million EU-Bürger ein Gesetzesvorschlag der Kommission vorzulegen. Gemäß Art. 225 AEUV, in dem das Aufforderungsrecht festgelegt wurde, kommt den Unionsbürger die selbe rechtliche Verhandlungsmacht die dem Europaparlament und dem Rat der Europäischen Union zugesprochen ist.

¹⁴⁹ Siehe URL: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/welcome?lg=de> (26.06.2012)

¹⁵⁰ Siehe: Mayoral In: EUDO Report Februar 2010, S. 4.

18. Neuer parlamentarischer Ausschuss für internationalen Handel (INTA):

Verbunden mit der Aufgabenaufwertung des Europäischen Parlaments ist, in der Lissaboner Reform, eine wesentliche Veränderung in der parlamentarischen Einrichtung und Formation wiederzuerkennen. Die Einrichtung dieses Ausschusses dient als unterstützendes Organ für die Durchführung der Handelspolitik der Union und zur Abstimmung der wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekte in den Außenwirtschaftsbeziehungen zu Drittländern.¹⁵¹

Die Aufgabe des ständigen Ausschuss INTA ist es, im Rahmen der Formulierung handelspolitischer Maßnahmen und Ziele neben der wirtschaftlichen Liberalisierungsagenda, auch eine allgemeinere politische Betrachtungsweise der möglichen sozialen Folgen von Handelsabkommen zwischen der EU und Drittländern zu bemessen.¹⁵² Seine Mitgliederzahl wurde seit seiner Einrichtung laufend erhöht, einst waren diese nur 29, jetzt sind es 61 Mitglieder.¹⁵³ Der Ausschuss verbindet die internen parlamentarischen Fraktionen mit einer etwas breiteren angelegten Agenda die sich auch zukünftig mit Fragen der Nachhaltigkeit und der Einhaltung von Menschenrechte zu beschäftigen hat. Obwohl die Lissabon Reformen erst zehn Monaten vor Beginn der aktuellen Amtszeit im Juli 2009 stattfanden äußerte sich so dazu Ouïsthoudt-Rowohl als Mitglied der Europäischen Volkspartei (EVP): "Bereits jetzt stellen wir eine deutliche Zunahme der Interessensvertretung im Ausschuss für Internationalen Handel (INTA) fest."¹⁵⁴

Dieser regelmäßige tagende Ausschuss befasst sich seit seiner eigenständigen Entstehung¹⁵⁵ im 2004, durch die Formation von möglichen Unterausschüssen und notwendigen Untersuchungsausschüsse, mit der Überprüfung von Verstößen gegen das Unionsrecht. In diesen, welche für folgende Wahlperiode nach dem Bericht des Bundesverband für Deutsche Industrie die konstante Anzahl von Zwanzig zu erreichen haben,¹⁵⁶ werden die legislativen Entscheidungen des Europaparlaments vorbereitet und abgestimmt. Dazu kommen die zwei Unterausschüsse des Auswärtigen Ausschusses des EP die sich für Menschenrechte sowie für

¹⁵¹ Siehe: Albert Deß, EVP-Fraktion In: URL: <http://internationaler-handel.info/hp1331/Ausschuss-fuer-Internationalen-Handel.htm> (20.06.2012)

¹⁵² Vgl.: Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer 2011, S. 94-95.

¹⁵³ Vollständige Liste der Mitglieder des INTA In URL:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/inta/members.html?action=0&webCountry=&webTermId=&name=&politicalGroup=&bodyType=&bodyValue=&type=&filter=#menuzone> (30.07.2012)

¹⁵⁴ Vgl.: Quïsthoudt-Rowohl In: Bungenberg/Hermann 2011 S. 98-99.

¹⁵⁵ Zwischen 1999 und 2004 gehörte der Außenhandel in den Zuständigkeiten des Ausschusses für Industrie, Forschung, Außenhandel und Energie. Vgl.: Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S.59

¹⁵⁶ Dazu: Europäisches Parlament 2009-2014 In: BDI- Bundesverband der Deutschen Industrie, S. 7. URL: http://www.bdi.eu/download_content/Marketing/Broschuere_EU_Parlament_2009-2014.pdf (02.07.2012)

Angelegenheiten der Sicherheit und Verteidigung einsetzen. Diese wirtschaftsrelevante Ausschüsse und einen weiteren nicht-ständigen Ausschuss für Klimawandel gab es schon in der Legislaturperiode 2004 bis 2009.

Die Ausschüsse die denen "Rückgrat der parlamentarischen Arbeit" verkörpern werden als "ständige Ausschüsse" definiert. Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) hat seit 2004 zwei Unterausschüsse: der Menschenrechtsausschuss (DROI) und den Ausschuss für Sicherheit- und Verteidigung (SEDE).¹⁵⁷

Die besondere zentrale Aufgabe des INTA besteht in der Kommunikation und Verhandlung in Fragen des auswärtigen Handels der EU mit der General Direktion der Kommission für Handel. Der Ausschuss INTA beschäftigt sich nämlich mit den Beziehungen des Europaparlaments und die der handelspolitischen Legislatur der Union mit internationalen Organisationen (wie z.B. WTO) und gewährt die Einhaltung des vorgesehenen Normenwerks. Durch den Zusammenpiel dieser bedien Organen, zusätzlich dem Rat der EU, kommt es zu einer Verbindung und Gegenüberstellung handelspolitischer Ziele mit den gemeinsamen auswärtigen politischen Richtlinien der Union.¹⁵⁸ Nach der Auffassung von Kleinmann "Parliament's International Trade Committee (INTA) has been granted the same procedural powers to weigh in on commercial framework legislation as held by member state governments represented in the Council"¹⁵⁹

Trotzdem besteht die Vormacht der Kommission, Vorschläge auszuarbeiten in Fragen reiner handelspolitischer Natur und in Fragen auswärtiger Beziehungen, außer die Bereiche der GASP die laut Art. 22 Absatz 2 EUV als Ausnahme gelten gemacht werden. Nach der Ansicht von Krajewski veränderten sich die Pole innerhalb des Dreieckverhältnisses zwischen Rat, Parlament und Kommission indem ein Kompetenzen Zugewinn des Parlaments zulasten des Rates ausfiel.¹⁶⁰

Als notwendig erscheint hier die Entwicklung effektiver Methoden der Kooperation und des Meinungsaustausch innerhalb des Parlaments, zwischen der Ausschüsse für Außenpolitik, Entwicklungspolitik und des INTA.

In der Praxis besitzt aber der Ausschuss INTA ein eher schwaches Beziehungsnetzwerk zu der GD Handel da er praktisch nur eine beratende und beobachtende Funktion wahrnimmt.

¹⁵⁷ URL: <http://www.europa-digital.de/dschungelbuch/top3/parlament/ausschuesse.shtml> (02.07.2012)

¹⁵⁸ Dazu: Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer 2011, S. 90-91.

¹⁵⁹ Kleinmann 2011, S. 4.

¹⁶⁰ s: Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S.68.

Dies ist zum einen auf Grund seiner jungen Entstehung zurückzuführen die eben für eine bescheidene institutionelle Tradition¹⁶¹ steht. Angesichts der fehlenden vorangegangenen Wahlhandlungen besteht für dessen 29 Abgeordnete keine eindeutige vorgeschriebene Verhaltens- und Entscheidungs- Logik. Zum anderen ist die Funktionsverschiedenheit des parlamentarischen INTA Ausschuss auf Grund seiner unterschiedlichen Besetzung und Bestimmung zurückzuführen.¹⁶² Im Gegensatz zu den 600 hierarchisch organisierten Handels-Experten, welche die GD der Kommission besetzen, beschäftigen sich die Abgeordnete des INTA mit der öffentlichen-sowie politischen-Akzeptanz und Legitimation der Handelspolitik. Die handelspolitischen Entscheidungen überschneiden sich zunehmend mit Gesellschaftlichen-und Umweltpolitischen Themen die eben auf Probleme der Abgrenzung von Zuständigkeiten¹⁶³ in der EU Institutionen Organisation verweisen.

Im weiteren besitzt das Europarlament gemäß Art. 226 AEUV die Möglichkeit zur Schaffung und Einsetzung eines nicht-ständigen Untersuchungsausschuss zu beschließen. Die detaillierten Regeln in Bezug auf die interne Organisation und des internen Betriebs des Europäischen Parlaments werden von Art. 232 AEUV grundgelegt und definieren dessen aktuelle Geschäftsordnung.¹⁶⁴ Nach der Auffassung des Vorsitzenden des AFET Elmar Brok: "Das Europäische Parlament hat ein Interesse daran, außen- und handelspolitische Ziele miteinander so in Einklang zu bringen, dass die Summe die Europäische Union als Ganzes stärkt."¹⁶⁵

Von anwachsender Bedeutung zeigt sich die Koordination zwischen dem INTA und der GD für Handel die sich mit auswärtigen handelspolitischen Angelegenheiten zu beschäftigen hat. Die GD der Kommission hat, auf Grund seiner langen Tradition der exklusiven Kompetenzen in Angelegenheiten des Handels, eine gewisse "privilegierte Position"¹⁶⁶ eingenommen. Dies bedeutet in der Praxis einen hohen Grad an Autonomie in der Entscheidungsfindung sowie für die Verhandlungsführung. Trotzdem bedeuten die Lissabon Reformen eine klare Aufwertung der Kompetenzen des zuständigen parlamentarischen Ausschusses. Gemäß den aktuellen Vertragsänderungen kommt sehr klar zum Ausdruck der erhebliche "Bedeutungszuwachs für den Ausschuss für Internationalen Handel (INTA)"¹⁶⁷ der schließlich durch seine öffentlichen

¹⁶¹ s: Bandelow (Hrsg.), Schubert 2009, S.287-288.

¹⁶² Vgl.: Kleinmann 2011, S. 16.

¹⁶³ s: Nugent 2001, 301-304;

¹⁶⁴ Siehe: Geschäftsordnung des Europaparlaments, Art. 232 AEUV In: Sturm 2010, S.160.

¹⁶⁵ Elmar Brok 03.2010, S. 222.

¹⁶⁶ Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer 2011, S. 95.

¹⁶⁷ Vgl.: Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 68-69.

Sitzungen für ein transparentes Legislativverfahren zu sorgen hat. Vorwiegend sichtbar wird dadurch die Politikformulierung im Außenhandelsbereich die auch zunehmend einer stärkeren öffentlichen Mitentscheidung und Kontrolle ausgesetzt wird.

19. Einbindung nationaler Parlamente:

Mit dem Lissabon Vertrag kam es zu einer eindeutigen Verstärkung des Europäischen Integrationsprozesses da es schließlich gemäß Art. 4 und Art. 5 EUV zu einer Souveränitätsübertragung von Seiten der Mitgliedstaaten zu guten der supranationalen Ebene gekommen ist. Obwohl es für die Handelspolitik keine "gemischten" Zuständigkeit mehr geben wird und keine Mitwirkung der nationalen Parlamente in Fragen Außenhandel mehr vorgesehen ist wurden die Mitwirkungsrechte der einzelstaatlichen Parlamente trotzdem reformiert. Die Stärkung der aktiven Einbindung der Parlamente der Mitgliedstaaten geschah vor allem mit der Absicht die Funktion und das Handeln der EU Organe weitgehend zu legitimieren. In der Praxis bedeutet dies aber für die Handelspolitik nur eine scheinbare Stärkung der nationalen Parlamente da der Einfluss dieser in diesem Bereich, auf Grund der Ausweitung der Materien der gemeinsamen Handelspolitik, eigentlich abgenommen hat.¹⁶⁸

Zum einen wurde anhand Art. 12 EUV das Informationsrecht der nationalen Parlamente gestärkt. Diese müssen nicht nur von den eigenen Regierungen die notwendigen Informationen zu den legislativen Entscheidungen der EU erhalten sondern müssen von der Kommission, durch die Einsicht und Konsultation von legislativen¹⁶⁹ Vorkehrungen, eine Mitgestaltende Rolle erhalten.

Im weiteren wurde durch Art. 5 Absatz 3 EUV den Parlamente der Mitgliedstaaten die Kontrolle der Subsidiarität geboten. Diese haben acht Wochen Zeit zur Verfügung um die Vereinbarkeit des legislativen Entwurf der Kommission mit dem Subsidiaritätsprinzip zu überprüfen. Nach dem Bericht von Mayoral wird dieser als Mechanismus der "gelbe Karte" definiert und besagt dass ein Drittel der gesamtanzahl der nationalen Parlamente ausreichen um den Entwurf überprüfen zu lassen. Die Einzelheiten dieser möglichen Stellungnahme werden in Art. 7 (2) des Protokolls Nr. 2 festgehalten.¹⁷⁰ Zusätzlich, Im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungs-verfahren, erreicht die Stellungnahme der nationalen Parlamente mindestens die einfache Mehrheit kommt der Mechanismus der "roten Karte" zur Anwendung. Dieser zwingt die Kommission zur Überprüfung des Vorschlag und ihn zu ändern oder Zurückzuziehen. Näheres dazu in Art. 7 (3) des Protokolls Nr. 2.

¹⁶⁸ Vgl.: Quisthoudt-Rowohl 2009 In: "Das Demokratiedefizit der Europäischen Handelspolitik" von Fairbrother/Quisthoudt-Rowohl, Konrad Adenauer Stiftung. Ausgabe N. 73, S.10-11. (10.07.2012)

¹⁶⁹ Mayoral In: EUDO Report Februar 2011, S. 7. URL: <http://www.eui.eu/Projects/EUDO-Institutions/Documents/EUDOREport922011.pdf> (05-07.2012)

¹⁷⁰ Art. 7 (2) Protokoll (Nr. 2) "über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit" In: Sturm 2010, S. 225.

In Art. 12 Absatz 3 EUV werden die weiteren Fälle, aus den typisch intergouvernementalen Bereichen der Union genannt, in dem die Beteiligung der nationalen Parlamente vorgesehen wird. Eine verstärkte Zusammenarbeit sowie eine Intensivierung des Informationsaustausches zwischen den Parlamente der Mitgliedsstaaten und dem Europaparlament wird für die Verbesserung der Tätigkeit von "Eurojust" vorgesehen und näher in Art. 85 AEUV definiert.

In Art 88 Absatz 2 (b) AEUV wird, im Zusammenhang der polizeilichen Zusammenarbeit des "Europol", auf die Besserung der politischen Kontrolle und Beteiligung der nationalen Parlamente zur Bekämpfung von Kriminalität hingewiesen.

Durch die Europäisierung der gemeinsamen Handelspolitik und die Erweiterung der ausschließlichen Kompetenzen der Union kommt es schlussendlich zu einer gleichzeitigen Aufwertung des EP und zu einer Entmachtung der nationalen Parlamente.¹⁷¹

¹⁷¹ s: Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 71-72.

20. Allgemeine Grundsätze und Ziele der Außenhandelspolitik der EU:

Die Formulierung der Außenhandelspolitik unter dem Lissabon Vertrag muss im weiteren nicht nur den Bestimmungen des V Teils gemäß Titel II¹⁷² des AEUV entsprechen sondern muss auch anhand der neuen außenpolitischen Werten und Zielsetzungen der Union¹⁷³ abgestimmt werden. Diese Werte entsprechen den Grundsätzen und Prinzipien die für die eigene Entstehung und Entwicklung der Union als verantwortlich gemacht werden können. Das auswärtige Auftreten der EU wird den selben Prinzipien folgen müssen die in ihrem inneren Anwendung fanden und die sich für den Erfolg der Europäischen Integration ausgezeichnet haben.

Der neue normative Charakter der Handelspolitik und die neuen handelspolitischen Zielsetzungen die in Art. 21 Absatz 1 (EUV) definiert¹⁷⁴ werden verdeutlichen explizit den demokratischen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichheit, der Gültigkeit der Menschenrechte und der Grundfreiheiten.¹⁷⁵ Die grundlegenden Werte und Prinzipien der Union, gemäß den gemeinsamen Bestimmungen die auch in Art. 21 Absatz 2 Einzug finden, werden von den ersten Artikeln des Vertrag über die Europäische Union (EUV) festgehalten.

In Art 2 EUV werden nämlich "die Werte auf die sich die Union gründet" genannt. Unter Art 3 Absatz 1 und 5 werden diese, gemäß den Beziehungen der EU mit der Welt, näher definiert. Ein direktes Bekenntnis zu der Einhaltung der Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union gibt es im EUV gemäß Art. 21 Absatz 2 (b) "Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern."¹⁷⁶

In Art. 3 Absatz 5 EUV verpflichtet sich die EU einen Beitrag zur Förderung des "freien und gerechten Handel"¹⁷⁷ zu leisten. Die Union bemüht sich in diesem Zusammenhang für die Gewährung der eigenen sanitären und sozialen Werten und für eine ausgewogene Verteilung der Handelsvorteile zu sorgen.

In Art. 21 Absatz 2 AEUV wird ausdrücklich auf die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft hingewiesen und bewusst auch zu den nicht-Mitgliedsländer der WTO ausgeweitet. Diese Maßnahme widerspiegelt die strategische Ausrichtung der Handelspolitik

¹⁷² Art. 206 und Art. 207 AEUV In: Sturm 2010, S. 148-149.

¹⁷³ Art. 205 AEUV In: Sturm 2010, S. 148.

¹⁷⁴ Vgl.: AEUV "Vertrag über die Europäische Union" In: Sturm 2010, S. 46-47.

¹⁷⁵ Vgl.: Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 130-131.

¹⁷⁶ Art. 21 Absatz 2 Unterabsatz b EUV In: Sturm 2010, S. 46.

¹⁷⁷ Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 150.

der Union welche zunehmend Interesse für die Ausweitung des Welthandels besitzt und sich auch langfristig einen effektiven Marktzugang in Drittländer sichern will.

Das klare Bekenntnis für eine weltweite Liberalisierung des Handels und die Verfolgung der eigenen wirtschaftlichen und strategischen Interessen der Handelsmacht der EU hatte einen wesentlichen Einfluss in der Festlegung der eigenen auswärtigen Werte. Schimmelfennig definiert die Formulierung dieser Normen als "rhetorical action"¹⁷⁸ und erklärte so, durch das Zusammenwirken der konstruktivistischen und rationalistischen Logik, die Bedeutung des vorgegebenes Regelwerks.

Die ideologische Verbindung zwischen der normativen Wertevorstellung und dem Prinzip des freien Handelns besitzt für das auswärtige Handeln der Union eine ausschlaggebende Bedeutung. Dazu identifiziert Jan Orbie in seinem Werk¹⁷⁹ die Erweiterung der materiell rechtlichen Handelsnatur als ausschlaggebender Grund für den Entstandenen normativen Charakter und den gewachsenen Einfluss von Ideen und Wertvorstellungen in der Formulierung der Handelspolitik. Diese verleiten eine legitimierende Wirkung für die, von Seiten der EU angestrebten, internationalen Handelsliberalisierungen welche, in wissenschaftlichen Kreisen, nicht Widerstandslohs und Kritikfrei geblieben sind.¹⁸⁰

Die EU als unbestrittener hochentwickelter Handelsblock besiegelt durch den Art. 21 Absatz 2 das Vertrauen und den Glaube für den offenen Wettbewerb sowie in der Beseitigung von Handelshemmnisse die als Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung aller Länder gesehen werden.¹⁸¹ Explizit erscheint hier der Zusammenhang zwischen der Handelskraft und die darauffolgende Stärkung der Wirtschaften der EU und der eigenen Handelspartner durch die Erzielung einer positiven Handelsbilanz.

Zum Vorschein kommt in diesem Zusammenhang die Kontroverse zwischen den wirtschaftlichen Interessen und den demokratischen Grundsätzen die eine grundlegende Bedeutung für die auswärtigen Interessen und Ziele der Unionspolitiken einnehmen. Das Auswertiges Handeln der Union muss sich im weiteren an der Europäischen Charta der Grundrechte verantworten.¹⁸² Der Charta wurde nämlich, mit dem in Kraft treten des Vertrags von Lissabon, die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie die der Verträge zugesprochen.

¹⁷⁸ Siehe: Orbie 2008, S. 3.

¹⁷⁹ Vgl.: Orbie 2008, S. 52-53.

¹⁸⁰ Siehe: Raza 04.2007, S. 11-15; dazu auch: Altvater/Mahnkopf 2007, S. 143-146.

¹⁸¹ Vgl.: Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 128-129.

¹⁸² Vgl.: Vedder In: Hermann/Streinzi 2006, S.43-55.

Dank der Festlegung eines gemeinsamen Grundrechtskatalogs, welches sich auf ein bereit existierendes internationales Normenwerk wie die EMRK stützt, werden die fundamentalen sozialen Grundrechte erfasst. Diese verpflichten einerseits die Mitgliedstaaten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und dem sozialen Fortschritts beizutragen.¹⁸³ Andererseits besitzen diese auch einen strategischen Grundgedanke im gesetzlichen Bereich der Union da sie auch Grundsätze des Verteidigungsrechts und des Strafrechts abdecken.

Zu den Grundwerte der Union als "westliche Welt" äußert sich so Vedder "Die Verfolgung dieser vordergründig altruistischen Ziele dient in einer globalisierten Welt mit vielfältigen Bedrohungen jedoch immer auch der Sicherheit der Union und ihrer Bürger selbst."¹⁸⁴

Ausschlaggebende Bedeutung für die Festlegung der Eigenschaften des auswärtigen Handeln der Union und die Unterordnung der Handelspolitik an Außenpolitischen Grundideen kommt aus dem Art. 205 AEUV. Krajewski definiert diese institutionelle Reformen, die zu einer Vereinigung der Kompetenzen sowie zu einer einheitlichen rechtlichen Verankerung geführt haben, als "eine logische Folge der Aufgabe der Drei-Säulen-Struktur."¹⁸⁵

In Art. 21 Absatz 1 wird auf die grundlegenden Werte der Union verwiesen die soeben den internen als auch den auswärtigen politischen Grundsatz repräsentieren.¹⁸⁶ Diese welche als "Grundsätze der Solidarität" definiert werden prägen und bestimmen das neue auswärtige Handeln der EU und befördern die Verfolgung außenpolitischer Ziele durch die Anwendung handelspolitischer Instrumente. Die dadurch geförderte Kohärenz der handelspolitischen Ausübung mit den gemeinsamen externen Police Bereiche wie z. B. GASP ist durch die Vereinigung der primärrechtlichen außenpolitischen Leitlinien gemäß Art. 21 EUV ersetzt worden.

"Die gemeinsame Handelspolitik und das Außenwirtschaftsrecht der Union sind Teile einer Werte-orientierten integralen Außenpolitik der Union. Die Union hat sich verpflichtet, als eine auf westlich-abendländische Werte festgelegte Wertegemeinschaft in der Welt zu agieren und für diese Werte als Beispiel in der Welt einzutreten [...]."¹⁸⁷

¹⁸³ Vgl.: Herkommer 2003, S. 93-94.

¹⁸⁴ Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 127.

¹⁸⁵ Vgl.: Krajewski In: Hermann/Streinzi 2006, S. 63-65.

¹⁸⁶ Vgl.: Art. 21 Absatz 1 EUV, In: Sturm 2010, S. 46.

¹⁸⁷ Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S.153.

Nach der Auffassung von Altvater und Mahkopf wird sich das "solidarische Europa [...] durch ein hohes Maß an Kohärenz seiner Außenpolitik und durch Kooperation, Dialog und Konsultation als zentrale Handlungsparameter seiner Handels-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik auszeichnen."¹⁸⁸

Die primärrechtliche Normierung der außenpolitischen Ziele und die der Handelspolitik bedeuten eine gründliche und akkurate Koordinierung und Abstimmung zwischen Art. 21 EUV und dem Art. 206 AEUV.¹⁸⁹ Seit den Lissabon Reformen wird somit die Ausübung der Handelspolitik an anderen außenpolitischen Teilpolitiken gekoppelt. Die Bekämpfung des Klimawandels wird gemäß Art. 191 Absatz 1 AEUV geregelt und gehört zu den strategischen Interessen der Union. Dazu gehört z. B. auch die Energieversorgungssicherheit die gemäß Art. 194 Absatz 1 AEUV bestimmt wird betreffen zentrale außenwirtschaftliche Interessen der EU. In Art. 21 Absatz 2 EUV wird auch auf die Förderung der "nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländer" hingewiesen. Das Bekenntnis zu der aktiven Einhaltung von sanitären Mindestanforderungen sowie die Sicherung einer Wirtschaft die zu einer Nachhaltigen Entwicklung beiträgt sollte sich z. B. in der inhaltlichen Formulierung handelspolitischer Abkommen mit Drittländern widerspiegeln.¹⁹⁰

Zu diesen grundsätzlichen Vorschriften äußerte sich dazu der ehemalige Handelskommissar Pascal Lamy:

"It is no longer only economic interest that are in question, but also values, the concept of society, of what is desirable and of what is risky. Health, environment, the quality of life, culture are henceforth stakes that must be reconciled with open and competitive markets."¹⁹¹

¹⁸⁸ Altvater/Mahnkopf 2007, S. 136.

¹⁸⁹ Vgl.: Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 150-151.

¹⁹⁰ Siehe: Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 133.

¹⁹¹ s: Agence Europe, 10.11.1999, In: Orbie 2008, S. 54.

21. Auswärtige handelspolitische Abkommen der EU:

Im Rahmen der Lissabon Strategie erhält die weltweite wirtschaftliche Integration der Europäischen Union und dessen Handelsbeziehungen mit Drittländern eine zentrale und treibende Bedeutung. Nach den Eurostat Daten, die eine aktuelle Leistungsmessung der EU Handelspolitik ermöglichen, wird die dominierende Rolle der EU, als mächtigster Handelsblock der Welt, ersichtlich. Im Jahr 2000 betrug die Warenausfuhren 17,5 % der gesamten Ausfuhren und etablierten die EU in erster Position im weltweiten Warenverkehrs. Im Fall der Wareneinfuhren, mit einem Anteil von 19,3 % klassifiziert sich die Union in zweiter Position hinter den Vereinigten Staaten. Die wichtigsten Handelspartner der Union sind die Industrieländer unter denen sich die USA im selben Jahr, mit einem Import Anteil von 28,8 % aus dem Gesamthandel der EU, als wichtigster Abnehmer auszeichneten.¹⁹² Im selben Zeitraum klassifizierten sich die USA als bedeutendstes Herkunftsland aus denen 20,8 % der EU-Importe ausgingen.

Diese Daten zeigen, seit dem Jahr 2009 grundlegende Veränderungen für den Welthandel und den traditionellen Wirtschaftsbeziehungen der Union. Diese werden vom Aufstieg zukünftiger Wirtschaftsmächte geprägt und verändern die relative Position zwischen den Handelspartnern der EU. Dies zeigt sich z. B. als China die USA ablöste indem sie ihren Platz als wichtigstes EU Einfuhrland einnehmen konnte.¹⁹³ Der Mengenmäßige Prozentsatz der Ausfuhren und Einfuhren der wichtigsten Handelspartner der EU variierte drastisch und reduzierte sich in den letzten Jahren. Im 2009 betrug die Ausfuhren der EU nach den USA nur mehr 18,7 % und die EU Importe der amerikanischen Produkte fiel auf 11,4 % zurück. Im weiteren etablierten sich Länder wie Brasilien, Russland, Indien und China (BRICs) als bevorzugte Handelspartner der EU, die außerdem durch ihren WTO Beitritt, ihre Handelsposition weiter bekräftigen konnten.¹⁹⁴ Eine besondere Achtung, als zukünftige strategische Handelsbeziehungen, widmet die EU an potenziellen Handelspartnern mit schnell wachsenden Volkswirtschaften wie dies, einige asiatischen Staaten wie z.B. Süd Korea und Singapur, bewiesen haben.¹⁹⁵ Ebenso verfolgt die Union eine strategische Partnerschaft mit den ökonomischen aufsteigenden Ländern Lateinamerikas die auf kulturelle, soziale und politische Zusammenarbeit basiert. Die Zielsetzung der handelspolitischen Abkommen entfernt sich in diesem Fall von der ausschließlichen Handelsorientierung und umfasst auch

¹⁹² Vgl.: EU Handelsbilanz 2000-2009 (Eurostat) In URL: http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_6.2.1.pdf (16.07.2012)

¹⁹³ s. ibd.

¹⁹⁴ s: COM(2007)183 final, Brussels 18.04.2007, S. 6.

¹⁹⁵ s. ibd.

soziale Bestimmungen sowie Entwicklungsförderung durch lokale und regionale Integration.¹⁹⁶ "In Handelsabkommen wird neben der Erwartung, dass sie mit den WTO Vorschriften vereinbar sind und das multilaterale Handelssystem fördern, auch die Hoffnung gesetzt, dass damit ein Großteil, wenn nicht gar alle wirtschaftlichen und politischen Ziele der EU erreicht werden."¹⁹⁷ Die Handelspolitik wird, in Bezug auf seine auswärtige Dimension, zunehmend für die Realisierung anderer politischer Ziele der Union eingesetzt. Die außenpolitischen Leitlinien beabsichtigen eine Stärkung der strategischen Kooperation mit Drittländern und finden hauptsächlich durch wirtschaftliche Kooperation in den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit und der Nachbarschaftsbeziehungen Anwendung.¹⁹⁸

Die Erweiterung der handelspolitischen Agenda entwickelte sich nicht ausschließlich in den letzten Jahre sondern entstand schon vor mehr als ein Jahrzehnt. "Trade policy was the 'core business' of EU external policy- in both senses of the word. By the end of the 1990s, the EU, instigated by DG Trade and northern Member States, deliberately put 'sustainable development' and 'social solidarity' at the heart of EU trade policy discourse."¹⁹⁹

Die Durchführung der Handelspolitik muss deswegen in einem breiteren Kontext stattfinden und den gemeinsamen und allgemeinen Prinzipien des auswärtigen Handelns der Union respektieren. Die Verankerung der Handelspolitik in die Organisation des internationalen Handels machte die Berücksichtigung der WTO Normen verpflichtend für dessen Ausübung. Die Doha Verhandlungsrunde zeigte die verstärkte politische Dimension der EU Handelspolitik welche sich für die "Millennium development goals" aktiv einsetzten musste.²⁰⁰ Durch die überzeugte multilateral ausgerichtete Handelsliberalisierung beabsichtigt die EU die Verstärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit durch eine weltweite Vernetzung des Handels. Nach der Auffassung von Bieling verfolgt die EU eine "mehrdimensionale Strategie" die auf die Öffnung von Drittmarkten für Europäische Unternehmer und Investitionen abzielt.²⁰¹ Diese auswärtige handelspolitische Methode der EU, die neben den WTO multilateralen Verhandlungen auch weitere bilaterale Abkommen verhandelt, wird auch von Christina Langhorst als "Policy Mix", der als notwendige

¹⁹⁶ Vgl.: COM(2010)612 final, Brussels 09.11.2010, S. 9-10.

¹⁹⁷ Erika Mann In: Sozialdemokratische Fraktion im EP, 2007, S.4.

¹⁹⁸ s: KOM(2006) 567 endgültig, Brüssel am 04.10.2006, S. In URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0567:FIN:de:PDF> (20.06-02.07.2012)

¹⁹⁹ Orbie 2008, S.54.

²⁰⁰ Vgl.: Orbie 2008, S. 50-52; Mehr zu "Abschluss der Doha-Verhandlungsrunde der WTO auch: Peter Fuchs, Forum Umwelt und Entwicklung AG Handel, 2007, S. 12.

²⁰¹ Vgl.: Bieling 2010, S. 136; dazu auch: COM(2010)612 final, Brussels 09.11.2010, S. 15.

Ergänzung "zu einer besseren internationalen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmer beitragen soll",²⁰² definiert.

In Folge des Aussetzens der Doha multilateralen Verhandlungsrunde und des wachsenden Konkurrenzdrucks anderer Industrieländer wie die der USA, die bereits auf bilaterale und regionale Abkommen mit Drittländern setzten, fokussierte die Kommission auch zunehmend auf bilaterale Freihandelsabkommen.²⁰³ Die Kommission ist der überzeugte Prediger und Befürworter der Vorteile des freien Handels für die EU im Namen der WTO Liberalisierungsantreiber und macht verstärkt davon Gebrauch mit "ökonomisch schwächeren Entwicklungsländern" bilaterale und regionale Abkommen zu schließen.²⁰⁴ Die Schließung bilateraler Präferentieller Handelsabkommen und das gleichzeitige Verhandeln von multilateralen Handelsabkommen im WTO-Rahmen sind auch für die EU zwei komplementäre Zielsetzungen. Die bilateralen-regionalen Verhandlungen (WTO-plus) ermöglichen einen breiteren Verhandlungsumfang als auf der WTO Ebene möglich wäre und bieten vielen Ländern verstärkte Liberalisierungsmöglichkeiten an, die durch die Einführung gegenseitig anerkannter Normen, eine grundlegende WTO Kompatibilität aufweisen.²⁰⁵

In dem letzten Jahrzehnt kam es zu einer verstärkten Anwendung bilateraler Abkommen mit wechselseitigen Präferenzen die als Ausnahme der WTO Meistbegünstigungsklausel entstanden sind.²⁰⁶ Altwater und Mahnkopf definieren das Zunehmen dieser Präferentiellen Handelsabkommen, unter denen sich hauptsächlich Nord-Süd Abkommen zwischen der EU und Schwellenländern befinden, als ein "rush to regionalism".²⁰⁷ Die Anzahl dieser PHA charakterisierte die auswärtigen Beziehungen der Union seit Ende der 1990er Jahre und manifestierte sich auch anhand der eigenen außenpolitischen Ziele unter der Form von Wirtschaftspartnerschafts- abkommen und Assoziierungsabkommen.²⁰⁸

Die Kommission verwies im Rahmen der Kommissionellen Mitteilung des 09.11.2010 auf ihre Strategie "Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalisierten Welt" auf die "neue" Handelspolitik die schon, in der Hälfte des ersten Jahrzehnts des neuen Millenniums, zu einem Beitrag für mehr Wachstum und Beschäftigung geführt hat. Vor allem wird von der GD Handel der Kommission die Vorbereitung einer "neuen Generation bilateraler Handels-

²⁰² Langhorst, Oktober 2007, Ausgabe 45, S. 3.

²⁰³ Ausführlich dazu: Peter Fuchs, Forum Umwelt und Entwicklung AG Handel, 2007, S. 9.

²⁰⁴ Vgl.: Altwater/Mahnkopf 2007, S. 169.

²⁰⁵ Vgl.: Heydon/Woolcock 2009, S. 165-166.

²⁰⁶ s: Erika Mann In Sozialdemokratische Fraktion im EP, 2007, S. 5.

²⁰⁷ Altwater/Mahnkopf 2007, S. 161.

²⁰⁸ s: COM(2010)612 final, Brussels 09.11.2010, S. 9.

und Investitionsabkommen" hervorgehoben die sich hauptsächlich an "dynamischen entwickelnden Weltregionen und Schwellenländer"²⁰⁹ orientieren wird. Gleichmaßen besitzt der angestrebte Marktzugang zu Drittlands Märkte für die Exporte der zahlreichen EU Unternehmen auch ein zentrales Augenmerk im Rahmen dieser Kommissionsmitteilungen. Diese wurden unter der Aufsicht des ehemaligen EU-Handelskommissar Peter Mandelson verfasst und verfolgten die Entfaltung eines starken und wettbewerbsfähigen Europas in einer globalen Welt. Mit dem englischen Ausdruck "Global Europe"²¹⁰ wurde am 04.10.2006 in Brüssel von Peter Mandelson diese neue europäische Handelsstrategie der Öffentlichkeit präsentiert.²¹¹ Diese Handelsstrategie, die in dem Zeitraum 2006-2010 Anwendung fand und nach der auch das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kolumbien formuliert wurde, wird in folgender Untersuchung eine zentrale Bedeutung zugesprochen. "Diese neue Strategie ist nahezu ausschließlich handels- und wirtschaftsbezogen und reflektiert noch nicht die allgemeinen außenpolitischen Zielbindung der gemeinsamen Handelspolitik."²¹²

Die außenwirtschaftlichen Prioritäten bestanden vor allem in dem Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse um den Zugang zu neuen Märkte zu verbessern um sich die Versorgung von Rohstoffen und Energie zu sichern. Gleichmaßen verfolgte diese Strategie die Regulierung des Handels- und der Rechte des geistigen Eigentums, des Handels- und der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Regelung von Investitionen. Die Umsetzung dieser sogenannten Singapur-Themen wird von der EU weiterhin aktiv verfolgt.²¹³ De facto resultierte die EU (2009) als der größte "Geber und Nehmer" ausländischer Direktinvestitionen. Diese besitzen seit den Lissabon Reformen eine ausschlaggebende Bedeutung für die vertraglichen Handelsbeziehungen der EU.²¹⁴

Die Verhandlung bilateraler Abkommen zeigt hauptsächlich die Entschlossenheit der EU die Ziele und Vorsätze der "Global Europe strategy 2006-2010" mit Erfolg zu erreichen. Die Investitionsabkommen, die noch vor den Lissabon Reformen auf bilateraler Ebene zwischen den EU Mitgliedsländer und Drittländer verhandelt wurden (BITs), verdeutlichen die handelsmateriellen Reformen der gemeinsamen Handelspolitik.²¹⁵ Mit der Ratifizierung des Lissabon Vertrags und die Ausweitung der Unions Kompetenzen werden alle bilaterale

²⁰⁹ s: Fuchs, "Forum Umwelt und Entwicklung" AG Handel, Bonn 2007, S.3.

²¹⁰ Vgl.: Bieling 2010, S. 133; dazu auch: COM(2007) 183 final, Brüssel 18.04.2007, S. 2-3.

²¹¹ s: Fuchs, "Expertise: Global Europe" für Die Linke, 14.01.2007, Kapitel 2. S. 1-2.

²¹² Vgl.: Vedder In Bungenberg/Hermann 2011, S. 137.

²¹³ Vgl.: Bieling 2010, S. 133-134; dazu auch: COM(2010) 612 final, Brussels 09.11.2010, S. 12.

²¹⁴ Vgl.: COM(2010)612 final, Brüssel, 09.11.2010, S. 2-3.

²¹⁵ Vgl.: Haydon/Woolcock 2009, S. 166-168.

Investitionsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern der vertraglichen rechtlichen Geltung Entzogen.²¹⁶ Diese Form bilateraler Verträge entsprechen nicht mehr den Unionsrechtlichen Bedingungen die nämlich den einzelnen Nationalstaaten ihre Souveränität für völkerrechtliche Abkommen maßgeblich eingeschränkt haben.

Eine der, von mir schon oben erwähnten, ausschlaggebenden Ursachen für den zunehmenden Einsatz bilateraler Abkommen ist von der Tatsache gegeben, dass die USA "seit Anfang des neuen Jahrtausend auf bilaterale Freihandelsabkommen als ein mögliches Instrument der Handelsliberalisierung"²¹⁷ gesetzt haben. Kürzlich, und der EU im Voraus, hat die U.S Regierung ein Freihandelsabkommen mit Kolumbien, Peru und Panama abgeschlossen. Das Kongress der USA verabschiedete am 11.10.2011 das umstrittene Freihandelsabkommen mit Kolumbien welches aber erst am 15.05.2012 effektive Geltung erhielt.²¹⁸

Ausdrücklich wird von den öffentlichen Kommunikationen der GD Handel der Kommission auf die makroökonomischen positiven Effekte für Wachstum und Beschäftigung die, durch eine Erweiterung der Handelstransaktionen und des Handelsvolumen, die bereit erzielt wurden und die, die noch erzielt werden können, hingewiesen. Mit verstärkten Mitteln wird versucht die Wettbewerbsfähigkeit der EU und deren Mitgliedsländern zu sichern und zunehmend auszubauen anhand einer expansiven Marktzugangsstrategie. Die "Market Access Strategy"²¹⁹ (MAS) wurde erstmals 1996, als Rahmen für die Verhandlung von multilateralen und bilateralen Abkommen mit dem Bekenntnis effektive Absatzmärkte für die EU Exporte zu finden, von Seiten der Kommission, formuliert. Die Marktzugangsstrategie von 1996 wird von der Kommission mit der neuen Marktzugangsstrategie 2007 reformiert und Maximiert das Potential der EU-Ausfuhren. Die Literatur der politischen Ökonomie unterstreicht besonders die globale Macht Position der Union auf Grund seines attraktiven gemeinsamen Marktes welches öfters von der General Direktion der Kommission für Handel als Anreiz Mechanismus in Verhandlungen mit Drittstaaten verwendet wird.²²⁰

Die Überzeugung für die positiven Effekte der freien Entfaltung des Handels- und Dienstleistungsverkehr sowie des freien Investitionsflusses wird auch vom aktuellen EU Handelskommissar geteilt und bekräftigt. Mit diesen Wörter bezieht sich Karel De Gucht auf

²¹⁶ Vgl.: Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer 2011, S. 93.

²¹⁷ Langhorst, Oktober 2007, Ausgabe 45, S. 3.

²¹⁸ s: Fuchs, AG Handel, Bonn 2007, S. 9; dazu auch: Meléndez-Ortiz In: Sozialdemokratische Fraktion im EP, 2007, S. 12.

²¹⁹ Vgl.: COM(2007)183 final, Brüssel 18.04.2007, S. 3. In URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0183:FIN:de:PDF> (20.06-02.07.2012)

²²⁰ Vgl.: Bieling 2010, S. 137; auch: Meunier 2005, S. 42.

das Potential des Wirtschaftswachstum die durch den internationalen Handel zu erzielen ist: "Der Abschluss aller laufenden Verhandlungen (Doha-Verhandlungsrunde und alle bilaterale Abkommen) und die Erzielung beträchtlicher Fortschritte in den Beziehungen zu unseren strategischen Partnern würden mit sich bringen, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU im Jahr 2020 um über 1% höher ausfallen würde, als es sonst der Fall wäre."

Die Grundüberzeugung der Vorteile des freien Handels der GD der Kommission führte zur Durchführung einer Liberalisierungspolitik die auf mehreren handelspolitischen Ebenen Anwendung fand. Der prominente US-Ökonom Paul Krugman kritisierte diesen Ansatz als "Wahn der Wettbewerbsfähigkeit"²²¹ und verwies darauf hin, dass die aktuelle Strategie Verknüpfungen mit der merkantilistischen Tradition aufweist. Zu dieser Tradition zählen die aktive Förderung der Exportwirtschaft sowie die Kontrolle bzw. Beschränkung von Importe und verfolgt nicht einen friedlichen, für alle Seiten vorteilhaften Handel, sondern besitzt eher eine Profit maximierende Grundeinstellung. Diese Mehrebenenstrategie charakterisiert sich durch den "Wechsel der institutionellen Verortung von Verhandlungen (Forum-Shifting)"²²² und zielt auf die Verhandlung bestimmter Teilthemen ab die auf multilateraler Ebene einem zu großen politischen Widerstand Ausgesetzt waren. Ebenso bezeichnet Peter Fuchs diese neue Handelsstrategie eines "globalen Europas" als eine "neoliberale Vision" die hauptsächlich durch eine neue bilaterale EU Agenda die mehr Geschäftsmöglichkeit den EU Firmen im Ausland bietet und langfristig einen Profit zusichern durch einen effektiven Einzug in den rasch wachsenden Märkte dieser Länder.²²³

In der OECD Analyse über die EU Handelspolitik wird die gleichzeitige Anwendung und Verfolgung der multilateralen Liberalisierungen und der bilateralen sowie der regionalen Integration mit dem Ausdruck "Walking on two legs"²²⁴ verdeutlicht. Sehr eindeutig erscheint in diesem Bericht die Mehrebenenstrategie der EU Handelspolitik welche, in den letzten zwanzig Jahren, das Handelsregime der Union gekennzeichnet hat. Nach der Informativen Aussendung der Kommission 9.11.2010 fallen die Hälfte der EU auswärtigen Handelsbeziehungen unter der Bezeichnung Freihandelsabkommen. Diese verschiedenen FHA der EU sollten nach der Brüsseler Einschätzungen zu einer Stärkung des inter-

²²¹ Fuchs, Expertise "Global Europe" 14.01.2007, S. 1, Kap.2

²²² s: Raza 2007, S. 12; dazu auch: Bieling 2010, S. 135-136.

²²³ s: Fuchs, 14.01.2007 S. 2. Kap. 2.1.

²²⁴ Vgl.: EU Trade Policy; OECD 2000, S. 1-2.

regionalen Handel führen und somit auch zu einem langfristigen Wachstum des BIPs, trotz der überfälligen Verhandlungssituation auf Ebene der Welthandelsorganisation, beitragen.²²⁵

Das Kernstück der EU Handelsstrategie liegt in der Absicht den Zugang zu Märkten aus Drittländern für die europäischen Unternehmer und Kapitalflüsse zu sichern.²²⁶ Anhand den materiell rechtlichen Handelserweiterungen träten Bereiche hervor die einst nicht im traditionellen Bereich der Handelspolitik gefallen sind und befassen sich mit Fragen die über die Abschaffung der Einfuhrzölle hinausgehen und sich mit der Beseitigung von Regulierungshindernisse für Dienstleistungen und Investitionen beschäftigen. Die Anforderungen der Liberalisierungs-Agenda²²⁷ der PHA der EU muss, gleichzeitig zu den eigenen ökonomischen und strategischen Zielen der Union, die Durchführung einer sozialen und nachhaltigen wirtschaftliche Entwicklung versichern.²²⁸

Der Global Europe 2006 Strategie²²⁹ zufolge behandeln die neuen bilateralen- regionalen Abkommen (WTO-plus) eine Reduktion der nichttarifären Handelshemmnisse die sich über die gesundheitspolitischen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS) sowie den technischen Handelshemmnisse (TBT) hinaus dehnen. Hauptsächlich wird eine wirtschaftspolitische Konvergenz der Handelspartner angestrebt indem die sozialen Rechte in den Partnerländer geschützt und gefördert werden. Dazu werden den bereits existierenden Schutz Regeln eine stärkere Achtung sowie einer vertraglich unmittelbaren bindenden Kraft verliehen. Dies bedeutet, dass die EU Außenhandelsverträge nicht nur ökonomische Interessen verfolgen sondern auch für die Verwirklichung gemeinsamer politischer Grundsätze und Ziele eingesetzt werden.

²²⁵ Siehe: COM(2010) 612 final, Brussels 9.11.2010, S. 10.

²²⁶ Vgl.: COM(2007)183, Brussels 18.04.2007, S. 2-3.

²²⁷ Bezüglich der "ehrgeizigen Liberalisierungsagenda" In: Heydon/Woolcock 2009, S. 167-170.

²²⁸ Vgl.: Mann Erika In: Sozialdemokratische Fraktion im EP, 2007, S.4-7.

²²⁹ Siehe: COM(2010) 612 final, Brussels 9.11.2010, S. 12-13.

22. Als Beispiel das "freie" Handelsabkommen zwischen EU und Kolumbien:

Die verstrickte Kombination handelspolitischer Zielsetzungen mit sozialen und politischen Wertvorstellungen kommt in eines der letzteren Handelsabkommen der EU mit Drittländern aus Lateinamerika deutlich zum Ausdruck. Das Europaparlament beweist anlässlich den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen seine prägende und Bestimmende Rolle für die Kontrolle der Gewährung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen für Menschenrechte.²³⁰ Die Untersuchung des Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kolumbien, welches kurz nach dem Inkrafttreten des Lissabon Vertrags paraphiert wurde, zeigt sich von großem Interesse für die Auflegung der neuen parlamentarischen Kräfte. Diese versuchen hauptsächlich für einen gerechte Kommunikationsverlauf und eine ausgewogene Verhandlung des Abkommens zwischen den beteiligten Staaten und der Zivilgesellschaft zu sorgen. Vor allem wird das demokratische Organ der EU mit der Aufgabe betraut: für eine gewisse Konvergenz und Anwendbarkeit der Grundfreiheiten in Handelsverträge mit Drittländern zu sorgen. Ausschlaggebende Bedeutung erhält die Externalisierung der inneren Werte der Union die gemäß Art. 21 Absatz 2 EUV ein Vorsatz der Zusammenarbeit und der Partnerschaft auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen besiegeln. Diese werden von den Zielen der Union in Art. 3 Absatz 5 ergänzt: "in ihren Beziehungen zur übrigen Welt"²³¹, indem verpflichtend auf die Gewährung einer nachhaltigen Entwicklung, Solidarität, fairem und gerechtem Handel sowie ein Schutz der Menschenrechte hingewiesen wird.

Am 17.05.2010, ein Jahr vor der Paraphierung des Handelsabkommens mit Kolumbien, im Rahmen des EU-Lateinamerika Gipfels in Madrid vereinigten sich 60 Organisationen und forderten, an die spanische Ratspräsidentschaft, die "Suspendierung"²³² der Zustimmung zu dem geplanten FHA. Diese sozialen und umweltbezogenen Organisationen kritisierten das Abkommen, nicht nur wegen der schwachen Menschenrechtsklausel sondern auch auf Grund der negativen Folgen für Umwelt und Bevölkerung die dieses, im Widerspruch mit den Bestimmungen des geplanten Assoziierungsabkommen, verursacht. Die gravierenden Folgewirkungen des FHA wurden von der EU selbst analysiert und im "EU Andean Trade Sustainability Impact Assessment"²³³ veröffentlicht.

²³⁰ Vgl.: Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 143-145.

²³¹ Art. 3 Absatz 5 In: Sturm 2010, S. 34.

²³² s: Alexandra Huck Mitglied von "Menschenrechte für Kolumbien" (kolko) 17.05.2010, In URL: http://www.epo.de/index.php?option=com_content&view=article&id=6102:handelsabkommen-eu-kolumbien-stoesst-auf-ablehnung&catid=29&Itemid=71 (10.07.2012)

²³³ Vgl. URL: www.euandean-sia.org (12.07.2012)

Ein weiterer starker Widerstand gegen das FHA manifestierte sich auch von Seiten sozialer Bewegungen und linksgerichteter Regierungen Lateinamerikas. Diese widersetzen sich der geförderten heimischen Marktöffnung zugunsten europäischer Unternehmen und befürchten für die kolumbianische Gesellschaftsstruktur die negativen Nachwirkungen einer exzessiven wirtschaftlichen Liberalisierung. Dazu äußerte sich so das globalisierungskritische Netzwerk Attac: "Die Bevölkerung Lateinamerikas hat bereits in der Vergangenheit die verheerenden Folgen dieser neoliberalen Politik erfahren. Trotzdem setzt die EU im Interesse europäischer Konzerne weiterhin auf Marktöffnungen."²³⁴

In dem vorliegenden Abschnitt wird die rechtliche Dimension des FHA zwischen der EU und Kolumbien untersucht. Nach Art. 3 Absatz 1 Unterabsatz e) AEUV wird die Handelspolitik als der einzelne Bereich der Außenpolitik, in dem die Union ausschließliche Kompetenzen besitzt, definiert. Trotzdem ist der vorläufig in Kraft gesetzte Freihandelsabkommen mit Kolumbien, auf Grund der Bestimmungen von Art. 205 (fünfter Teil, auswärtige Handeln), zwischen den Parlamentsmitglieder des INTA und dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten AFET, unter dem sich der Unterausschuss DROI befindet, auf Grund der schlechten Menschenrechtsituation²³⁵ in dem Lateinamerikanischen Land sehr bedenklich und umstritten. Der, seit 2004 neukonstituierte Unterausschuss DROI, bildet eine europäische Plattform die durch Anhörungen und Debatten über Menschenrechtsfragen sich für den Schutz der Menschenrechte aktiv einsetzt und weltweit beteiligt.²³⁶

Der völkerrechtliche Vertrag mit Kolumbien ist de facto kein alleiniger Handelsvertrag da er auch wesentliche Bestimmungen zur Abrüstung von Massenvernichtungswaffen sowie zu Demokratie, Menschenrechten und Umweltschutz beinhaltet.²³⁷ In diesem Fall hat der Ministerrat, auf Grund der bestimmten Rechtsgrundlage und Kompetenzen Verteilung mit den Mitgliedstaaten, den Vertrag als gemischtes Abkommen zu beschließen.

Dieses umfassende völkerrechtliche Abkommen zeigt eine Vermischung von Handelsfragen und politischen Fragen und wird, gemäß seiner rechtlichen Natur, als ein "gemischtes" Abkommen eingeordnet. Die subtile Trennlinie des Kompetenzen Bereichs, die es in Fragen der Zuständigkeit gibt und die daraus folgende unterschiedliche erforderliche

²³⁴ Kerstin Sack, Mitglied von "Attac", In URL: s.ibd. (10.07.2012)

²³⁵ Vgl.: Elmar Brok 03.2010, S. 221.

²³⁶ URL: <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/DROI/home.html> (04.07.2012)

²³⁷ Vgl.: Art. 1 und 2, Vertragstext FHA: EU-Kolumbien/Peru, In URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/march/tradoc_147704.pdf (30.07.2012)

Abstimmungsverhältnisse im Rat, wurden von dem ehemaligen Handelskommissar Pascal Lamy als "Pastis-Prinzip" definiert.²³⁸ Dieser Ausdruck verdeutlicht das Problem der Zuständigkeiten in der Praxis des gesetzgebenden EU Organ, das auch bei einer einzigen Vorschrift die eine Mitgliedsstaatliche Kompetenz berührt und somit einen einstimmigen Ratsbeschluss erfordert, insgesamt den Vertrag nur Einstimmig verabschieden kann.

Der Grundsatz der Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten und der Union wird laut dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung in Art. 5 Absatz 2 EUV geklärt. Angesichts des FHA Vertragstextes welches, über den wirtschaftlichen Aspekt hinausgeht und sich auch mit Themen wie etwa politischer Dialog, Bildung, Kultur und Wissenschaft beschäftigt, verbleibt die juristische Verantwortlichkeit bei den Mitgliedsstaaten. Gemäß Art 4 Absatz 1 EUV werden den Mitgliedsstaaten Zuständigkeiten, in den Bereichen die nicht laut EUV und AEUV der Union zugesprochen wurden, vorbehalten. Die Erweiterung der Unions Rechtsetzung entzog den einzelnen angehörigen Staaten zunehmend an Souveränität und wurde gleichzeitig von dem Willen der Mitgliedstaaten abhängig gemacht.

Im weiteren wird in Art. 5 Absatz 3 das Subsidiaritätsprinzip²³⁹ erläutert und auf die Einschränkung der Macht der nationalen Parlamente sowie auf deren mögliche Tätigkeit hingewiesen. Basierend auf die parlamentarischen Anfrage²⁴⁰ des 12.05.2011, über die Art des Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kolumbien, fällt dieses unter den "gemischten" Zuständigkeiten. Nach der Forderung einiger Mitglieder der Parlamente in Deutschland, Irland und dem Vereinigten Königreich sollte das Freihandelsabkommen einer einzelstaatlichen parlamentarischen Bewertung und Ratifizierung noch offen stehen. Die Bewertung der Parlamente der Mitgliedstaaten ist erst nach der Zustimmung des EP vorgesehen.

²³⁸ Vgl.: Rechtswissenschaftliche Begutachtung von Prof. Markus Krajewski (16.03.2011) S. 2.

²³⁹ Art. 4 und Art. 5 EUV In: Sturm 2010, S. 35.

²⁴⁰ s.: Anfrage zur Schriftlichen Beantwortung an die Kommission, Artikel 117 der Geschäftsordnung Chaterine Gréze (Verts/ALE) E-004600/2011 (20.06.2012) In URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+WQ+E-2011-004600+0+DOC+XML+V0//DE> (20. 06.2012)

In Brüssel, 26.06.2012, wurde das Handelsabkommen vom EU-Handelskommissar Karel De Gucht, der dänische Botschafter Jonas Bering Liisberg, der den Ratsvorsitz der EU vertritt, sowie vom kolumbianischen Handelsminister Sergio Díaz-Granados und dem peruanischen Außenhandelsminister José Luis Silva Martinot unterzeichnet²⁴¹

Die im 2008 aufgehobenen Verhandlungen für ein Assoziierungsabkommen mit den CAN-Staaten hinderte nicht die EU Kommission weiter ihre Handelsliberalisierungsziele zu verfolgen. Die unterschiedliche Verhandlungspositionen der CAN-Mitglieder, die an der eigenen wirtschaftlichen Integration festhielten, führte zur Suspendierung des geplanten Assoziierungsabkommen und nicht zu einer tieferen Integration der Andenstaaten.

Mit der erfolgten Unterzeichnung aller Vertragsparteien einschließlich der juristischen Begutachtung der Mitgliedsstaaten wurde das formale Ratifizierungsverfahren in der EU als auch in Kolumbien eingeleitet.

Noch offen ist die Zustimmung des EP und die anschließende Annahme durch die Parlamente der Mitgliedstaaten welche, auf Grund des gemeinsamen Charakters des FHA, noch die zuständige Rechtsgrundlage besitzen und dazu noch Stellung beziehen werden.

Das demokratische Organ der Union besitzt eben in Fragen zu Handelsabkommen das letzte Wort und hat in Bezug zu den Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien erhebliche Forderungen gestellt. Dadurch unterstreicht es seine bestimmende Aufgabe die dank der Arbeit des Untersuchungsausschüsse, welches sich für den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte einsetzt, klar zum Vorschein kommt.²⁴²

²⁴¹ Vgl.: Pressemitteilung, EU Kommission, Brüssel 26.06.2012, In URL: http://portal.wko.at/wk/format_liste.wk?dstid=0&sbid=452&ttid=3 (20-23.07.2012)

²⁴² Vgl.: Woolcock In: Lieb/Ondarza/Schwarzer 2011, S. 94-95; Siehe dazu auch: Krajewski In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 65-66.

23. Die Handelsbeziehungen der EU mit Kolumbien:

Für die angemessene Untersuchung und Bewertung der charakterisierenden Merkmale und der konstituierenden Eigenschaften des Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Kolumbiens erscheint es als unvermeidliche Voraussetzung die Vorgeschichte dieses völkerrechtlichen Vertrages, auf ihr wesentliches, zu durchleuchten.

Als Ursprung der Nord-Süd Beziehungen der EG wurde 1975 das Lomé Abkommen mit einer Gruppe von 77 Entwicklungsländer in Afrika, Karibik und Pazifik (AKP) Staaten vereinbart. Grundlegendes handelspolitisches Merkmal dafür waren unilaterale Handelspräferenzen die zur Förderung des Handelsverkehrs zugunsten dieser Länder (ehemalige europäische Kolonien) ausgerichtet waren.²⁴³ In den 1980er und 1990er Jahren folgte die Schließung sukzessiver Lomé-Abkommen (II, III und IV)²⁴⁴ die eine minimale Veränderung des Präferenzschema vorsahen da das APS der EU auf ein Zehnjahreszyklus abgestimmt war. Erst im Jahr 2000 wurden die unilateralen Handelspräferenzen durch ein Partnerschaftsabkommen (Cotonou-Abkommen), das sich auch mit sozialen Fragen und Menschenrechten beschäftigte, ersetzt.²⁴⁵ Die vorliegende Untersuchung wird sich nicht mit den oben genannten Abkommen, oder den Gründen die zu einer Veränderung des EU Präferenzschemas geführt haben, beschäftigen, sondern wird sich mit dem EU Programm, welches zu einer Entfaltung des politischen Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Kontinenten geführt hat, auseinandersetzen.

Die vertragliche Verbindung zwischen der EU und Südamerika entwickelten sich in den 1990er Jahren weiter und charakterisierte sich seit Beginn an als eine besondere "strategische Zusammenarbeit" die sich hauptsächlich durch zunehmende "Gegenseitigkeit" auszeichnete.²⁴⁶ Diese Form der Zusammenarbeit erhielt schon seit seinem Ursprung 1992, im Rahmen des EG Programms für technischen und finanziellen Hilfe, einen deutlichen entwicklungspolitischen Element.²⁴⁷ Diese Verordnung förderte eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Unterstützung von Menschenrechten und beabsichtigt die Stärkung der politischen, sozialen und kulturellen Dimension der südamerikanischen Ländern.

²⁴³ Vgl.: Rechtsgrundlage Art. 198-203 AEUV In: Sturm 2010, S. 146-148.

²⁴⁴ Siehe zu (APS) URL: http://www.europarl.europa.eu/factsheets/6_4_2_de.htm (20.07.2012)

²⁴⁵ s: Cotonou-Abkommen In URL: http://ec.europa.eu/europeaid/where/acp/overview/cotonou-agreement/index_en.htm (20.07.2012)

²⁴⁶ Siehe: Kernic 2007, S. 116-118.

²⁴⁷ Vgl.: (EWG) Verordnung Nr. 443/92; Brüssel 25.02.1992. In URL: http://europa.eu/legislation_summaries/external_relations/relations_with_third_countries/latin_america/r14001_de.htm (22- 30.06.2012)

Die EWG Verordnung Nr. 443/92 verdeutlicht die frühe Verbindung zwischen der Handelspolitik und der Entwicklungshilfe die, den Handel und dessen Liberalisierung bewusst als Instrument für eine Demokratisierung der Regierungen dieser ärmsten Regionen Lateinamerikas, einsetzte. "[...] Engagement für repräsentative Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Pluralismus, gesellschaftliche Entwicklung, einschließlich einer gerechten Verteilung von Wohlstand und Chancen, und eine harmonische Integration in die globale Wirtschaft stützen."²⁴⁸ Für die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit besitzt die aktuell geltende EG Verordnung Nr. 1905/2006 Gültigkeit für den Zeitraum 2006- 2013 und ersetzt die EWG Verordnung Nr. 443/92 von 1992.²⁴⁹

Durch diese Vereinbarung wurden die Bedingungen, unter denen die Institutionelle Unterstützung auf nationaler und regionaler Ebene zur Verbesserung des wissenschaftlichen, legislativen, rechtlichen und sozialen Umfelds möglich waren; festgelegt. Ebenso wurde eine Mithilfe für lokale Unternehmer und Wirtschaftspartner durch Ausbildungsmaßnahmen und weitere Mitteln im Dienste der technologischen Entwicklung und zu Gunsten des Handels vereinbart. Allgemein wurde versucht von Seiten der Kommission, die den zuständigen Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten leitete, das technologische und wirtschaftliche Potential der Empfängerländer zu verbessern. Dies geschah vor allem durch die Finanzierung von Gemeinschafts- Programmen und Projekten sowie die Erstellung von Studien über die Implementierung dieser Maßnahmen von Seiten der Gemeinschaft.²⁵⁰ De facto kam aber für all diese Bereiche das vorrangige Ziel dieser Zusammenarbeit zum Vorschein indem es die Gewährung und Einhaltung der Menschenrechte in Drittländern verfolgte.

Seit den 1990er Jahre wurde den Länder der Andengemeinschaft Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela (Comunidad Andina) die einer ernsthaften Bedrohung für die eigen Entwicklung, auf Grund der Drogenherstellung ausgesetzt waren, besondere Maßnahmen gewährt. Diese Sonderregelung des APS hatte die Absicht die wirtschaftliche, industrielle und soziale Entwicklung dieser Gebiete zu unterstützen. Kolumbien ist im Rahmen der einseitigen Vergünstigung zugunsten von Entwicklungsländern integriert und ist, nach der Ratifizierung der wichtigsten internationalen Arbeitsübereinkommen dem APS+ Schema zugeteilt worden.²⁵¹

²⁴⁸ Kernic 2007, S. 118.

²⁴⁹ Siehe: Art. 212 AEUV In: Sturm 2010, S. 151.

²⁵⁰ Vgl.: (EWG) Verordnung Nr. 443/92; Brüssel 25.02.1992. In URL: s.ibi.

²⁵¹ Vgl. URL: ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/introduction/article_403_de.htm (20-24.07.2012); Vgl. auch: Polaski, 12.2007, S.10.

Im 2003 wurde, zwischen der EU und der Andengemeinschaft (CAN), das Kooperations-Rahmenabkommen über politischen Dialog und wirtschaftliche Zusammenarbeit, für eine Verbesserung der regionalen Integration, unterzeichnet.²⁵²

Die Verhandlungen für das Assoziierungsabkommens mit Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru (CAN) haben im 2007 begonnen und basierten auf das Kooperations-Rahmenabkommen von 2003, welches als Vorbereitung dafür galt, indem drei Schwerpunkte beinhalteten waren: 1) Politischer Dialog, 2) Entwicklungszusammenarbeit und als Kernstück 3) der Freihandel. Der Lauf der Verhandlungen zeigte bald, auf Grund der intensiven Liberalisierungsagenda der EU und der geringen Verhandlungs- Flexibilität der EU Kommission, die strategischen politisch- ökonomischen Differenzen zwischen den Anden Länder. Noch im 2006 gehörte Venezuela zu der Andengemeinschaft (CAN) bis es, auf Grund der Schließung von bilateralen Handelsverträge von Seiten Kolumbiens und Perus mit den USA, diese unverzüglich verlies. Die autonome und unabhängige Gründung von FHA mit den USA widersprachen die Bestimmungen des CAN-Vertrags indem alle Mitglieder in den Beziehungen zu Drittländer als Einheit vorgehen müssen.²⁵³

Auf Grund der von Bolivien und Ecuador geforderten "Sonder-und Vorzugsbehandlung" welche, die Asymmetrie zwischen den Anden Staaten Berücksichtigten sollte, indem sie "Liberalisierungs-Verpflichtungen unterschiedlicher Tiefe" für die wirtschaftlich unterschiedlich ausgerichteten CAN-Mitglieder ermöglichte, entstand ein kräftiger Kontrast mit Peru und Kolumbien die auch bereits mit den USA über ein FHA verhandelten.

Im Juni 2008 führten die grundlegenden wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den CAN Staaten sowie die Uneinigkeit über Handelsfragen zu dem Scheitern des geplanten Assoziierungsabkommens und brachte zu der Stagnation der EU-CAN Verhandlungen.²⁵⁴ Die eingefrorenen Verhandlungen wurden im Jahr 2009 neu begonnen und reduzierten ihren Umfang indem sie ihre Reichweite auf den Freihandel begrenzten. Die von Seiten der EU gewünschten Verhandlungspartner waren nur mehr Kolumbien, Peru und Ecuador die sich auch für ein solches FHA einverstanden erklärten.

²⁵² URL: [http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/regions/andean/\(2.07.2012\)](http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/regions/andean/(2.07.2012)

²⁵³ s: Konferenz EP B7-0301/2012 des 22.06.2011, S. 6, In URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+B7-2012-0301+0+DOC+PDF+V0//DE> (01.10.2012); dazu auch: Thomas Fritz, FDCL-Berlin, 09.2010, S. 4-5.

²⁵⁴ s: Thomas Fritz, "Die Zweite Eroberung" FDCL-Verlag Berlin 09.2010, S. 5.

De facto beteiligte sich Bolivien nicht an den Verhandlungen und Ecuador zog sich später auf Grund der Unvereinbarkeit der gewünschten Liberalisierungen und wegen eines Handelsstreits mit der EU zurück.²⁵⁵ Das Ausscheiden Ecuadors erfolgte schließlich wegen Vorbehalte gegen die Deregulierung von Investitionen, Dienstleistungen und Staatsaufträge sowie der Schutz geistiger Eigentumsrechte für EU Konzerne welche im Kontrast zu der eigenen Verfassung standen und sich gegen dem Integrationsinteresse der Andenstaaten stellte.²⁵⁶

Eduardo Estévez, Vertreter des Gesamtamerikanischen Gewerkschaftsverbund, bezeichnet das Handelsübereinkommen als Widerspruch zu der geplanten Stärkung und erhoffter wirtschaftlicher Integration der Andengemeinschaft.²⁵⁷ Die wirtschaftlichen Disparitäten zwischen den Andenstaaten hätten auf Grund der wirtschaftlichen und politischen Kooperationsbedingungen gemäß den Leitlinien der "strategischen Zusammenarbeit"-EG Verordnung Nr. 1905/2006, von Seiten der Kommission im Rahmen der Verhandlungen, viel mehr Berücksichtigt und verfolgt werden sollen.

Das sechste EU-LAK Gipfel fand am 18. May 2010 in Madrid statt und bestand aus einer Anzahl von bilateraler "mini-Summits"²⁵⁸ zwischen bestimmten Ländern und Regionen des lateinamerikanischen Kontinents. Am 19.05.2010 wurde im Rahmen des "CAN Summits" das Freihandelsabkommen zwischen der EU- Peru und Kolumbien unterzeichnet. Der Abschluss der Verhandlungen mit der Schließung des FHA steht im Widerspruch mit der geplanten Integration der Andenstaaten und vernachlässigt die einst primäre angefochtene politische und gesellschaftliche Kooperationsbestimmungen.

Hermann Schultes: Obmann des Ausschusse für europäische Integration und Handelspolitik, in der Landeswirtschaftskammer Oberösterreich, definierte die Verhandlungen als undemokratische Vorgehensweise der Kommission die von dem einst geplanten Assoziierungsabkommen für die Andengemeinschaft später, mit dem Stillstand der EU-CAN Verhandlungen, dieses als Freihandelsabkommen etabliert hat.²⁵⁹

²⁵⁵ s: Thomas Fritz, ibd.

²⁵⁶ Vgl. Hildegard Willer am 22.02.2012 In URL: <http://www.infostelle-peru.de/isp/index.php/de/unsere-themen/wirtschaft/180-briefaktion-nein-zur-ratifizierung-des-freihandels-abkommen-der-eu-mit-kolumbien-und-peru> (02.10.2012)

²⁵⁷ Vgl. Valeska Cordier In URL: <http://amerika21.de/nachrichten/2012/02/49130/diskussion-um-asymetrien> (29.09.2012)

²⁵⁸ Vgl.: European Commission External Relations: EU-LAC Madrid Summit 18.05.2010, In URL: http://ec.europa.eu/external_relations/lac/index_en.htm (05-12.07.2012)

²⁵⁹ s: Ludmilla Herzog, Presseäußerung des 12.03.2010, In URL: <http://www.lk-ooe.at/?+Schultes++Mitgliedstaaten++Europaparlament+sind+bei+bilateralen+Abkommen+vollstaendig+einzubinden+&id=2500%2C1505663%2C%2C%2Cc2V0PTE1> (02.10.2012)

24. Die Eigenheit des Vertragsentwurfes:

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kolumbien wird gemäß den Kommissions-Mitteilung "Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalisierten Welt" (2006) im Rahmen der neuen Generation von Handelsabkommen formuliert und ausgelegt.²⁶⁰ Der breite Verhandlungsansatz der EU erstreckt sich nicht nur auf den traditionellen Güter-Austausch sondern betrifft auch die Deregulierung der Investitionen, der Dienstleistungen und des öffentlichen Auftragswesen sowie der Regelung der Rechte des intellektuellen Eigentums (WTO-plus Themen).

Der politische Dialog und die Entwicklungszusammenarbeit als Kernbestandteile des geplanten Assoziierungsabkommen (2007) wurden von Seiten der EU, mit dem Ausscheiden der zwei weiteren Vertragsparteien, nicht mehr weiter geführt. Die Verhandlungen konzentrierten sich vorwiegend auf die, von beiden Seiten angestrebte, Marktliberalisierungen und charakterisierten mehr die Agenda eines neoliberalen Freihandelsabkommen. Durch das Ausschließen von Ecuador und Bolivien wird eher die Exportwirtschaft in die EU gefördert als die regionale Integration durch Handel zwischen den Anden Länder zu unterstützen.²⁶¹

Die erfolgte Markt Öffnungen z. B. für natürliche Rohstoffe- wie Gold, Kohle, Palmen Öl und Kakao- macht das Land vorwiegend für das Kapital ausländischer Investoren Interessant die wiederum die eigenen Gewinne und Rohstoffe Zollfrei in die EU befördern können.

Der FHA -Vertragstextes charakterisiert sich als präferentielles Handelsabkommen (PHA) der EU und fokussiert zum Großteil auf handelsbezogene Aspekte sowie auch auf die Gewährung der eigenen außenpolitischen Ziele. In diesem Abschnitt wird vorwiegend auf die rechtliche und politische Dimension dieses Abkommens reflektiert.

Das Allgemeine Präferenzen System (APS) der EU wird nach Lissabon durch die Bestimmungen des Art. 21 Absatz 2 EUV auch zur Verfolgung anderer Außenpolitischer Ziele verwendet und ermöglicht die Suspendierung des Abkommens bei der nicht-Einhaltung der vertraglich zu gewährenden handelspolitischen Vertragsklauseln.²⁶² Dies bedeutet, dass das FHA auch zur Förderung von Sozialen- und Umweltnormen gedacht und ausgelegt worden ist wie dies, die neue APS+ Regelung, auch vorsieht. Im Fall schwerwiegender Arbeitsverletzungen besteht die Möglichkeit das Präferenzsystem auszusetzen und so die

²⁶⁰ Vgl.: COM(2010) 612 final, Brussels 9.11.2010, S.4-5.

²⁶¹ s: Art. 7 Absatz 1, S. 13, FHA-Vertragstext In URL:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/march/tradoc_147704.pdf (30.07.2012).

²⁶² Vgl.: Vedder In: Bungenberg/Hermann 2011, S. 140-141.

gewährten Zollbegünstigungen zu widerrufen. Anwendung fand dies schon mit Burma, Weißrussland und Sri Lanka.²⁶³

Das FHA verfolgt ebenso den Schutz von EUs' geographischen Herkunftsindikatoren die im Rahmen der verträglichen Handelspolitik erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Am 18. November 2010 verabschiedete die Kommission eine Verordnung in der die Ursprungsregeln in Bezug zu den Präferenzhandelsregelungen zugunsten der Entwicklungsländer verändert wurden. Diese Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 besitzt seit 01.01.2011 unmittelbare Wirkung und vereinfacht den Zollkodex der Union indem es die existierenden APS-Präferenzursprungs- Regeln mit neuen Regeln ersetzt.²⁶⁴

Der FHA Vertragstext verweist in Art. 8 auf die verbindliche Einhaltung der von allen Parteien getroffenen Maßnahmen und fördert die Einhaltung der vereinbarten WTO-Regelungen an denen sich auch Kolumbien, als dem APS+ System angehöriges Land, zu verpflichten hat.

"The EU PTAs also place importance on developing agreed international standards, where these do not exist, as a means of facilitating trade and investment. Here the PTA policy reflects the domestic experience of the European Union."²⁶⁵

Gemäß Art. 4 des FHA-Vertragstextes beabsichtigt dieses primär eine Liberalisierung des Handels zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel eine Freihandelszone zu bilden. Nach den Bestimmungen des Art. 207 Abs. 1 AEUV sollte dieses Abkommen den ausschließlichen Unionskompetenz zugesprochen werden. Trotzdem berührt der umfangreiche Inhalt des Vertragstextes auch Bereiche die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

In der vertraglichen Praxis kommt es, wie bereits oben erwähnt, zu einer Teilung der Kompetenzen für Außenhandelsverträge die Inhaltlich breiter gefasst sind und Materien berühren die einen Einstimmigen Entscheidungsverfahren Vorsehen.²⁶⁶ Dies betrifft vor allem die Tatsache das im Vertragstextes Bestimmungen bezüglich Menschenrechte (Art. 1) und Umweltschutz sowie auch wesentliche Bestimmungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Art. 2) gemacht wurden. Anders als die ausschließlichen Unionskompetenzen die nach Art. 3 Absatz 1 e) und Absatz 2 des AEUV formuliert werden

²⁶³ s: Lukas, Karin; Steinkellner, Astrid, Juni 2010 S.3.

²⁶⁴ s: "Reformen der APS-Präferenzursprungsregeln" von: M. Scherthanner 12.21011 In URL: http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=585110&DstID=15 (06.07.2012)

²⁶⁵ Heydon/Woolcock 2009, S.168.

²⁶⁶ Vgl.: Rechtswissenschaftliche Begutachtung von Prof. Markus Krajewski, 16.03.2011, S. 1-3.

sind Bereiche wie die der Umwelt (g), der Freiheit, Sicherheit und des Rechts (j) in Art. 4 AEUV den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten eingeräumt.²⁶⁷

Die vertraglich vorgesehenen Bestimmungen die gemäß Art. 205 die Handelspolitik den allgemeinen Bestimmungen des auswärtigen Handels der Union unterordnen verpflichten auch diese zu einer angemessenen Formulierung der Handelsabkommen. Dies bedeutet, dass ein Abkommen zwischen zwei asymmetrischen Handelsblöcke auch die notwendigen Bestimmungen beinhalten muss die dem ökonomisch schwächeren Land eine gerechte und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen. Schon in den einleitenden Wörter des FHA Vertragstextes wird ein Bekenntnis zu der "harmonischen" Entwicklung des Handels gemacht und auf die Erreichung "Entwicklungspolitischer Ziele" durch den wirtschaftlichen Vorschritt aufmerksam gemacht.²⁶⁸

Ebenso konkretisiert sich die ergänzende Mitwirkung der Mitgliedstaaten in den Leitlinien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß Art. 212 AEUV welches die Ziele des auswärtigen Handelns der Union mit den Maßnahmen der Entwicklungspolitik sowie der humanitären Hilfe in Art. 214 AEUV verbindet. "Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollen sich ergänzen und gegenseitig verstärken."²⁶⁹ Die Leistung von finanzieller und technischer Kooperation zwischen den Vertragsparteien, indem die EU in Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten für eine politische Kooperation sowie für eine Verbesserung des technischen Standard und der sanitären Mindestnormen sorgt ist, wie bereits oben erwähnt, ein charakterisierendes Merkmal der PHA der EU.²⁷⁰

Als charakterisierend für FHA Text zeigt sich gemäß Art. 10 die Förderung der lokalen und regionale Integration durch eine wirtschaftliche Kooperation und Zusammenarbeit. Obwohl das zentrale Augenmerk der Markt Liberalisierung, anhand einer zunehmenden Deregulierungspolitik und einer Zollbefreiung für Export-orientierten Produkte, zugesprochen wird; betrifft das FHA eine Vielzahl anderer politisch-sozialen Themen wie z. B. Menschenrechte sowie Nachhaltige Entwicklung. Die Einhaltung sozialer Grundrechte besitzt eine bindende Wirkung und muss den verhandelten Maßnahmen entsprechen.

²⁶⁷ Siehe: Art. 3 und Art. 4 AEUV In: Sturm 2010, S. 68.

²⁶⁸ s: Vertragstext des FHA S.5, In URL:
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/march/tradoc_147704.pdf (30.07.2012)

²⁶⁹ Haratsch; Koenig; Pechstein 2010, S. 666.

²⁷⁰ Vgl.: Heydon/Woolcock 2009, S.60-63.

Der Standpunkt des kolumbianischen Präsidenten Juan Manuel Santos verkündet positive Auswirkungen des FHAs für die Kolumbianische Wirtschaft die auf Grund der Tarif Senkungen an Wettbewerbsstärke zunehmen würde und so einen beträchtlichen Anstieg der kolumbianischer Exportflüsse in die EU registrieren würde.²⁷¹

Die wirtschaftlichen Vorteile stehen aber nicht direkt im Zusammenhang mit der Förderung sozialer Mindestnormen in der kolumbianischen Republik sondern werden eher von den politischen Kreise vernachlässigt. Das Öffnen der Märkte ist mit zahlreichen Risiken verbunden z. B. wird die Liberalisierung der Auslandsdirektinvestitionen von einem starken Investoren Schutz begleitet, die hauptsächlich den europäischen Unternehmen in Kolumbien zugutekommt, und besitzt gravierende Folgen für die kolumbianische Gesellschaft. Der Investoren Schutz zugunsten europäischer Bergbauunternehmer führt z. B. zur Vertreibung der indigenen Bevölkerung und fördert die Landnahme bzw. "Landraub" für die Extraktion natürlicher Rohstoffe sowie für den Anbau von Monokulturen.²⁷²

Zum Schutz der eigenen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union wurden vertraglichen Maßnahmen für den Schutz der Menschenrechte getroffen. Diese wurden von den Gegner des FHA stark kritisiert da sie als unzureichend gelten.

Die generellen Bestimmungen in Art 1 FHA des Vertragstextes weisen auf diese zurück:

"Respect for democratic principles and fundamental human rights, as laid down in the fundamental Declaration of Human Rights, and for the principle of the rule of law, underpins the internal and international policies of the Parties. Respect of this principles constitutes an essential element of this Agreement."²⁷³

Da die Einhaltung der Menschenrechte in Handelsabkommen erforderlich ist, auf Grund der verpflichtenden Interamerikanische Menschenrechtskonvention denen Kolumbien angehört, bezieht sich der erste Art. des Vertrags auf die unterzeichnete Menschenrechtskonvention. Ein Bekenntnis zur Wahrung und Einhaltung der Menschenrechte ergibt sich auch durch die Bestimmungen der PHA im Rahmen des APS+ Systems der EU. Fraglich erscheint ob die in Kolumbien schon prekäre Einhaltung der Menschenrechte und der Schutz der indigenen Bevölkerung durch die Bestimmungen des FHA noch zunehmend benachteiligt werden.

²⁷¹ s: Olle Olsen Petterson 27.06.2012, In URL: <http://colombiareports.com/colombia-news/economy.html> (02.07.2012)

²⁷² s: Thomas Fritz, "Die Zweite Eroberung" FDCL-Verlag, Berlin 2010, S. 7-8.

²⁷³ Art. 1 FHA Vertragstext S. 7, In URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/march/tradoc_147704.pdf (30.07.2012)

Der EU Minister Rat in seiner Formation für auswärtiges Handel einigte sich am 16. März 2012 für die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des FTA Vertragsentwurf zwischen der EU und Kolumbien.²⁷⁴ Der Vertragstext stand aber noch einer inhaltlichen Überarbeitung offen und vermisste noch eine endgültige parlamentarische Abstimmung. Deutlich wird in diesem Fall die ausschlaggebende Rolle des Europäischen Parlaments, welches von Beginn an der Verhandlungen zwischen der GD Handel der Kommission und die zuständigen Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten des EU Ministerrats, für die Einhaltung der politischen Ziele der Union verantwortlich ist.²⁷⁵

²⁷⁴ Vgl.: PRESS 113: Council of the European Union 7750/12, Brussels 16.03.2012 In URL: <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom> (2.07.2012)

²⁷⁵ Vgl.: Elmar Brok 03.2010, S. 220-222.

25. Verletzung der Menschenrechte in Kolumbien:

Die Missachtung der Menschenrechte und die nicht Einhaltung bestimmter notwendiger Sozialstandards in Kolumbien stehen im direkten Konflikt zu den konstituierenden Prinzipien der EU und dessen Außenpolitischen Zielsetzungen. Die sozialen Verpflichtungen der vertraglichen Handelspolitik werden mit der Entschließung des FHA eindeutig unter Beweis gestellt. Schon während der Umsetzung des APS+ Schemas fanden schwere Verstöße gegen Menschenrechte statt indem mehrere außergerichtlichen Hinrichtungen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen begangen wurden.²⁷⁶ Der Schutz sozialer Grundrechte ist im Andenstaat noch sehr zweifelhaft und besitzt im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sehr dramatische Ausmaße.

"Für Gewerkschaftlerinnen ist Kolumbien das gefährlichste Land der Erde. [...] Zwei Drittel der weltweiten Morde an Gewerkschaftlerinnen finden in Kolumbien statt."²⁷⁷

Der Menschenrechtsausschuss DROI beschäftigt sich, gemäß der erfolgten Ratifizierung der Menschenrechtskonvention, mit dem interamerikanischen Rechtssystem mit der Absicht die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und den Kampf gegen Straflosigkeit zu unterstützen. Seine Aufgabe ist es die sozialen Auswirkungen des FHA, unter Berücksichtigung der schweren Menschenrechtsmissachtungen, zu begutachten und eine positive Abstimmung davon abhängig zu machen.

Im weiteren wurde die bedenkliche Lage der Menschenrechte anhand des EWS Ausschuss gründlicher untersucht und dokumentiert. Dies verdeutlichte in seiner Stellungnahme, dass "[...] die Missachtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze eine erhebliche Verletzung des Handelsübereinkommen bedeuten würde"²⁷⁸ und es die Bedingungen für einen möglichen Aussetzen des gesamten FHA legen würde.

Am 11.03.2010 wurde von der europäischen Parlamentsfraktion "Die Linken" auf die dramatische Missachtung der Arbeitnehmer- und Menschenrechte in Kolumbien hingewiesen

²⁷⁶ s: Alexandra Huck, Kolko: Pressemitteilung 23.07.2012, In URL: <http://kolko.net/menschenrechte/pressemitteilung-kolumbien-menschenrechtsorganisationen-warnen-vor-massenhafter-strafllosigkeit-sieben-jahre-gesetz-gerechtigkeit-und-frieden/> (21.07.2012)

²⁷⁷ Vgl.: Thomas Fritz, "Die Zweite Eroberung" FDCL-Verlag, Berlin 2010, S. 6.

²⁷⁸ s: REX/355 Informationsvermerk, Fachgruppe Außenbeziehungen, Brüssel 022.02.2012, S. 8-9.

und auf die verheerenden sozialen Auswirkungen dieses Freihandelsabkommen aufmerksam gemacht.²⁷⁹

Anhand der Angaben von Amnesty International und der Untersuchung von Thomas Fritz für das Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika (FDCL) mit Sitz in Berlin wird der Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen und die nicht Einhaltung von Arbeitsrechten gut ersichtlich. Hauptsächlich wird die soziale- und politische Verbindung der Regierung mit rechtsextremen paramilitärischen "Guerillagruppen" denunziert und untersucht.²⁸⁰

Nach dem Gutachten der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung fehlt im FHA Vertragstext ein effizienter Mechanismus zur Bekämpfung der Missachtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechte. Die vertraglich bindenden Klauseln, die als indirekter Mechanismus zur Achtung von Menschenrechte dienen soll, sagen doch nichts über die direkte Förderung und Unterstützung der sozialen Grundrechte im Land aus.

Notwendigkeit Bedingung für die offizielle Zusage des Europaparlament ist die nachvollziehbare Gewährung der Menschenrechte und Einhaltung der Kern Arbeitsnormen.²⁸¹

Die SPÖ EU-Abgeordnete Evelyn Regner verwies am 31.03.2011, während einer Diskussionsveranstaltung mit zahlreichen NGOs und Gewerkschaftsmitglieder zu dem "EU Freihandelsabkommen mit Kolumbien", auf die notwendige "Besinnung" der EU den Lissabon Vertrag zu Respektieren. Laut den Bestimmungen des Art. 21 EUV kann und muss die tatsächliche Bedrohung der Rechtstaatlichkeit in Kolumbien, auf Grund der Verletzung von grundlegenden Arbeits- und Menschenrechten auch in den Verhandlungen berücksichtigt werden.²⁸²

²⁷⁹ Scholz, Helmut; Higgins, Joe 11.03.2010 In URL: <http://www.dielinke-europa.eu/article/6694.lage-der-menschenrechte-in-kolumbien-erfordert-aenderungen-am-aps-plus-system.html> (20.07.2012)

²⁸⁰ Vgl.: Thomas Fritz, ibd.

²⁸¹ Vgl.: REX/355 Informationsvermerk, Fachgruppe Außenbeziehungen, Brüssel 02.22.2012, S. 2.

²⁸² Vgl.: Evelyn Regner, Presseäußerung APA-OTS, 31.03.2011. URL: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20110331_OTS0270/regner-nein-zu-freihandelsabkommen-eu-kolumbien (26.07.2012)

26. Wahrung der außenpolitischen Ziele der Union:

Die parlamentarische Arbeit die zur Begutachtung des FHA eingeleitet wurde beschäftigte sich mit der Definition, Benennung und Einhaltung, von Seiten Aller Vertragsparteien, der Menschenrechtsstandards die durch das Handelsübereinkommen respektiert werden müssen.

Das Plenarsitzungsdokuments des EP zu dem Handelsübereinkommen zwischen der EU, Kolumbien und Peru wurde am 11.06.2012, unter der Berücksichtigung der Kernpunkte der EU Strategie²⁸³ für die Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas, verfasst. Entsprechend den historischen und kulturellen Verbindungen, die im Rahmen der parlamentarischen Versammlung und EntschlieÙung des 19.05.2011 über die Handelsbeziehungen zwischen Europa und Lateinamerika definiert wurden, besitzt der Aspekt der wirtschaftlichen sowie der politischen Kooperation und Zusammenarbeit eine grundlegende Bedeutung.

Die von Seiten des EU Ministerrates, am 16.03.2012, vorläufige BegrüÙung und Anwendung des vorwiegenden handelsbezogenen FHA stoÙt auf Kritik und Widerstand in den EU Parlamentsfraktionen. Die Mitglieder der Sozialdemokraten (S&D) die sich im INTA, gemeinsam mit den Abgeordneten des Unterausschuss DROI, mit den sozialen Auswirkungen solcher FHA beschäftigen befürworten die Einbeziehung von nicht handelspolitischer Faktoren, wie Sozialstandards und Arbeitsnormen, im Text des Handelsabkommens. Der SPÖ Delegationsleiter im EP und stv. Mitglied des INTA Jörg Leichtfried befasst sich unter anderem mit der Achtung und Einhaltung von verbindlichen Mindestarbeitsnormen im FHA mit Kolumbien und Peru.

Dieses Dokument wurde im Namen des INTA Ausschusses von Mario David, Bernd Lange verfasst und bewertet die Übereinstimmung des Handelsübereinkommen mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung, des wirtschaftlichen Fortschritts und der Achtung der Arbeitnehmerrechte.²⁸⁴ Das EP erkennt die erheblichen Anstrengungen der kolumbianischen Regierung zur Verbesserung der Menschenrechte und signalisiert, dass in diesem Bereich von Seiten der lokalen Regierungen noch viel Arbeit vorliegt.

Die Probleme des Landes seien aber laut Plenarsitzungsdokument mit traditionell schwierigen Themen wie Armut, Gewalt und Korruption verbunden. Diese von mir bereits in Abschnitt 25. erwähnten Probleme führen dazu, dass die tatsächliche Effektivität und die Wirkung der,

²⁸³ s: Länderstrategiepapier In URL: www.eeas.europa.eu/colombia/csp/07_13_de.pdf (29.09.2012)

²⁸⁴ Vgl.: EntschlieÙungsantrag des EP, B7-0301/2012, des 11.06.2012, S. 2, In URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+B7-2012-0301+0+DOC+PDF+V0//DE> (01.10.2012)

vom FHA angebotenen Sozialen-und Umweltschutzmaßnahmen, in Frage gestellt werden. Die positive Ratifizierung des FHA wird, auf Grund der prekären Einhaltung und Wahrung der grundlegenden Menschenrechte und des Umweltschutzes; als unsicher eingestuft.

Die vom Entschließungsantrag vorgeschlagenen Veränderungen des FHA Wortlautes gestalten den Vertragstextes des Handelsübereinkommen im Einvernehmen mit den gegenwertigen lokalen Ereignissen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und politischen Realität Kolumbiens. Als ausschlaggebend zeigt sich hauptsächlich die Achtung der internationalen Verpflichtungen für die geltenden Arbeitnehmerrechte und Umweltschutzbedingungen die von den Vertragsparteien respektiert werden müssen.

Zentrale Bedeutung erhalten in diesem Fall die vorhandenen Kontrollmechanismen Kolumbiens. Für die gerechte Anwendung solcher Beaufsichtigungsmechanismen benötigt es einen anerkannten etablierten Rechtsrahmen der für die Einhaltung der notwendigen Bedingungen sorgen muss. In Bezug auf das Arbeitnehmerschutz ist dieser noch mit vielen Mängeln verbunden und kann somit keine Garantien für die Einhaltung solcher Normen gewährleisten.

Das Parlament (INTA) fordert an die kolumbianische Regierung "erhebliche Bemühungen" in Fragen zum Schutz der Arbeitsrechte zu leisten. Verlangt wurde eben die Aufstellung eines "transparenten und verbindlichen Fahrplan" um Gewerkschaftsmitglieder, Menschenrechte und die Umwelt zu schützen.²⁸⁵ Diese Bedingungen, die als Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Arbeitnehmers als relevant gelten, werden in Punkt 15 des Plenarsitzungsdokuments erläutert und formuliert. Die Einrichtung einer strengen Arbeitsaufsicht die z. B. vor Diskriminierungen am Arbeitsmarkt schützt sowie Versammlungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gewährleistet, können erheblich dazu beitragen in Kolumbien die Arbeitnehmerrechte zu verbessern.

Als notwendige Voraussetzung erscheint dafür die Bereitstellung technischer und finanzieller Kapazitäten die als Prämisse für die Einhaltung und Kontrolle der Bedingungen des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung des FHA gelten.²⁸⁶

²⁸⁵ Vgl. Pressemitteilung: Plenartagung Europäisches Parlament 13.06.2012, URL: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/pressroom/press-release/plenary/> (30.09.2012)

²⁸⁶ Vgl.: Entschließungsantrag des EP, B7-0301/2012, des 11.06.2012, S. 6-7, In URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+B7-2012-0301+0+DOC+PDF+V0//DE> (01.10.2012)

Die Einschätzungen der Kommission in Bezug auf die Auswirkungen des FHA widerspiegeln die Ergebnisse des, schon in Abschnitt 22. angeführten, "EU Andean Trade Sustainability Impact Assessment" und zeigen für Kolumbien schwerwiegende soziale und ökologische Folgen.

Durch das Handelsabkommen kommt es nicht zu einer effektiven Verfolgung der außenpolitischen Ziele der Union, im Gegenteil verursacht dieses eher negativen Folgen für die Nachhaltige Entwicklung und die soziale Grundrechte wie die der Menschenrechte. Die Bedingungen des FHA, durch die tiefe wirtschaftliche Liberalisierung und Zoll Abbau, verhindern die Entwicklung einer unabhängigen nationalen Politik zur Erfüllung und Befolgung der Menschenrechte.²⁸⁷

Die angefochtene ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung für die Andenstaaten kommt durch den FHA nicht zustande sondern, auf Grund einer erhöhten Abhängigkeit von der Exportwirtschaft, entwickelt sich Kolumbien in ein Rohstoff- Exportland. Wie z. B. die Gewährung eines speziellen Marktzugangs für landwirtschaftliche Produkte im Fall des Zuckers und der Milch, die zu den traditionellen Konsumprodukten und primären Exportgüter Kolumbiens gehören und gleichzeitig sensible Sektoren der EU Wirtschaft betreffen, verdeutlichen sich die handelsbezogenen Interessen der Union.²⁸⁸

Ausdrücklich hingewiesen wird in Absatz E) des Plenarsitzungsdokuments, dass sich die Union verpflichtet, gemäß den AEUV Bestimmungen, für das eigene Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätze leiten lässt die für die eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren.²⁸⁹

Die durch den FHA verursachten negativen Auswirkungen für die regionale Integration der Andenländer stehen im Widerspruch mit den außenpolitischen Ziele der Union.

In Absatz F) wird ausdrücklich auf den ersten Artikel des FHA hingewiesen welches einleitend den Schutz der Menschenrechte von Seiten der Vertragspartnern garantiert. Die Bedingung für den Entzug der Handelspräferenzen gemäß dem FHA Vertragstextes ist eine "erhebliche Verletzung" der grundlegenden Arbeits- und Menschenrechte.

²⁸⁷ s: Konferenz des EP am 22.06.2011 über die Auswirkungen des FHA der EU mit Kolumbien und Peru, S. 3-4. In URL: <http://www.iadb.org/intal/intalcdi/PE/2012/07077.pdf> (02.10.2012)

²⁸⁸ Vgl.: Thomas Fritz, "Die Zweite Eroberung" FDCL-Verlag, Berlin 2010, S. 17.

²⁸⁹ Vgl.: Entschließungsantrag des EP, B7-0301/2012, des 11.06.2012, S. 3, In URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+B7-2012-0301+0+DOC+PDF+V0//DE> (01.10.2012)

Im Bezug zu der effektiven Umsetzung hoher Standards im Bereich der Menschenrechte wird vom EP einerseits auf den schon seit 2009 bestehenden Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Kolumbien verwiesen und andererseits wird nachdrücklich auf die Aufnahme eines Kapitels für Handel und nachhaltige Entwicklung empfohlen.²⁹⁰

Im weiteren werden, wie bereits oben erwähnt, als "erhebliche Bemühungen" für die Einhaltung und Kontrolle der grundlegenden Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz eine Vielzahl lokaler Maßnahmen von Seiten der Kolumbianischen Regierung gefördert. Die Einbindung der unabhängigen nicht Regierungsorganisationen die im Bereich des Arbeitnehmerschutz für die Vertretung der zivilgesellschaftlichen Interessen zu sorgen haben muss gewährleistet werden.

Im FHA Vertragstext wird in Art. 281 auf repräsentativer innerstaatlichen Beratungsmechanismen gedeutet, die mit der Berücksichtigung von Gewerkschaften, Arbeitnehmersvertreter, eine verbindliche Rolle bei der Achtung der Umsetzung des Handelsübereinkommen leisten.²⁹¹ Durch einen institutionalisierten Beschwerdemechanismus soll ein unabhängiger Meinungs austausch mit den Vertragspartnern der EU ermöglicht werden.

Laut der Pressemitteilung der Plenartagung des EP 13.06.2012 zum FHA wird von den Europarlamentarier für die Einrichtung unabhängiger "nationaler Beratungsgruppen" stärker zu sorgen vorgeschlagen. Diese sollen für die die Implementierung des Handelsabkommens und die gleichzeitige Wahrung und Prüfung der Einhaltung von Menschenrechte und der demokratischen Prinzipien verantwortlich gemacht werden können.

Gemäß Art. 282 des FHA Vertragstextes wird ausdrücklich auf einen "Dialog mit der Zivilgesellschaft" hingewiesen welches als jährliches Treffen zwischen den relevanten Stakeholder stattzufinden hat. Die Auswahl der zu beteiligen Akteure wird einer "Domestic advisory -Groups" zugesprochen. Eine Zusammenfassung dieser Treffen soll auch jährlich, laut Abs. 2 des Art. 282, öffentlich zugänglich gemacht werden.²⁹² Die Gewährung und Achtung der grundlegenden Menschenrechte muss zum Großteil selbst von der Kolumbianischen Regierung mit der Einbindung von Organisationen aus der Zivilgesellschaft erfolgen.

²⁹⁰ Vgl. Entschließungsantrag des EP, B7-0301/2012, des 11.06.2012, S. 6, In URL: *ibi.* (01.10.2012)

²⁹¹ s: Entschließungsantrag EP, B7-0301/2012, des 11.06.2012, S. 5, In URL: *ibi.* (02.10.2012)

²⁹² Vgl.: Reingard Zimmer, Mai 2011, S. 9.

Die vertragliche Handelspolitik der EU, anhand der Einführung eines Kapitels für Handel und nachhaltige Entwicklung in Freihandelsabkommen, wird seiner Bestimmung zur Verfolgung politischer Ziele gerecht. Für die Gewährung der außenpolitischen Ziele der Union wurden nämlich Schutzklauseln, die als ein entwicklungspolitisches Rechtsinstrument gelten, in den Verträgen verankert.²⁹³ Diese, vertraglich gesicherten Schutzbestimmungen widmen der Einhaltung von sozialen Grundrechte wie z. B. die der Arbeitsrechte eine besondere Achtung.

Die Einführung einer Sozialklausel ist Teil des APS+ Systems der EU und beinhaltet die Absicht eine soziale Regulierung des internationalen Handels zu vollziehen. Diesen Standpunkt vertritt die Koordinatorin der SPE- Fraktion, im Ausschuss für Internationalen Handel, Erika Mann. Die auf bereits geltenden Verpflichtungen für die Einhaltung von Kernarbeitsnormen im Bezug auf acht Übereinkommen der Internationalen Labour Organisation (ILO), als Bestandteil der Sonderregelung der EU für das allgemeine Präferenzsystem (APS +), verwies. Insgesamt werden dem APS+ Schema 27 Abkommen, zum Schutz der grundlegenden Menschenrechte sowie der Arbeitsrechte und der Umweltbestimmungen, zugesprochen. Ausführlicher, aus einer juristischen und ökonomischen Perspektive, beschäftigt sich Christoph Scherrer und Andreas Hänlein (Hrsg.) mit der Einführung und Wirkung von Sozialkapiteln in Handelsabkommen.²⁹⁴

In Kolumbien wurde bereits die nicht Einhaltung der "verbindlichen" Bestimmungen des APS+ Schemas festgestellt.²⁹⁵ Die, für diesen Fall, von Seiten der Kommission nicht erfolgten Ermittlungen gegen solchen Verstoße wurde vom Plenarsitzungsdokument stark kritisiert.

Der Vertragstextes des FHA besitzt stattdessen "nicht-verbindliche" Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechte und bildet eher einen geringen Schutzfaktor für diesen Bereich. De facto kommt es durch die Verbindung der FHA Handelspräferenzen und den APS+ Regelung zu einer allgemeinen Schwächung der Wahrung von Menschenrechte.²⁹⁶ Die Vertragsklausel des FHA beinhaltet zwar rechtsverbindliche Bestimmungen aber ohne die Einhaltung eines allgemein verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus, bei Verstöße gegen der vorgegebenen Standards des Kapitels über Handel und Nachhaltiger Entwicklung, zu gewährleisten.

²⁹³ s: Herkommer 2004 S. 158; Lukas/Steinkellner 2010 S. 3; Reingard Zimmer 2011 S. 2-3.

²⁹⁴ Scherrer Christoph; Hänlein, Andreas (Hrsg.) "Sozialkapitel in Handelsabkommen. Begründungen und Vorschläge aus juristischer, ökonomischer und politologischer Sicht" Baden-Baden, Nomos 2012.

²⁹⁵ Vgl.: Trade Union Congress (TUC) In URL: <http://kolko.net/deutsche-und-eu-politik-zu-kolumbien/analyse-des-britischen-gewerkschaftsverbandes-tuc-zum-handelsabkommen-eu-kolumbien-eu-colombia-free-trade-agreement-tuc-analysis-of-the-draft-text/> (02.10.2012)

²⁹⁶ Vgl.: Entschließungsantrag des EP, B7-0301/2012, des 11.06.2012, S. 4, In URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+B7-2012-0301+0+DOC+PDF+V0//DE> (01.10.2012)

Laut eines Gutachtens der gewerkschaftsnahen Hans Böckler-Stiftung ist dieser Mechanismus eher nicht wirksam. Dies konkretisiert sich aus der Tatsache, dass ohne der direkten Formulierung solcher Mindestnormen und ohne Bezugnahme auf die Kernarbeitsnormen der (ILO) im FHA Vertragstextes, können diese und dessen Anwendbarkeit sowie Reichweite nicht klar definiert werden.²⁹⁷

In Art. 271 des Handelsübereinkommen "Handel für nachhaltige Entwicklung" mit den Wörter "flexible, voluntary and incentive-based mechanism" wird der Zusammenhalt zwischen Handelspraktiken und den Objektivten der Nachhaltigen Entwicklung gefördert. In diesem Zusammenhang wird hauptsächlich die "freiwillige" soziale Verantwortung der Unternehmer gefragt. Da die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Art. 271, gemäß Punkt 12 des Plenarsitzungsdokument, erst drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Handelsabkommen vorgesehen ist.²⁹⁸

Das Plenarsitzungsdokument beinhaltet in der Erwägung G) eine klare Kritik zu den weitreichenden Sozialen- und Umweltschutz welche nicht nachgewiesen werden konnten und als nicht ausreichend eingestuft wurden.

In dem Entschließungsantrag wird gemäß Erwägung G) desr Vertragstext von dem ursprünglichen Bekenntnis, dass Handelsübereinkommen bietet "Garantien" für die Gewährung des Sozialen- und Umweltschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung, verändert. Die vorgeschlagene Überarbeitung des Textes lautet "das Handelsübereinkommen bietet keine Garantien" für die Gewährung des Sozialen- und Umweltschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung.²⁹⁹

Durch den FHA kommt es nicht zu einer starken und effektiven Verfolgung der außenpolitischen Ziele der Union und auch nicht zu der einst angefochtenen wirtschaftlichen und sozialen Integration der Andenstaaten.

²⁹⁷ s: Reingard Zimmer, Mai 2011, S. 4-5; s: auch Entschließungsantrag EP B7-0301/2012, S. 6.

²⁹⁸ Vgl. Entschließungsantrag EP, B7-0301/2012, des 11.06.2012, S. 6-7, In URL: ibi. (02.10.2012)

²⁹⁹ Vgl.: ibi. S. 6.

27. Schlussfolgerung:

Abschließend werden die Ergebnisse der gegebenen Diplomarbeit präsentiert und kurz zusammengefasst.

Das Problemfeld der Außenhandelspolitik der EU, auf dem sich die Arbeit konzentrierte, stand im Zusammenhang mit der gewachsenen politischen Bedeutung des Außenhandels der unbestrittenen und mächtigsten Handelsmacht der Welt. Das Problem, aus einer exogenen Perspektive betrachtet, betraf die multilaterale Handelsebene. Die EU konnte, trotz der aktiven Verfolgung einer weitreichenden Liberalisierungspolitik, nicht mit einem großen Erfolg in der Schließung von multilateralen Handelsverträgen rechnen. Das Fehlen einer einzigen Stimme während den Verhandlungen, auf Grund der noch nicht umfassenden Vergemeinschaftung aller Handelsbereiche in der Handelspolitik, wurde als Schwachpunkt in der globalen Verhandlungsposition der EU gesehen. Ferner konnte, aus einer internen Betrachtung, das starke Demokratiedefizit in der Entscheidungsfindung auf Grund der äußerst schwachen Einbindung des EP als ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt erkannt werden. Die eben genannten Eigenschaften der Handelspolitik charakterisierten die politische und rechtliche Auseinandersetzung mit den Fragen der Reformnotwendigkeit in Richtung einer tieferen Institutionalisierung und eindeutigeren Legitimation.

Als erstes wird der verwendete theoretische Zugang betrachtet sowie auf dessen Gültigkeit und Nutzen reflektiert. Die vorliegende Arbeit beschäftigte sich mit der Weiterentwicklung der "Functional necessity to unify foreign trade Relations" die mit den Reformen des Lissabon Vertrags wesentlich weiter geführt wurde. Die zentrale Funktion der Außenhandelspolitik für den Europäischen Integrationsprozess, als Begegnungspunkt zwischen einem supranationalen und einem intergouvernementalen Politikbereichs, wurde anhand der verwendeten Literatur mehrmals geklärt. Im weiteren wurde die mögliche Lösung und Entfaltung der ungeklärten Zuständigkeitsfrage, zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, anhand von Neo-Institutionalistischen Ansätzen nachgegangen.

Diese Denkschulen betrachteten die institutionelle Veränderung im Prozess der Politikgestaltung der Handelspolitik als notwendige völkerrechtliche Legitimation für die Ausweitung der materiell rechtlichen Kompetenzen des Art. 207 (ex. Art. 133). In diesem Fall erschien es von Bedeutung, dem Entzug der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, mit einer Parlamentarisierung der Handelspolitik entgegenzusetzen.

Im Entscheidungsprozess hängt die Durchsetzbarkeit bestimmter Handlungsoptionen von materiellen Rahmenbedingungen sowie von der Einflussverteilung zwischen den jeweiligen

Akteure ab. Die Neo-Institutionalistische Wende berücksichtigte mehr die Wirkung der institutionellen Architektur (Keohane 1991; Elsig 2002) und die wachsende Bedeutung von sozialen Akteuren, Präferenzen und Normen bzw. Ideen. (Bandelow 2009).

Gemäß des theoretischen Zugangs des Rational-Choice Ansatzes (Meunier 2005; Bieling 2010) kommt es zur Anwendung unterschiedlicher Entscheidungsmodalitäten in der Ratsformation für Auswärtige Angelegenheiten und zur der Schaffung einer stärkeren völkerrechtlichen Legitimation an Hand der erfolgten Parlamentarisierung der Handelspolitik. In gewissem Maße, diente die Parlamentarisierung als intergouvernementale Kontrolle gegenüber der vorherrschenden Entscheidungsmacht der Kommission.

Der fast vollständigen Europäisierung der Handelspolitik wurde auch die Einrichtung des Rates für auswärtige Angelegenheiten bzw. Außenministerrat entgegengesetzt. Dieser sorgt, durch seinen intergouvernementalen Charakter, für eine stärkere Kontrolle und Beteiligung der Mitgliedsstaatlichen Interessen, die unter der Leitung des Hohen Vertreters der EU für Außen- und Sicherheitsfragen, weiterhin gewährt bleiben sollten.

Dadurch konnte die Brauchbarkeit des verwendeten theoretischen Ansatzes bewiesen werden.

Die Verifizierung des ersten Teils der Hypothese erfolgte indem diese durchgehend bestätigt werden konnte. Es kam zu einer Parlamentarisierung auf Grund der institutionellen Reformen die das Aufgabengebiet des EP durch die Einfuhr des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Überdies wurde das EP auch mit stärkeren Mitsprache Möglichkeiten, wie Berichtspflichten und Kontrollpflichten, ausgestattet.

Die Bedeutung der Aufwertung der Zustimmungsrechte des EP wurde auch in Bezug zu dem SWIFT und ACTA Abkommen unterstrichen. Diese ließen vor allem die Effektivität einer parlamentarischen Beteiligung in vorliegender Nachforschung ersichtlich werden.

Verdeutlicht wurde dies anhand des Fallbeispiels in Abschnitt 26. welches die intensive parlamentarische Arbeit der Ausschüsse INTA, DROI, AFTA, zum Thema des FTA mit Kolumbien, wiedergibt. Der parlamentarische Ausschuss für Internationalen Handel (INTA) indem Mitglieder der Parlamentsfraktionen der Sozialdemokraten (SPD) Kampagnen gegen Straflosigkeit sowie gegen die Missachtung der Menschenrechte unterstützten und die Vereinbarkeit der außenpolitischen Ziele mit der Durchführung der vertraglichen Handelspolitik prüften. Ausdrücklich wurde von Parlamentsfraktionsmitgliedern die Einführung von Sozialnormen im Handelsabkommen empfohlen um der Wahrung der

Außenpolitischen Ziele der EU eine rechtlichen Wirkung, im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Handelsabkommen, zu vermitteln. In diesem Fall kommt es auch zu einer Beantwortung der 2. Forschungsfrage; welche schon, im 2 Kapitel, nachgewiesen wurde.

Der zweite Teil der Hypothese konnte, nur in einem bestimmten Maße, bewiesen werden. Die modifizierte Verifizierung erfolgt einerseits durch die Verifizierung des ersten Teils sowie durch die Offenlegung weiterer Reformen in den der demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten. Ferner konnte aber auf Grund der Einschränkung der parlamentarischen Macht, indem diese nur mit formalen Recht versehen wurde, nicht von einer vollkommenen Demokratisierung in der Entscheidungsfindung gesprochen werden. Kritik und mögliche Falsifikation: seine Macht wird limitiert indem dieses keine Veränderungsmöglichkeit, während den Verhandlungen, besitzt. Das "black box" Model von Kleinmann welcher den Ausgangspunkt der Arbeit charakterisierte wurde nicht modifiziert. Die Unzugänglichkeit des Entscheidungsprozesses bzw. die Verhandlungen zwischen der GD der Kommission und dem handelspolitischen Ausschuss des Ministerrates finden weiterhin hinter geschlossenen Türen statt. Krajewski definiert diese Verhandlungen der Kommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit als "in camera"-Sitzungen.

Verdeutlicht werden diese Einwände anhand des Fallbeispiels des FHAs mit Kolumbien. In den Verhandlungen zu der Formulierung des FHA erfolgte keine rechtzeitige Einbindung des EP sowie der nationalen Parlamente. Dies wurde von Krajewski präzisiert indem das EP, während der ersten Lesung, den Wunsch, Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der bilateralen Schutzklauseln als handelspolitische Schutzinstrumente für Menschenrechte im Rahmen des Abkommens einzuführen, äußerte.

Die "Hans Böckler Stiftung" erfasste ein juristisches Gutachten über die Möglichkeit der Einhaltung und Gewährung von Außenpolitischen Werte und Ziele der Union durch Soziale- und Umweltstandards in dem FHA Vertragstextes. Dieses signalisierte einen schwachen und unzureichenden Schutzmechanismus und widerspiegelt in diesem Punkt die Kritik des Entschließungsantrags (Abschnitt 26.). Ferner wird das EP im Fall der Missachtung der Menschenrechtsklausel in der Formulierung der Sanktionsmöglichkeit nicht Eingebunden. Die Kommission erteil einen Sanktionsvorschlag dem Ministerrat welcher mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden hat.

Aus dem Beispiel des FHAs mit Kolumbien ist ersichtlich wie die, vom Außenministerrat der

EU verabschiedete, einstweilige Umsetzung des FHAs im Kontrast mit den Lissabon Reformen steht. Die einstweilige Umsetzung, ohne die Berücksichtigung der nationalen Parlamente ignoriert, in gewisser Maßen den rechtlichen Kompetenzen- Befugnis der Mitgliedstaaten. Dieses hätte, auf Grund der behandelten Materie, die noch in dem rechtlichen Kompetenzen Bereich der Mitgliedstaaten steht, gewährt werden sollen.

Das tatsächliche Zutreffen der Reform Ergebnisse wurde, im Rahmen des dritten Teils anhand des FHAs untersucht und bewertet. In der vertraglichen Außenhandelspolitik gilt das FHA mit Kolumbien als Extremfall in Bezug auf die Variable: Menschenrechte. Dies ist, auf Grund der außerordentlich hohen Mordrate an Gewerkschaftsmitglieder und dessen noch höhere Straflosigkeit, gegeben.

Das Verständnis über den politischen und sozialen Rahmen des FHAs mit Kolumbien machte im Vorhinein eine Untersuchung der charakterisierenden Merkmale der handelspolitischen Abkommen der EU mit Lateinamerika erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde die 'Flexibilität' der Handelsstrategie der EU und dessen Strategiewechsel in Bezug auf die charakterisierende Natur der eigenen Handelsabkommen hervorgehoben. Mit der Darstellung von den Zielen der mit 'Global Europe2006' festgelegten handelsstrategischen Bestimmungen wurde der Übergang von dem einst angefochtenen Assoziierungsabkommen mit Bolivien, Ecuador, Peru und Kolumbien zu der Schließung des FHAs, nur noch mit letzteren zwei, beschrieben. Fokussierend auf realwirtschaftliche Beweggründe anhand der Untersuchung bilaterale Handelsabkommen der Konrad Adenauer Stiftung, wurden die handelsbezogenen wirtschaftlichen Interessen der EU betont. Dies ermöglichte auch die Einordnung und Identifikation der Natur des Handelsabkommens, indem in Abschnitt 24., gründlicher dessen charakterisierenden Merkmale hervorgehoben wurden. Dieser gilt, auf Grund seines umfangreichen Inhalts und seiner zeitlichen Vereinbarung mit dem EU-LAK Gipfel in Madrid 2002, als Handelsvertrag der vierten Generation welcher tatsächlich nicht mehr als bloßer Handelsvertrag zu betrachten ist. Die intensive strategische Partnerschaft der EU mit den CAN Länder beschließt sich vorläufig mit der Inkraftsetzung eines bilateralen Abkommens der aber, nur zum Teil, eindeutige handelspolitische Bestimmungen besitzt.

28. Abstract:

Die neue Außenhandelspolitik der EU wurde durch die Reformbestimmungen des Lissabon Prozesses geprägt. Angestrebt wurde die Einführung einer direkten demokratischen Legitimationsbasis in der Entscheidungsfindung sowie die Etablierung einer einheitlichen Rechtsstruktur mit Normen und Werte für das auswärtige Handeln der Union. Dazu wurden die Kompetenzen des Europaparlaments aufgewertet und die Unionskompetenzen auf fast Alle Handelsmaterien ausgeweitet. Untersucht werden die Auswirkungen der rechtlichen Reformen der Handelspolitik im Zusammenhang mit der vertraglichen Außenhandelspolitik. Anhand des Handelsabkommens der EU mit Kolumbiens als Beispiel wird der Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle für die Umsetzung und Wahrung der außenpolitischen Werte und Ziele der Union nachgegangen.

The EU external trade policy reforms were coined from the revise features of the Lisbon Treaty. The aim was the introduction of a direct democratic legitimation for the decision-making process as well as the establishment of a uniform institutional and legal structure for the external trade. For this purpose the competences of the European Parliament were upgraded and expanded to nearly all trade subjects. The survey affects the impacts of the juridical reforms of the trade policy in connection with the contractual external trade policy. By means of the trade agreement between the EU and Colombia as an example the meaning of the parliamentary control and the protection of the objectives and values of Unions external policy are traced.

29. Literaturverzeichnis:

- Altvater, Elmar/ Mahnkopf, Birgit: "Konkurrenz für das Empire- Die Zukunft der europäischen Union in der globalisierten Welt", Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster (2007) S.142-187.
- Bandelow, Nils C. (Hrsg.); Schubert Klaus: "Lehrbuch der Politikfeldanalyse 2.0", Oldenburg Verlag, München (2009) S. 160-180; 273-294.
- Barton, H. John; Goldstein, L. Judith; Josling, E. Timothy; Steinberg H. Richard; "The Evolution of the trade regime- politics, law and economics of the GATT and the WTO", Princeton University Press, Princeton and Oxford (2006) S.27-57.
- Bieling, Hans-Jürgen: „Die Globalisierung- und Weltordnungspolitik der Europäischen Union“, VS Verlag, Wiesbaden (2010) S. 108-144.
- Deutsch, Klaus Günter: „The politics of free trade in Europe: Three-Level Games in the Common Commercial Policy of the EU, 1985-1997“, Lit Verlag, Münster (1999) S.34-97.
- Devuyt, Yourí: „The European Union at the crossroads-an introduction to the EU’s Institutional Evolution“, 3. Edition; P.I.E –Peter Lang, Brussels, New York (2003) S. 43-50; 115-125.
- Elsig, Manfred: „The EU’s Common Commercial Policy, Institutions, Interests and Ideas“, Pub Ltd, Ashgate (2002) S. 1-41; 85-134.
- Haratsch, Andreas; Koenig, Christina; Pechstein, Matthias: "Europarecht" 7. Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen (2010) S. 353-374; 652-670.
- Herkommer, Vera: "Die Europäische Sozialklausel, Zollpräferenzen zur Förderung von Kernarbeitsstandards in Entwicklungsländer", Baden, Nomos Verlag (2004) S. 89-98; 143-169.

- Hermann, Christoph; Bungenberg, Marc: "Die Gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union nach Lissabon", Schriften des Arbeitskreises Europäische Integration Band 73. Baden-Baden, Nomos Verlag (2011) S. 13-153.
- Heydon, Kenneth; Woolcock, Stephen "The rise of bilateralism: Comparing American, European and Asian approaches to preferential trade agreements"; United Nations University Press, Hong Kong (2009) S. 3- 13; 161-186.
- Holzinger Katharina (Hrsg.) "Die Europäische Union. Theorien und Analysekonzepte"; Schöningh UTB, (2005). S. 55- 71; 218- 233.
- Keohane, O. Robert; Hoffmann, Staley "The new European Community, Decisionmaking and institutional Change." Westview Press, Oxford (1991) S. 13-75.
- Kernic, Franz: „Die Außenbeziehungen der Europäischen Union. Eine Einführung“, Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main (2007) S. 9-62.
- Knodt, Michéle: „Außenhandelspolitik“, In: Hubert, Heinelt: "Politikfelder im EU Mehrebenensystem." Baden-Baden, Nomos Verlag (2008) S. 61-79.
- Knodt, Michéle: "Regieren im erweiterten europäischen Mehrebenensystem." Baden-Baden, Nomos Verlag (2005) S. 48-78.
- Landheer B. (Hrsg.) "Limits and Problems of European Integration" the conference of May 30- June 2, (1961) Beiträge von: Ernst B Haas S. 6-36; David Mitrany 37-55, G. M. Nederhorst S. 56-67.
- Lieb, Julia; Ondarza, Nicolai; Schwarzer, Daniela: "The European Union in international Fora. Lessons for the Unions External Representation after Lissabon" Schriften des Arbeitskreises Europäische Integration Band 72. Baden-Bade, Nomos Verlag (2011) S.87-113.
- Moravcsik, Andrew: "The Choice for Europe, social purpose & state power from Messina to Maastricht" Cornell University Press, London (1998) S. 18-60; 224-237; 314-350.

- Müller-Graff, Peter-Christian: „Die Rolle der erweiterten Europäischen Union in der Welt“, 1.Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlag (2006) S. 116-131.
- Meunier Sophie „Trading Voices, the EU in international Commercial Negotiations“ University Press, Princeton (2005) S. 21-72.
- Meunier, Sophie & Nicolaidis, Kalypso: „Who speaks for Europe? The delegation of Authority in the EU“ Journal of Common Market Studies, vol.37 No.3 (1999) S. 447-501.
- Nugent, Neil „The government and the politics of the European Union“ 6. Edition; Duke University Press, New York (2006) S. 116-141.
- Orbie, Jan: (Hrsg.) „Europe´s global role“ Aldershot: Ashgate (2008) S. 35-63.
- Streinz, Rudolf (Hrsg.); Krenzler, Horst G.; Hermann Christoph: „Die Außen - Wirtschaftspolitik der Europäischen Union nach dem Verfassungsvertrag“ Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. 55 Baden-Baden, Nomos Verlag (2006) S. 11-71; 100-102.
- Wagener, Hans-Jürgen; Eger, Thomas: "Europäische Integration, Wirtschaft und Recht, Geschichte und Politik." 2. Auflage, Wahlen Verlag, München (2011) S. 32-98.
- Wallace Helen, Pollack A. Mark, Alasdair R. Young “Policy-Making in the European Union” 6. Edition, Oxford, University Press (2010) S. 4-19. ; 72-98.

Internet Quellen:

Zu den offiziellen Vertragstexte der EG/EU

- <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm#founding> (19.05.2012)

WTO Trade Policy Review: European Union, from 6.07.2011

- http://www.wto.org/english/tratop_e/tpr_e/tp348_e.htm (21.05.2012)

- <http://europa-im-blick.de/spip.php?article50> (09.04.2012)

- Zu den Entwicklungen der EU Außenhandelspolitik In URL:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/cfm/doclib_section.cfm?sec=107&langId=en; und:

<http://euzine.eu/2011/eu-handelskommissar-de-gucht-begrust-wichtigen-schritt-zum-abschluss-des-handelsabkommens-mit-kolumbien-und-peru/> (15. 05. 2012) und:

<http://www.oxfam.de/informieren/eu-handelspolitik> (10.04. 2012)

- "Die Demokratisierung Europas" von Sebastian Jende am 23.05.2012.

[http://www.theintelligence.de/index.php/politik/eu-europaeische-union/4451-](http://www.theintelligence.de/index.php/politik/eu-europaeische-union/4451-demokratisierung-europas-heisst-parlamentarisierung-der-eu.html)

[demokratisierung-europas-heisst-parlamentarisierung-der-eu.html](http://www.theintelligence.de/index.php/politik/eu-europaeische-union/4451-demokratisierung-europas-heisst-parlamentarisierung-der-eu.html) (24.05.2012)

- Colombia Economy News von 26-29.06.2012 Colombia Reports In URL:

<http://colombiareports.com/colombia-news/economy.html> (02.07.2012)

- Zusammensetzung Europäisches Parlament In URL: [http://www.europa-](http://www.europa-digital.de/dschungelbuch/top3/parlament/ausschuesse.shtml)

[digital.de/dschungelbuch/top3/parlament/ausschuesse.shtml](http://www.europa-digital.de/dschungelbuch/top3/parlament/ausschuesse.shtml) (02. 07. 2012)

- Full Text of the FTA between EU and Colombia In URL:

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=691> (02.07.2012)

- Alexandra Huck, Menschenrechtsorganisation für Kolumbien: KOLKO, In URL:

[http://kolko.net/menschenrechte/pressemitteilung-kolumbien-](http://kolko.net/menschenrechte/pressemitteilung-kolumbien-menschenrechtsorganisationen-warnen-vor-massenhafter-strafllosigkeit-sieben-jahre-gesetz-gerechtigkeit-und-frieden/)

[menschenrechtsorganisationen-warnen-vor-massenhafter-strafllosigkeit-sieben-jahre-gesetz-gerechtigkeit-und-frieden/](http://kolko.net/menschenrechte/pressemitteilung-kolumbien-menschenrechtsorganisationen-warnen-vor-massenhafter-strafllosigkeit-sieben-jahre-gesetz-gerechtigkeit-und-frieden/) (20.07.2012)

Berichte:

- Brok, Elmar; "Die neue Macht des Europäischen Parlaments nach Lissabon" MdEP Fraktion der Europäischen Volkspartei 03.2010, URL: http://www.iepberlin.de/fileadmin/website/09_Publikationen/integration_2010/volltext/Brok__2010__die_neue_Macht_des_Parlaments.pdf (06.2012)
- Fritz, Thomas; „Die zweite Eroberung- Das EU-Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru“ FDCL-Verlag (Berlin), TNI Amsterdam, 09.2010, URL: <http://fdcl-berlin.de/publikationen/fdcl-veroeffentlichungen/publikation-die-zweite-eroberung-das-eu-freihandelsabkommen-mit-kolumbien-und-peru/> (06.2012)
- Kleinmann, David (04.2011) "Taking Stock: EU Common Commercial Policy in the Lisbon Era" Center of European Policy Studies, Working Document N.345, URL: <http://www.ceps.eu> (05.2012)
- Mayoral, Juan "European Union under the Lisbon Treaty. Institutional changes regarding democratic government in the EU" European Union democracy Observatory (EUDO), February 2011. URL: <http://www.eui.eu/Projects/EUDO-Institutions/Documents/EUDOREport922011.pdf> (05.2012)
- Peter, Fuchs; Expertise für das MdB Büro Ulla Lötzer und die Fraktion die Linke: "Global Europe- die neue Strategie der Europäischen Union zur externen Wettbewerbsfähigkeit" 14.01.2007; S. 1-6; 9-21; URL: dokumente.linksfraktion.net/mdb/7747625085.pdf (05.2012)
- Raza W. "Die Außenhandelspolitik der Europäischen Union", 4/2007: 8-15; In: Kurswechsel Zeitschrift des Beirat für gesellschafts- wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen. (BEIGEWUM) URL: http://www.beigewum.at/wordpress/wp-content/uploads/008_werner_raza.pdf (05.2012)
- Mann, Erika; Polaski, Sandra; Ricardo Meléndez-Ortiz „Neue Ansätze für Handelspolitik und Entwicklung des Verhältnis zwischen multilateralen Verhandlungen und regionale oder bilaterale Verhandlungen“ von der Sozialdemokratischen Fraktion im EU Parlament:

Anna Colombo Publisher. 12.2007, 2129_DE_trade_policy.de_070226.pdf In URL:
www.socialistgroup.eu (05.2012)

- Fairbrother, Benjamin; Quisthoudt-Rowohl, Godelive: "Europäische Handelspolitik von Rom bis Lissabon", Analyse & Argumente, Konrad Adenauer Stiftung; Ausgabe 73 Dezember 2009, URL: http://www.kas.de/wf/doc/kas_18464-544-130.pdf?091218150302 (05.2012)
- Niemann, Arne "Conceptualizing Common Commercial Policy Treaty revision: explaining stagnancy and dynamics from Amsterdam IGC's to the Treaty of Lisbon."(2011) European Integration online Papers (EIoP), Vol. 15, Art. 6, URL: <http://eiop.or.at/eiop/texte/2011-006a.htm>. (10.12.2012)
- Krajewski Markus "Stellungnahmen zur Frage, ob das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und Peru und Kolumbien als sog. gemischtes Abkommen abgeschlossen werden muss", Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen Nürnberg. S.1-3, (16.03.2012)
- Langhorst, Christina; "Die bilaterale Handelsabkommen der Europäischen Union, Risiko und Chance für Multilateralismus und wirtschaftliche Integration", Analyse und Argumente, Konrad-Adenauer-Stiftung; Ausgabe 45 Oktober 2007, S. 3-7; URL: http://www.kas.de/wf/doc/kas_12147-544-1-30.pdf?080207115630 (20.06.2012)
- Zimmer, Reingard; "Das Nachhaltigkeitskapitel im bilateralen Freihandelsabkommen der EU mit Kolumbien und Peru" Gutachten: Wirtschafts-und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler Stiftung; Mai 2011, S. 1-10; URL: http://www.gew.de/Binaries/Binary79234/Freehandelsabkommen_EU_Kolumbien.pdf (02.07.2012)
- Lukas, Karin; Steinkellner, Astrid: "Sozialnormen im Nachhaltigkeitskapitel bilateraler Freihandelsabkommen" Juni 2010, Ludwig Boltzmann Institut für: Arbeiterkammer Wien, 10.07.2010; URL: www.arbeiterkammer.at/bilder/d128/Studie_Nachhaltigkeit.pdf (20.07.2012)

Institutionelle Mitteilungen:

- Europäische Kommission (2006) "Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt. Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung." Brüssel 04.10.2006, KOM(2006) 567 endgültig. URL: http://europa.eu/legislation_summaries/external_trade/r11022_de.htm (05.2012).
- Europäische Kommission (2007) "Global Europe: A stronger partnership to deliver market access for European exporters" Brussels 18.04.2007 COM(2007) 183 final. URL:<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0183:FIN:de:PDF> (06.2012)
- Europäische Kommission (2010) "Trade, Growth and World Affairs, Trade Policy as a core component of the EU's 2020 Strategy" Brussels 9.11.2010 COM(2010) 612 final. URL:<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0612:FIN:DE:PDF> (06.2012)
- Pressemitteilung: Plenartagung Europäisches Parlament 13.06.2012, URL: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/pressroom/press-release/plenary/> (18.06.2012) dazu auch: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2012-0249&language=DE&ring=B7-2012-0301> (06.2012)
- Europäisches Parlament 2009-2014 In: BDI- Bundesverband der Deutschen Industrie, URL:http://www.bdi.eu/download_content/Marketing/Broschuere_EU_Parlament_2009-2014.pdf (07.2012)
- PRESS 113: Council of the European Union 7750/12 Brussels 16 March 2012, URL: <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom> (07.2012).

30.

Ma. Daniele Claudio Tentellini

Brandmayergasse 10-12/18

1050 Wien

Mobil: 0680

E-Mail: dani.nash@hotmail.it

Lebenslauf

Persönliche Daten

- Geburtsdatum: 13.02.1985
- Geburtsort: Wien
- Nationalität: Österreich/Italien
- Familienstand: Ledig



Studium

02/2012-06/2012:

Diplomarbeit:

Institut: Politikwissenschaft.

Univ. Doz. Dr. Gernot Stimmer *Internationale Politik, Latein Amerika*

„Die neue Europäische Außenhandelspolitik, eine Untersuchung des Freihandelsabkommen zwischen EU und Kolumbien als Beispiel“

29/11/2011

Akademischen Grades: "Bachelor of Artes" Politikwissenschaft

09/2010-07/2011:

Auslandsaufenthalt (ERASMUS): "Universidad de Cantabria“, Santander, Spanien. Facultad de ciencias economicas y empresariales

02/2009-06/2009:

Auslandsaufenthalt (Free Mover): "Alma Mater Studiorum - Università di Bologna“ Italien. COSLI "Cooperazione, Organizzazione e Sviluppo locale ed internazionale"

23.06.2008

Abschluss Bachelorstudium Politikwissenschaft

09/2004-12/2011:

Studium: Politikwissenschaft, Institut Sozialwissenschaften, Universität Wien Spezialisierung in:

- **internationale Politik und**
- **Wirtschaftspolitik der Europäischen Union**

Schulbildung

2004:

Matura

1999 – 2004:

Gymnasium "Galileo Galilei“, Manfredonia (FG), Italien

1996 – 1999:

Mittelschule "San Domenico Savio“ Mattinata (FG), Italien

1991 – 1996:

Volksschule „Basiglio“, Milano 3 (MI), Italien

Berufserfahrung

- 06/2012- 06/2012
 . Marketing und Promotion "Onorthodox" für "Soho Festival" in Ottakring (1160Wien)
- 05/2012-05/2012: Organisation und Betreuung des POS von "Trumer Pils" im Rahmen des Wiener Bierfest am: Hohen Markt (1010Wien)
- 03/2008-04/2008:
 03/2007-04/2007: „Resort Manager“ für CHS Tour Services GmbH.
 (Reiseleiter für Englische Schulgruppen auf Skiurlaub in Österreich, Schweiz und Italien)
- 09/2004-10/2004 Ferialpraktikum bei Bank Austria – Creditanstalt im Vienna International Center: Empfang und Betreuung internationaler Kunden

Part Time Jobs

- Seit 12/2009: Schneesport Lehrer SBSSV (ÖSV) Schischule Filzmoos (SL)
- 11/2009: (USI) Schein zum Begleitlehrer für Wintersport Wochen
- 04/2010-07/2010: Chef de Rang Ristorante Roma (1180 Wien)
- 10/2009-12/2009: Empfang "Big Smile" (1050Wien) Fitness- Tanzstudio
- 09/2007-10/2008 Personaldienstleistung Gastronomie "Eurojobs" GmbH; GVO Catering, Event Mitarbeiter

Zusatzqualifikationen

- Sprachkenntnisse:
 - Deutsch: Muttersprache
 - Italienisch: Muttersprache
 - Englisch: Sehr Gut-Wirtschaftsenglisch
 - Spanisch: Sehr Gut-Wirtschaftsspanisch
- EDV, Software administration:
 - MS-Word, MS-Excel, MS-PowerPoint.
(ECDL) European Computer Driving License.
- Führerschein
 - B

Interessen und Hobbies

Kunst, Musik, Fotografie, Architektur, fremde Kulturen, Reisen, Wind-Surfen, Snowboarden, Skifahren, Schwimmen, Tauchen, Wandern, Fußball

Wien, im September 2012